



STADT WERNE

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Werne

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Teil B Umweltbericht

STAND: 10.02.2016

Im Auftrag der

Stadt Werne

Bearbeitet:

Dipl.-Ing.

M. Sc.

Andreas Freese

Inga Brockstedt



fl FREESE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
ALTENDORFER STRASSE 274 46 282 DORSTEN

LANDSCHAFTSARCHITEKT
AKNW / BDLA

ANDREAS F R E E S E

fl FREESE
LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR
FREIANLAGEN + LANDSCHAFT

DIPL.-ING.
ANDREAS FREESE
LANDSCHAFTSARCHITEKT
AKNW / BDLA

ALTENDORFER STR. 274
46 282 DORSTEN

FON +49 (0) 23 62 – 99 39 97 - 0
FAX +49 (0) 23 62 – 99 39 97 - 9
MOBIL 01 71 - 8 15 50 85

LANDSCHAFT@FREESE-PLANUNG.DE

WWW.FREESE-PLANUNG.DE

1	EINLEITUNG	4
1.1	INHALT UND PLANZIELE, VORGABEN	4
1.1.1	Konzentrationszone West I	8
1.1.2	Konzentrationszone Mitte I	11
1.1.3	Konzentrationszone Ost I	14
1.1.4	Konzentrationszone Ost II	17
1.1.5	Konzentrationszone Ost III	20
1.2	UMWELTSCHUTZZIELE	23
1.2.1	Konzentrationszonen West I und Mitte I	23
1.2.2	Konzentrationszonen Ost I-III	27
1.3	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	31
2	HAUPTTEIL	34
2.1	UMWELTAUSWIRKUNGEN	34
2.1.1	Schutzgut Mensch – Wohnen	34
2.1.1.1	Konzentrationszonen	37
2.1.1.2	Ausgeschlossene Potenzialflächen	38
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen – Biodiversität	39
2.1.2.1	Konzentrationszonen	45
2.1.2.2	Ausgeschlossene Potenzialflächen	55
2.1.3	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft	63
2.1.3.1	Boden	63
2.1.3.1.1	Konzentrationszonen	64
2.1.3.1.2	Ausgeschlossene Potenzialflächen	65
2.1.3.2	Wasser	66
2.1.3.2.1	Konzentrationszonen	66
2.1.3.2.2	Ausgeschlossene Potenzialflächen	67
2.1.3.3	Klima/Luft	68
2.1.3.3.1	Konzentrationszonen	68
2.1.3.3.2	Ausgeschlossene Potenzialflächen	69
2.1.4	Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Erholung	70
2.1.4.1	Konzentrationszonen	73
2.1.4.2	Ausgeschlossene Potenzialflächen	80
2.1.5	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	82
2.1.5.1	Konzentrationszonen	82
2.1.5.2	Ausgeschlossene Potenzialflächen	87
2.1.6	Zusammenfassung - Gesamteinschätzung	92
2.2	VERMEIDUNG UND AUSGLEICH	97
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	99
3.1	HINWEISE UND ERGEBNISSE	99
3.2	ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN	101
3.3	ZUSAMMENFASSUNG	102



1 Einleitung

1.1 Inhalt und Planziele, Vorgaben

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, zur gemeindlich räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Konzentration von Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Werne. Windenergieanlagen, die nach BauGB § 35 als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gelten, sollen im Interesse einer siedlungs- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie an geeigneten Standorten im Gebiet der Stadt Werne gebündelt und zugleich in anderen Bereichen des Stadtgebietes ausgeschlossen werden.

Die Bündelung soll an, aus Sicht der Windverhältnisse zur Nutzung der Windenergie möglichst günstigen Standorten erfolgen, an denen möglichst geringe zusätzliche Belastungen zu erwarten sind. Hierzu zählen insbesondere Standorte an vorhandenen Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) sowie im Bereich von vorhandenen Konzentrationszonen und Einzelanlagen. Mit der Bündelung soll die Windenergienutzung über die vorhandenen Konzentrationszonen und Einzelanlagenstandorte hinaus sowohl quantitativ (mehr Fläche, mehr Standorte) als auch qualitativ (ohne Höhenbeschränkung) weiter ausgebaut werden können.

Durch den mit der Bündelung verbundenen Ausschluss von neuen Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Stadt Werne sollen die weniger belasteten Bereiche des Stadtgebietes vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die spezielle, fast flächendeckend netzartige Siedlungsstruktur mit Einzelwohnnutzung im Außenbereich, die bei einem Mindeststandard für Schutzzonen bereits einen Flächenanteil von fast 80 % des Stadtgebietes einnimmt. Darüber hinaus gilt dies für den Landschaftsschutz (Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft überwiegend im Westen und Norden des Stadtgebietes) und den Artenschutz (insbesondere von Offenlandarten mit besonderen Schwerpunktverhalten überwiegend im Osten und Norden des Stadtgebietes) sowie für den Schutz des Waldes (überwiegend standortgerechte, auch großflächige Laubwälder, daneben Mischwälder und vereinzelt kleinflächige Nadelholzforste) im waldarmen Stadtgebiet (nur knapp über 15 % Waldanteil). Zudem ist der Wald (insbesondere Cappenberger Wälder) mit besonderen Schutzfunktionen großflächig (Natura 2000, Naturschutz) und kleinflächig (Naturwaldzellen, Saatgutbestände) belegt.

Bei der Planung wurde der neue Windenergie-Erlass „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ vom 04.11.2015 berücksichtigt.

Die Ermittlung geeigneter Bereiche für Konzentrationszonen (*Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne, FL Freese/SOLvent im Auftrag der Stadt Werne, Stand: Dezember 2015*) kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der informellen und frühzeitigen Beteiligung und der landesplanerischen Anfrage sowie der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Auslegung zu dem Ergebnis, dass fünf Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Werne ausgewiesen werden sollen:



Konzentrationszone „West I“ (Fläche rd. 32,4 ha, Prognose bis zu 2 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Mitte I“ (Fläche rd. 44,6 ha, Prognose bis zu 3 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Ost I“ (Fläche rd. 31,1 ha, Prognose bis zu 2 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Ost II“ mit den Teilbereichen
A (rd. 10,4 ha, Prognose 1 WEA > 150 m GH) und
B (Fläche rd. 2,5 ha, Prognose 1 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Ost III“ (rd. 9,7 ha, Prognose 1 WEA > 150 m GH).

Prognose: unter der Voraussetzung, dass alle Anlagenteile, also auch der Rotor, innerhalb der Konzentrationszone liegen, zwischen den Anlagen ein Abstand von dem 5-fachen des RD in Hauptwindrichtung und von dem 3-fachen des RD in Nebenwindrichtung sowie zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein Abstand von mindestens dem 2-fachen der Gesamthöhe eingehalten wird.

RD = Rotordurchmesser / GH = Gesamthöhe (Turm/Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)

Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, dass mit der Prognose noch keine Planung erfolgt und auch keine WEA oder deren Standorte festgelegt werden. Dies bleibt ausdrücklich einem Bebauungsplan und/oder einem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Insgesamt wird mit der Darstellung von fünf neuen Konzentrationszonen der Nutzung der Windenergie auf einer Fläche von insgesamt rd. 130,7 ha Vorrang eingeräumt. Auf den Flächen sind Errichtung und Betrieb von voraussichtlich bis zu 10 WEA mit einer installierbaren Leistung von bis zu rd. 30 MW zu erwarten.

Darüber hinaus bleibt ein Bestandschutz der drei vorhandenen WEA am Knappweg und Höltingweg sowie an der Horster Straße unberührt. Ein Austausch der alten Windenergieanlagen durch neuere, moderne Windenergieanlagen (Repowering) ist auf der Zulassungsebene zu prüfen.

Mit der Darstellung von fünf neuen Konzentrationszonen ohne Höhenbeschränkung im Teil-Flächennutzungsplan wird die Darstellung der zwei vorhandenen Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung (100 m) im Flächennutzungsplan der Stadt Werne gestrichen. Diese Konzentrationszonen mit einer Fläche von rd. 8,5 ha (im Bereich West I) und 13,7 ha (im Bereich Ost III) werden aufgehoben.

Die neuen Konzentrationszonen befinden sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Gebietsgrenzen liegen außerhalb. Insofern wird im Teil-Flächennutzungsplan auf die Landschaftsschutzgebiete hingewiesen (§ 5 Abs. 4 BauGB). Die Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplanes Nr. 2 Werne-Bergkamen des Kreises Unna sind zu beachten. Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen innerhalb von planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen bleibt von den Verboten unberührt.

Mit Schreiben vom 20.01.2016 hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna für diese Konzentrationszonen jeweils eine Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans Kreis Unna Nr. 2 „Raum Werne – Bergkamen“ in Aussicht gestellt.

Die Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der Stadt Werne erfolgt mit folgenden Hinweisen:

1. Bei den Konzentrationszonen handelt es sich um überlagernde Darstellungen. Die Darstellungen des Gesamtflächennutzungsplans gelten weiterhin.
2. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen sind keine Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen verbunden.



3. Der Standort einer neuen Windenergieanlage muss innerhalb der Konzentrationszone liegen. Das Fundament und der Rotor dürfen die Grenze einer Konzentrationszone nicht überschreiten.
4. Die Darstellung der Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan steht der Errichtung einer Windenergieanlage i. S. des § 35 (1) Nr. 6 BauGB an anderer Stelle – außerhalb der Konzentrationszonen – als öffentlicher Belang i. S. des § 35 (1) BauGB regelmäßig entgegen (§ 35 (3) S. 3 BauGB). Ausgenommen von dieser Ausschlusswirkung sind die Standorte der drei Bestandsanlagen am Knappweg und Höltingweg sowie an der Horster Straße. An diesen Standorten stehen dem Austausch der alten Windenergieanlagen durch neuere, moderne Windenergieanlagen (Repowering), die neben höherem Ertrag auch vom Bau her höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind, keine öffentlichen Belange entgegen, die sich aus der Darstellung von Konzentrationszonen an anderer Stelle ergeben. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Austausches (i. S. v. Repowering) bleibt jedoch ausdrücklich einem Bauplan bzw. der Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten.
5. *(Formaler Hinweis, da der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Werne die Blätter I und II umfasst.)*
6. Innerhalb der Konzentrationszonen Mitte I und Ost I befinden sich kleinflächige naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzliche geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope), deren Schutz eine direkte Flächeninanspruchnahme durch WEA einschließlich der hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen, Neben- und Erschließungsanlagen ausschließt. Das Überstreichen von diesen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten innerhalb der Konzentrationszone durch einen Rotor ist im Einzelfall zu prüfen.
7. Innerhalb der Konzentrationszonen West I, Ost I und Ost II befindet sich kleinflächiger Wald, dessen Schutz eine direkte Flächeninanspruchnahme durch WEA einschließlich der hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen, Neben- und Erschließungsanlagen ausschließt. Das Überstreichen von Wald innerhalb der Konzentrationszone durch einen Rotor ist im Einzelfall zu prüfen.
8. Durch die Konzentrationszonen West I, Mitte I, Ost I und Ost II verlaufen kleine Fließgewässer, deren Schutz eine direkte Flächeninanspruchnahme des Gewässers einschließlich eines beidseitigen Gewässerrandstreifens von je 5 m Breite durch WEA einschließlich der hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen, Neben- und Erschließungsanlagen ausschließt. Das Überstreichen von Gewässern und Gewässerrandstreifen innerhalb der Konzentrationszone durch einen Rotor ist im Einzelfall zu prüfen.
9. Westlich der Konzentrationszonen Ost I und Ost II verläuft eine Bundesautobahn. Innerhalb eines Abstandes von 100 m zu dieser Bundesautobahn sind Anbaubeschränkungen im Einzelfall zu prüfen und bedürfen die Errichtung einer Windenergieanlage sowie der hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen, Neben- und Erschließungsanlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.
10. Westlich der Konzentrationszone Mitte I verläuft eine Bahnstrecke der Deutschen Bahn AG. Innerhalb eines Abstandes vom zweifachen Rotordurchmesser einer Windenergieanlage zu dieser Bahnanlage sind Anbaubeschränkungen im Einzelfall zu prüfen.
11. Im Bereich der Konzentrationszonen Ost II und Ost III verlaufen unterirdische Leitungen. Die Errichtung einer Windenergieanlage sowie der hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen, Neben- und Erschließungsanlagen ist mit dem Leitungsträger abzustimmen.
12. Zwischen den Teilbereichen A und B der Konzentrationszone Ost II verläuft eine private Richtfunkverbindung. Die Errichtung einer WEA ist mit dem Betreiber abzustimmen.
13. Westlich der Konzentrationszonen Ost I und Ost II verläuft die Bundesautobahn A1, die ein Teil des Militärstraßengrundnetzes ist. Innerhalb eines Abstandes von Bauwerkshöhe + 5 m zu dieser Autobahn sind Anbaubeschränkungen im Einzelfall zu prüfen.



Darüber hinaus enthält die Begründung Hinweise zur Beteiligung im Rahmen nachgelagerter Verfahren:

- Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 3;
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe;
- Kreis Unna als Untere Wasserbehörde (Oberflächengewässer, Grundwasser);
- Kreis Unna als Untere Bodenschutzbehörde (Altlastenverdachtsflächen);
- Kreis Unna als Straßenbaulasträger für Kreisstraßen (Genehmigungspflicht der Nutzung von Kreisstraßen)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm (Bundesautobahn);
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr - Bochum (Landesstraßen);

Grundsätzlich gilt der Hinweis, dass Antragsteller/Betreiber einer Windenergieanlage selber das Vorhandensein von Leitungen zu erkunden haben. Sicherheitsabstände, Zugänglichkeit und Geländeänderungen bei Leitungen sind grundsätzlich zwischen Antragsteller/Betreiber und Leitungsträger abzustimmen.

Dem Teil-Flächennutzungsplan hat die Gemeinde gemäß § 2a BauGB eine Begründung mit gesondertem Umweltbericht beizufügen. In dem Umweltbericht sind nach der Anlage zum Baugesetzbuch die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt ausschließlich eine fachliche Erfassung und Bewertung der Umweltbelange, die ihren Niederschlag im Umweltbericht findet. Die Bewertung dieser Belange im Rahmen der baurechtlichen Abwägung bleibt davon unberührt.

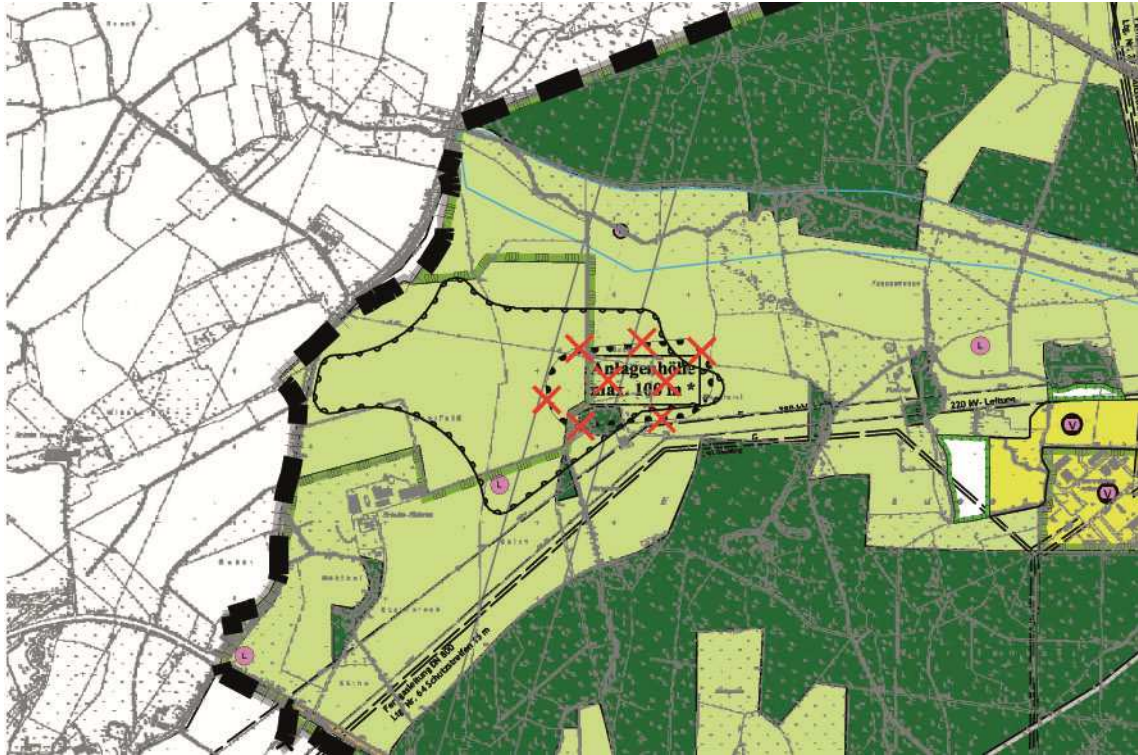
Dabei werden auch die Potenzialflächen betrachtet, die sich aus dem *Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne, FL Freese/SOLvent im Auftrag der Stadt Werne, Stand: Februar 2015* ergeben haben, jedoch aufgrund des zu erwartenden hohen Konfliktpotenzials nicht mit einer Konzentrationszone belegt wurden:

- West II – Schmintrup östlich Südkirchener Straße (Potenzialflächen rd. 75 ha)
- Mitte II – Holthausen nördlich Nordlippestraße (Potenzialflächen rd. 21 ha)
- Ost I – Bundesautobahn A1 nördlich Wesseler Straße (westliche Potenzialflächen rd. 11 ha)
- Ost II – Bundesautobahn A1 südlich Nordlippestraße (östliche Potenzialflächen rd. 16 ha).



1.1.1 Konzentrationszone West I

WEST I – EHRINGHAUSEN ÖSTLICH CAPPENBERGER STRASSE



Planausschnitt (M. 1:20.000)





Luftbildausschnitt (M. 1:20.000)

Die KW West I mit einer Fläche von 32,4 ha liegt am nördlichen Rand des Messtischblattes 4311 „Lünen“ und umfasst eine ausgewiesene Konzentrationszone für WEA mit einer Fläche von rd. 8,5 ha, die mit der Ausweisung der neuen Konzentrationszone aufgehoben werden soll.

Im Süden verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der KW liegen südöstlich des Schutzgebietes „Funneaeue“ (mind. 150 m Abstand) und nördlich der Schutzgebiete „Cappenberger Wälder“ (mind. 700 m Abstand).

Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze sowie die nördlich (Abstand von mind. 150 m zur KW) verlaufende Funne geprägt, die von einem schmalen Uferstaudensaum mit Röhricht und einzelnen Ufergehölzen sowie schmalen Grünlandflächen begleitet wird. Die Wälder der Umgebung zeichnen sich durch teilweise altholzreiche Buchen- und Eichenbestände sowie Roteichen- und Nadelholzforste aus.

Regionalplanung	Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, im Norden Bereich für Schutz der Natur und Überschwemmungsbereich (Funne), im Norden und Südosten Waldbereiche. (+) <i>geringe Einschränkungen im Kernbereich (Landschaft/Erholung)</i> (o/-) mäßige bis starke Einschränkungen im nördlichen und östlichen Randbereich (BSN, Funne, Wald)
Flächennutzungsplanung	Flächennutzungsplan der Stadt Werne Flächen für die Landwirtschaft, zentral überlagert mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen, im Norden und Süd-Osten Flächen für Wald, im Norden Überschwemmungsgebiet (Funne), im Südosten ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Strom, Ferngas), zentral Richtfunktrasse (aktuell deaktiviert). (+) <i>keine Einschränkungen im Kernbereich (Landwirtschaft, Konzentrationszone)</i> (o/-) mäßige bis starke Einschränkungen im nördlichen und östlichen Randbereich (Überschwemmungsgebiet, Wald, Versorgungsleitungen)
Landschaftsplanung	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen, Kreis Unna Entwicklungsraum 2.1 Landwirtschaftliche Fläche zwischen dem Forst Cappenberg und Nierstenholz um das Gut Schulze-Gahmen (Entwicklungsziel „Anreicherung“), im Norden und Osten Entwicklungsraum 1.1.1 Waldgebiet „Forst Cappenberg“ und „Nierstenholz“ einschließlich der landwirtschaftlichen Flächen um den Funnehof (Entwicklungsziel „Erhaltung“). Landschaftsschutzgebiet L 1 Gebiete im Ortsteil Werne-Ehringhausen östlich der Cappenberger Straße (Schutzzweck: Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Nutzungsgefüge Ackerfläche/Grünland und Vielfalt ökologisch wertvoller Teilbereiche), im Norden geschützter Landschaftsbestandteil LB 1 Funne mit Grünland und Kleingewässern südlich Forst Cappenberg (Schutzzweck: Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, ökologische Vielfalt, Belebung des Landschaftsbildes), im Norden und Osten LSG L 2 Teilgebiet des Forstes Cappenberg mit Nierstenholz und Teilen des Kohus-Holzes (Schutzzweck: Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung). (+) <i>geringe Einschränkungen im Kernbereich</i> (-) starke Einschränkungen in den Randbereichen



1.1.2 Konzentrationszone Mitte I

MITTE I – BAHNSTRECKE LÜNEN-WERNE-MÜNSTER NÖRDLICH HÖLTINGWEG



Planausschnitt (M. 1:20.000)



Luftbildausschnitt / Deutsche Grundkarte (M. 1:20.000)

Die KW Mitte I liegt auf dem Messtischblatt 4211 „Ascheberg“ und umfasst eine Fläche mit einer Größe von 44,6 ha unmittelbar östlich der im Einschnitt verlaufenden Bahnstrecke Lünen-Werne-Münster.

An die KW grenzen im Norden Wald (altholzreicher Eichen-Hainbuchen-Wald, lichter Eichenbestand und Fichtenforst) und im Süden die Niederung eines Nebengewässers der Horne an, die weiter östlich verläuft. Im Osten befindet sich eine naturnahe Teichanlage, die von einem dichten Ufergehölz umgeben ist.

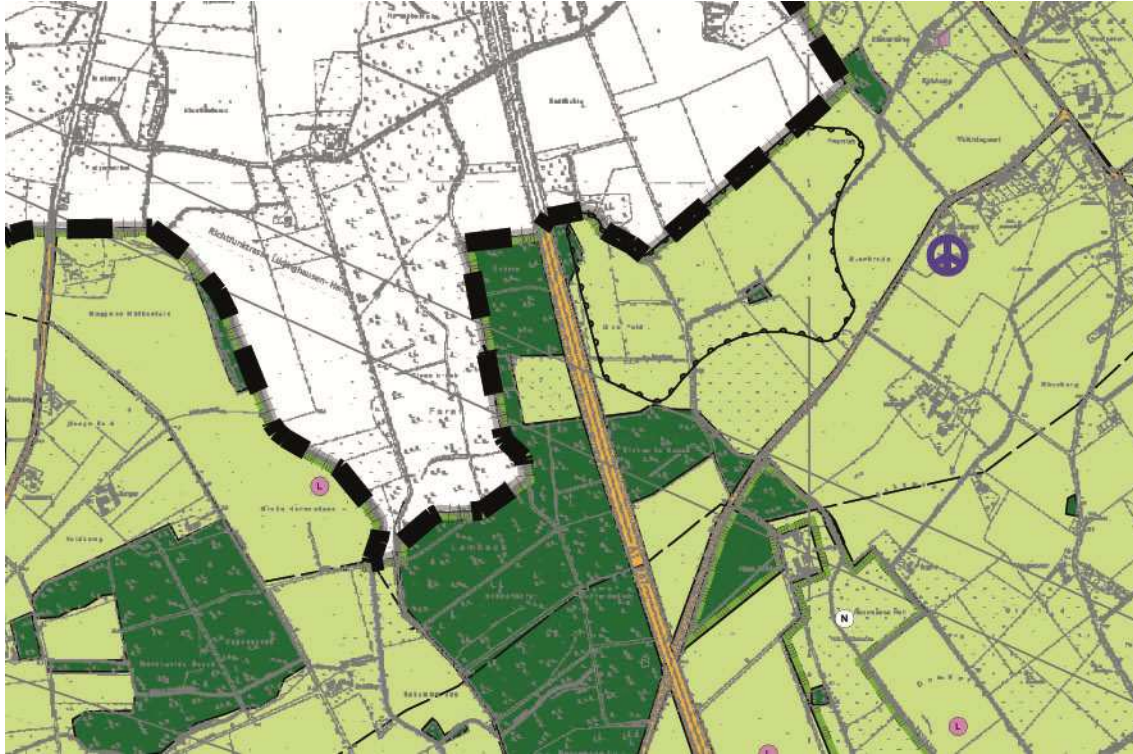
Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze geprägt.

Im Südwesten befindet sich eine vorhandene WEA, für die ein Repowering im Einzelfall zu prüfen ist.

Regionalplanung	Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, verstreut kleinere Waldbereiche, zentral in Nord-Süd-Richtung Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Bahnstrecke Lünen-Werne-Münster).
	(+) <i>geringe Einschränkungen</i> (Landschaft/Erholung, Wald)
Flächennutzungsplanung	Flächen für die Landwirtschaft, verstreut kleinere Flächen für Wald, im Süden Richtfunktrasse, zentral Bahnanlage (Bahnstrecke Lünen-Werne-Münster).
	(+) <i>keine Einschränkungen im Kernbereich</i> (Landwirtschaft) (o) mäßige Einschränkungen in Randbereichen (Wald, Richtfunktrasse)
Landschaftsplanung	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen, Kreis Unna Im Westen Entwicklungsraum 1.1.2 Landwirtschaftliche Fläche an der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze zwischen der Südkirchener Straße und der Eisenbahntrasse (Entwicklungsziel „Erhaltung“), im Osten Entwicklungsraum 1.1.3 Landwirtschaftlich genutzter Raum zwischen der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze und der Ortslage Werne-Holthausen, östlich der Eisenbahntrasse (Entwicklungsziel „Erhaltung“). Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 3 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der B 54 und der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze von Werne liegt (Schutzzweck: Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Mosaik von Acker, Grünland, Wald und Gehölze, Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Osten LSG L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, offene Landschaft, kleine Waldflächen, Niederungsbereiche, Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Südwesten geschützter Landschaftsbestandteil LB 14 Gehölzstreifen entlang des Höltingweges (Schutzzweck: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Belebung des Landschaftsbildes), im Südosten LB 32 Grünlandfläche nordöstlich Haus Hölting (Schutzzweck: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Quellbereich).
	(-) starke Einschränkungen

1.1.3 Konzentrationszone Ost I

OST I – BUNDESAUTOBAHN A1 NÖRDLICH WESSELER STRASSE



Planausschnitt (M. 1:20.000)



Die KW Ost I mit einer Fläche von 31,1 ha liegt an der Schnittstelle der Messtischblätter 4211 „Ascheberg“ und 4212 „Drensteinfurt“, unmittelbar östlich der BAB A1.

Die KW liegt nördlich des NSG „Düsbecke“ mit einem Abstand von mind. 300 m. Im Westen befindet sich eine vorhandene Klein-WEA. Durch die KW verläuft die Düsbecke mit einem Nebengewässer (Geimbecke).

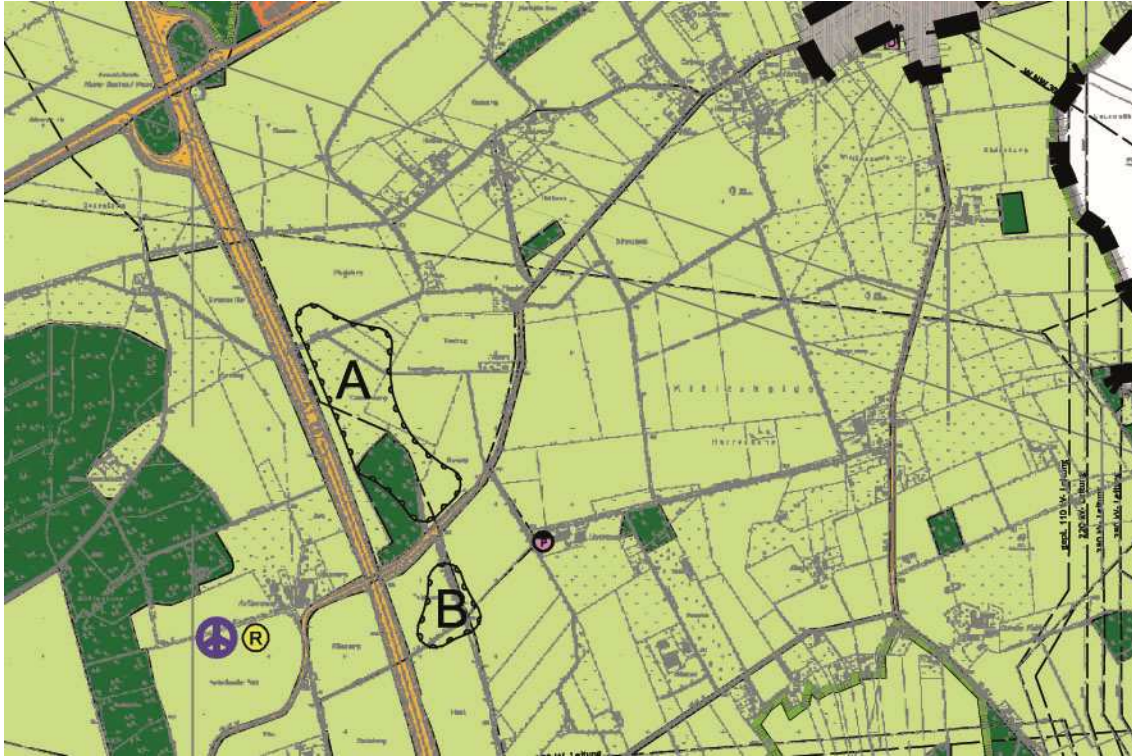
Die Düsbecke, die von einem schmalen Uferstaudensaum und Ufergehölzgruppen/-streifen begleitet wird, fließt nach Süden zum NSG gleichen Namens. Das NSG zeichnet sich aus durch den Bachlauf mit seinen Saumstrukturen, den begleitenden Grünlandflächen und Feuchtbrachen mit Kleingewässern sowie den Gehölz- und Waldbeständen (Eichen, Buchen, Hainbuchen, Weiden, Erlen, Eschen). Der Raum wird darüber hinaus durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze geprägt.

Westlich der BAB A1 erstrecken sich ein Waldgebiet (altholzreicher Buchen-Eichen- und Eichen-Buchenwald, Pappel-, Fichten- und Thujabestände) und der Bachlauf der Horne, die von schmalen Uferstaudensäumen, Ufergehölzstreifen und zum Wald hin von schmalen Grünlandstreifen begleitet wird. Im Süden befindet sich eine vorhandene WEA, für die ein Repowering im Einzelfall zu prüfen ist.

Regionalplanung	Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, im Südosten Bereich für Schutz der Natur (Düsbecke), im Westen Waldbereiche, Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (BAB A1).
	(+) geringe Einschränkungen (Landschaft/Erholung) (o/-) mäßige bis starke Einschränkungen im Westen und südöstlichen Randbereich (BSN, Düsbecke, Wald)
Flächennutzungsplanung	Flächen für die Landwirtschaft, im Westen Flächen für Wald, Straßenverkehrsfläche (BAB A1) und Richtfunktrasse (vorwiegend über Wald), im Süden unterirdische Versorgungsleitung (Ferngas).
	(+) <i>keine Einschränkungen</i> (Landwirtschaft) (o) mäßige Einschränkungen im Westen (Versorgungsleitungen, Wald)
Landschaftsplanung	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen, Kreis Unna Entwicklungsraum 1.1.4 Raum nördlich der Nordlippestraße zu beiden Seiten der A 1 (Entwicklungsziel „Erhaltung“), im Nordwesten Entwicklungsraum 1.1.3 Landwirtschaftlich genutzter Raum zwischen der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze und der Ortslage Werne-Holthausen, östlich der Eisenbahnstrecke (Entwicklungsziel „Erhaltung“). Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet (Schutzzweck: Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, offene Landschaft, kleine Waldflächen, Niederungsbereiche, Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Osten LSG L 7 (Schutzzweck: Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Niederungsbereiche, kleine Waldflächen, ökologisch wertvolle Teilbereiche, Eigenart des Landschaftsbildes), im Osten geschützte Landschaftsbestandteile LB 61 und LB 62 Gehölzstreifen östlich A 1 und nördlich Wesseler Straße (Schutzzweck: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, artenreiche Feldhecke bzw. Uferbewuchs des Grabens, Belebung des Landschaftsbildes), Im Südosten Naturschutzgebiet N 11 „Düsbecke“ (Schutzzweck: Erhaltung/Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften/Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, Bachlauf, Grünland, Feuchtbrache, Kleingewässer, Wald, Gehölze, Eigenart und Schönheit der Düsbeckeniederung).
	(-) starke Einschränkungen

1.1.4 Konzentrationszone Ost II

OST II – BUNDESAUTOBAHN A1 SÜDLICH NORDLIPPE-STRASSE



Planausschnitt (M. 1:20.000)



Luftbildausschnitt (M. 1:20.000)

Die KW Ost II mit einer Fläche von 12,9 ha umfasst zwei Teilbereiche A (10,4 ha) und B (2,5 ha) an der BAB A1.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen unmittelbar östlich der BAB A1. Im Norden verläuft die L518 Nordlippestraße. Weiter im Nordosten befindet sich die Ortslage Horst und weiter im Süden der Ortsteil Stockum.

Von Ost nach West verläuft der Nordbach, der nach Unterquerung der Autobahn weiter im Westen in die Horne mündet.

Im Norden wird die KW durch eine Hochspannungsfreileitung begrenzt.

Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze sowie die Autobahn geprägt. Weiter im Westen, jenseits der Autobahn, befindet sich das Waldgebiet Halloh, aus vornehmlich mittelalten Eichen-Hainbuchenwäldern. Hier befindet sich auch eine vorhandene WEA, für die ein Repowering im Einzelfall zu prüfen ist.

Regionalplanung	Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, im Westen Waldbereiche, Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (BAB A1).
	(+) <i>geringe Einschränkungen</i> <i>(Landschaft/Erholung)</i> (o) mäßige Einschränkungen im Westen (Wald)
Flächennutzungsplanung	Flächen für die Landwirtschaft, im Westen Flächen für Wald, Straßenverkehrsfläche (BAB A1), im Norden und Süden oberirdische Versorgungsleitungen (Strom).
	(+) <i>keine Einschränkungen im Kernbereich</i> <i>(Landwirtschaft)</i> (o) mäßige Einschränkungen in Randbereichen (Versorgungsleitungen, Wald)
Landschaftsplanung	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen, Kreis Unna Im Westen Entwicklungsraum 2.8 Landschaftsraum westlich der A 1 (Entwicklungsziel „Anreicherung“), zentral Entwicklungsraum 2.9 Landschaftsraum östlich der A 1 vom Stadtteil Werne-Stockum bis zur östlichen Plangebietsgrenze (Entwicklungsziel „Anreicherung“), im Osten Entwicklungsraum 1.1.10 Landschaftsraum zu beiden Seiten des Herrenkampweges (Entwicklungsziel „Erhaltung“) Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, offene Landschaft, kleine Waldflächen, Niederungsbereiche, Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Osten LSG L 7 Gebiet östlich der A 1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Niederungsbereiche, kleine Waldflächen, ökologisch wertvolle Teilbereiche, Eigenart des Landschaftsbildes).
	(o) mäßige Einschränkungen



1.1.5 Konzentrationszone Ost III

OST III – WESSEL ÖSTLICH HERBERNER STRASSE



Planausschnitt (M. 1:20.000)



Luftbildausschnitt (M. 1:20.000)

Die KW Ost III mit einer Größe von 9,7 ha erstreckt sich im Bereich einer ausgewiesenen Konzentrationszone für WEA mit einer Fläche von rd. 13,7 ha, die mit der Ausweisung der neuen Konzentrationszone aufgehoben werden soll.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen südöstlich der gestreuten Ortslage Wessel östlich der L 844 Herberner Straße.

Im Süden verläuft die Nordbecke. Im Westen werden die Flächen durch die Werenbrokbecke, die in die Nordbecke mündet, begrenzt. Nach Süden schließt sich unmittelbar ein kleinerer Waldbestand an mit Bach-Eschenauwald, Eschen- und Eichen-Mischbeständen, Hybridpappeln und Fichten. Im Süden befinden sich ein Fischteich und ein Damwildgehege.

Im Osten werden die Flächen durch eine Hochspannungsfreileitung begrenzt.

Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze geprägt.

Regionalplanung	Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, im Süden kleinerer Waldbereich.
	(+) <i>geringe Einschränkungen</i> (Landschaft/Erholung, Wald)
Flächennutzungsplanung	Flächen für die Landwirtschaft, zentral überlagert mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen, im Süden eine Einzelfläche für Wald, im Norden und Osten ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Ferngas, Strom).
	(+) <i>keine Einschränkungen im Kernbereich</i> (Landwirtschaft, Konzentrationszone) (o/-) mäßige bis starke Einschränkungen in Randbereichen (Wald, Versorgungsleitungen)
Landschaftsplanung	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen, Kreis Unna Entwicklungsraum 2.9 Landschaftsraum östlich der A 1 vom Stadtteil Werne-Stockum bis zur östlichen Plangebietsgrenze (Entwicklungsziel „Anreicherung“), im Norden und Westen Entwicklungsraum 2.5 Landschaftsraum zu beiden Seiten der Düsbecke in Werne-Wessel (Entwicklungsziel „Anreicherung“). Landschaftsschutzgebiet L 7 Gebiet östlich der A 1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Niederungsbereiche, kleine Waldflächen, ökologisch wertvolle Teilbereiche, Eigenart des Landschaftsbildes), im Westen drei geschützte Landschaftsbestandteile, v. a. LB 65 Tal der Werenbrokbecke mit Ufervegetation (Schutzzweck: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, naturnaher Bachlauf, Ufervegetation).
	(o) mäßige Einschränkungen

1.2 Umweltschutzziele

1.2.1 Konzentrationszonen West I und Mitte I

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
Natur- und Landschaftsschutz Wasserschutz Denkmalschutz	In der KW befinden sich nicht die folgenden Gebiete der Anlage 2 UVPg: Natura2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.	In der KW befinden sich nicht die folgenden Gebiete der Anlage 2 UVPg: Natura2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	<u>In der KW</u> befinden sich folgende Gebiete der Anlage 2 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4311-0011, LSG Nr. 1, Im <u>näheren Umfeld</u> befinden sich folgende Gebiete der Anlage 2 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4311-0011, LSG Nr. 1, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG - LB1, Funne mit Grünland und Kleingewässern südl. Forst Cappenberg, Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG.	<u>In der KW</u> befinden sich folgende Gebiete der Anlage 2 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0015, LSG Nr. 6 und 6a, Im <u>näheren Umfeld</u> befinden sich folgende Gebiete der Anlage 2 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0015, LSG Nr. 6 und 6a, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG - LB32, Grünlandfläche nordöstlich von Haus Hölting, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG - GB-4211-403, - GB-4211-404, - GB-4211-407.



Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	Im weiteren Umfeld der KW befinden sich die folgenden Gebiete der Anlage 2 UVPG: Natura2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG - DE-4311-304, Wälder bei Cappenberg (FFH), Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG - COE-040, NSG Funneaeue, - UN-051, Wälder bei Cappenberg-Ost, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4210-0003, LSG Westerfelde, - LSG-4211-0011, LSG Hagelbach, - LSG-4211-0013, LSG Dammbach, - LSG-4311-0012, LSG Nr. 2, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG - LB2, Funnewiesen zwischen Funnehof und Nierstenholz, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG - GB-4211-423, - GB-4311-0044, - GB-4311-0181, - GB-4311-433, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Bereits bekannte Fundstellen in der Umgebung lassen vermuten, dass weitere, bisher unbekannte Fundstellen vorkommen können.	Im weiteren Umfeld der KW befinden sich die folgenden Gebiete der Anlage 2 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0012, LSG Nr. 3, - LSG-4211-0014, LSG Nr. 5, - LSG-4211-0018, LSG Langenbrock, - LSG-4211-0019, LSG Letzter Wolf, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG - LB 14, Gehölzstreifen entlang Höltingweg in Werne-Schmintrup, - LB 15, Gehölzstreifen südl. Höltingweg, westl. Bahn in Werne-Schmintrup, - LB 16, Baumreihe zwischen Bahn und Capeller Str. in W.-Schmintrup, - LB 17, Bachlauf mit Grünlandbrache zw. Bahn und Capeller Str. in Werne-Schmintrup, - LB 33, Hornebachlauf zwischen Hof Hohenfeld und B54 (Kreisgrenze), gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG - GB-4211-216, - GB-4211-406, - GB-4211-411, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Bereits bekannte Fundstellen in der Umgebung lassen vermuten, dass weitere, bisher unbekannte Fundstellen vorkommen können.

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
Forstwirtschaft/Wald	Im Umfeld der KW befindet sich Wald. Bei Einzelfallprüfungen bzw. bei der verbindlichen Bauleitplanung ist der Abstand zum Wald in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet, und dem Kreis Unna, Untere Landschaftsbehörde, festzulegen.	Im Umfeld der KW befindet sich Wald. Bei Einzelfallprüfungen bzw. bei der verbindlichen Bauleitplanung ist der Abstand zum Wald in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet, und dem Kreis Unna, Untere Landschaftsbehörde, festzulegen.
Landwirtschaft	Die KW umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen. Die tatsächlich zu erwartende Inanspruchnahme durch WEA und Nebenanlagen ist jedoch relativ gering (i. d. R. bis zu 0,5 ha je Standort). Eine Bewirtschaftung der betroffenen Ackerschläge bleibt in der Regel möglich.	Die KW umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen. Die tatsächlich zu erwartende Inanspruchnahme durch WEA und Nebenanlagen ist jedoch relativ gering (i. d. R. bis zu 0,5 ha je Standort). Eine Bewirtschaftung der betroffenen Ackerschläge bleibt in der Regel möglich.

1.2.2 Konzentrationszonen Ost I-III

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
Natur- und Landschaftsschutz Wasserschutz Denkmalschutz	In der KW befinden sich <u>nicht</u> die folgenden Gebiete der Anlage 2 UVPg: Natura2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.	In der KW befinden sich <u>nicht</u> die folgenden Gebiete der Anlage 2 UVPg: Natura2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.	In der KW befinden sich <u>nicht</u> die folgenden Gebiete der Anlage 2 UVPg: Natura2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.



Konzentrations- zone für Wind- energieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
	In der KW befinden sich folgende Gebiete der Anlage 2 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0016, LSG Nr. 7, Im näheren Umfeld befinden sich folgende Gebiete der Anlage 2 UVPG: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG - UN-037, Düsbecke, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0016, LSG Nr. 7, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG - LB 61, Gehölzstreifen ca. 900 m nördl. der Kreuzung Wesseler Str./A1, - LB 62, Graben mit Gehölzstreifen ca. 800 m nördl. der Kreuzung Wesseler Str./A1, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Bereits bekannte Fundstellen in der Umgebung lassen vermuten, dass weitere, bisher unbekannte Fundstellen vorkommen können.	In der KW befinden sich folgende Gebiete der Anlage 2 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0016, LSG Nr. 7, Im näheren Umfeld befinden sich folgende Gebiete der Anlage 2 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0016, LSG Nr. 7.	In der KW befinden sich folgende Gebiete der Anlage 2 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0016, LSG Nr. 7, Im näheren Umfeld befinden sich folgende Gebiete der Anlage 2 UVPG: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0016, LSG Nr. 7, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG - LB 65, Tal der Werenbrokbecke im Raum Werne-Wessel einschli. bachbegleit. Ufervegetation in je 5 m Abstand zur Mittellinie des Baches, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG - GB-4212-602.

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
	Im <u>weiteren Umfeld</u> der KW befinden sich die folgenden Gebiete der Anlage 2 UVPg: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0010, LSG Mayknapp, - LSG-4211-0015, LSG Nr. 6/6a, - LSG-4211-0021, LSG Wald Wittenbusk und Disselbrock, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG - LB 39, Kleingewässer in Aufforstungsfläche „Pferdeholz“ westl. A1, - LB 59, Bachlauf Düsbecke mit nördl. Zulauf östl. Herberner Str. einsch. Begleitvegetation in je 5 m Abstand zur Mittellinie des Baches, - LB 60, Düsbecke mit Bewuchs östl. des Weges Uhlenbusch, - LB 66, Gehölzstreifen östl. des Nordbecker Damms, - LB 68, Graben mit Gehölzstreifen nordwestl. „Im Hanloh“, - LB 69, Kopfbaumreihe östl. Hof Hävers, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG - GB-4211-401, - GB-4211-402, - GB-4212-602, - GB-4212-603, - GB-4212-605, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Bereits bekannte Fundstellen in der Umgebung lassen vermuten, dass weitere, bisher unbekannte Fundstellen vorkommen können.	Im <u>weiteren Umfeld</u> der KW befinden sich die folgenden Gebiete der Anlage 2 UVPg: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG - UN-037, Düsbecke, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4211-0015, LSG Nr. 6 und 6a, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG - LB 43, Gehölzstreifen an der A1 nördl. Hof Siesmann, - LB 52, Waldteich an der A1 nordwestl. Stockum, - LB 74, Kopfbaumreihe ca. 250 m südöstl. der Nordlippestraße, - LB 75, Weidefläche mit Eichen süd. Ortslage Werne-Horst - LB 81/82, Gehölzstreifen östl. der A1 zw. den Ortsteilen Werne-Horst und Werne-Stockum, - LB 83, Hecke westl. Hof Wenner zw. den Ortsteilen Werne-Horst und Werne-Stockum, - LB 84, Kopfbäume nördl. Kiwitzheideweg süd. Hof Wenner, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG - GB-4312-232, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Bereits bekannte Fundstellen in der Umgebung lassen vermuten, dass weitere, bisher unbekannte Fundstellen vorkommen können.	Im <u>weiteren Umfeld</u> der KW befinden sich die folgenden Gebiete der Anlage 2 UVPg: Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - LSG-4212-0011, LSG Haus Hardenberg, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG - LB 59, Bachlauf Düsbecke mit nördl. Zulauf östl. der Herberner Str. einsch. begleitet. Vegetation in je 5 m Abstand zur Mittellinie des Baches, - LB 60, Düsbecke mit Bewuchs östl. des Weges Uhlenbusch, - LB 63, Baumgruppe östl. des Fienweges, - LB 64, Gehölzstreifen an kleinem Graben süd. „Auf der Heide“, - LB 66, Gehölzstreifen östl. des Nordbecker Damms, - LB 67, Kopfbaumreihe östl. „Buschkämpken“, - LB 68, Graben mit Gehölzstreifen nordwestl. „Im Hanloh“, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG - GB-4212-0127, - GB-4212-603, - GB-4212-605, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Bereits bekannte Fundstellen in der Umgebung lassen vermuten, dass weitere, bisher unbekannte Fundstellen vorkommen können.



Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
Forstwirtschaft/Wald	Im Umfeld der KW befindet sich Wald. Bei Einzelfallprüfungen bzw. bei der verbindlichen Bauleitplanung ist der Abstand zum Wald in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet, und dem Kreis Unna, Untere Landschaftsbehörde, festzulegen.	Im Umfeld der KW befindet sich Wald. Bei Einzelfallprüfungen bzw. bei der verbindlichen Bauleitplanung ist der Abstand zum Wald in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet, und dem Kreis Unna, Untere Landschaftsbehörde, festzulegen.	Im Umfeld der KW befindet sich Wald. Bei Einzelfallprüfungen bzw. bei der verbindlichen Bauleitplanung ist der Abstand zum Wald in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet, und dem Kreis Unna, Untere Landschaftsbehörde, festzulegen.
Landwirtschaft	Die KW umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen. Die tatsächlich zu erwartende Inanspruchnahme durch WEA und Nebenanlagen ist jedoch relativ gering (i. d. R. bis zu 0,5 ha je Standort). Eine Bewirtschaftung der betroffenen Ackerschläge bleibt in der Regel möglich.	Die KW umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen. Die tatsächlich zu erwartende Inanspruchnahme durch WEA und Nebenanlagen ist jedoch relativ gering (i. d. R. bis zu 0,5 ha je Standort). Eine Bewirtschaftung der betroffenen Ackerschläge bleibt in der Regel möglich.	Die KW umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen. Die tatsächlich zu erwartende Inanspruchnahme durch WEA und Nebenanlagen ist jedoch relativ gering (i. d. R. bis zu 0,5 ha je Standort). Eine Bewirtschaftung der betroffenen Ackerschläge bleibt in der Regel möglich.

1.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen hier grundsätzlich drei Ansätze in Betracht:

A Ist-Zustand

Die Stadt Werne hat in ihrem seit dem 28.04.1993 rechtskräftigen Flächennutzungsplan zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) mit Höhenbeschränkung ausgewiesen. Die Anlagenhöhe innerhalb der Konzentrationszonen darf max. 100 m über dem natürlichen Gelände, gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers, nicht überschreiten. Es handelt sich um eine Konzentrationszone im nordwestlichen Stadtgebiet im Bereich Ehringhausen östlich der Cappenberger Straße mit einer Fläche von ca. 8,5 ha und im nordöstlichen Stadtgebiet im Bereich Wessel östlich der Herberner Straße mit einer Fläche von ca. 13,7 ha.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich jedoch die Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima- und Umweltpolitik gewandelt. Die regenerativen, d. h. erneuerbaren Energien, zu denen auch die Windenergie gehört, sollen gefördert und verstärkt genutzt werden. Der politische Wille zur Umsetzung dieser neuen Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima- und Umweltpolitik soll durch die Ausweisung von neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Werne, bei gleichzeitiger Aufhebung der alten Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung, umgesetzt werden. Dies soll unter angemessener Einstellung öffentlicher und privater Belange, insbesondere Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarschutz sowie von möglichen Betreiberinteressen erfolgen. Der Zielsetzung entsprechend soll damit der Nutzung der Windenergie zur öffentlichen Versorgung im Stadtgebiet auf geeigneten Flächen Vorrang gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Darstellung von zwei relativ kleinen Konzentrationszonen (für jeweils eine WEA), zudem mit Höhenbeschränkung, nicht mehr zielkonform und rechtssicher.

B Aufhebung des Ist-Zustandes ohne Neuplanung

Eine Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Werne bedeutet gleichzeitig die Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Neuerrichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen im gesamten Außenbereich der Stadt Werne. Die Ermöglichung der privilegierten Errichtung von WEA im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB würde mit dem Verzicht auf eine reglementierte Entwicklung der Windenergie, d. h. mit dem Verzicht auf eine Steuerungsmöglichkeit der Stadt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einher gehen.

Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine gebundene Entscheidung getroffen, d. h. es wird ausschließlich die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen geprüft. Eine Abwägungsentscheidung, nach der es wünschenswert wäre, bestimmte Räume von WEA freizuhalten, ist dann nicht mehr möglich.

Die Stadt hat dann auch keinen Einfluss mehr auf eine städtebaulich und umweltfachlich gebotene Bündelung, die an, aus Sicht der Windverhältnisse zur Nutzung der Windenergie möglichst günstigen Standorten erfolgen soll, an denen möglichst geringe zusätzliche Belastungen zu erwarten sind (Hierzu zählen insbesondere Standorte an vorhandenen Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) sowie im Bereich von vorhandenen Konzentrationszonen und Einzelanlagen.).

Ebenso hat die Stadt dann keine Möglichkeiten mehr, die weniger belasteten Bereiche des Stadtgebietes vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung zu schützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die spezielle, fast flächendeckend netzartige Siedlungsstruktur mit Einzelwohnnutzung im Außenbereich.



C Neuplanung

Die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, die im Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne dargestellt werden, ergeben sich aus einer methodischen Betrachtung des gesamten Stadtgebietes, von Suchräumen und Potenzialflächen sowie aus einem intensiven Beteiligungs- und Abwägungsprozess, der noch verfahrensbegleitend fortgesetzt wird.

Der Methode liegt zugrunde, über „harte“ (der Abwägungsentscheidung des Plangebers entzogene) und „weiche“ (zum Abwägungsspielraum des Plangebers gehörende) Kriterien im Stadtgebiet Suchräume und Potenzialflächen zu finden, in bzw. auf denen die Ausweisung von Konzentrationszonen geprüft werden kann. Die tatsächliche Umsetzung bzw. Ausdehnung einer Konzentrationszone wird erst unter Berücksichtigung sonstiger Anforderungen (Landschaftsschutz, Artenschutz u. a.) im Beteiligungs- und Abwägungsprozess festgelegt.

Die Ermittlung geeigneter Bereiche für Konzentrationszonen (*Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne, FL Freese/SOLvent im Auftrag der Stadt Werne, Stand: Dezember 2015*) kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der informellen und frühzeitigen Beteiligung und der landesplanerischen Anfrage sowie der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Ergebnis, dass fünf Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der Stadt Werne (Entwurf zur Offenlage) ausgewiesen werden sollen:

Konzentrationszone „West I“ (Fläche rd. 32,4 ha, Prognose bis zu 2 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Mitte I“ (Fläche rd. 44,6 ha, Prognose bis zu 3 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Ost I“ (Fläche rd. 31,1 ha, Prognose bis zu 2 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Ost II“ mit den Teilbereichen
A (rd. 10,4 ha, Prognose 1 WEA > 150 m GH) und
B (Fläche rd. 2,5 ha, Prognose 1 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Ost III“ (rd. 9,7 ha, Prognose 1 WEA > 150 m GH).

Mit Schreiben vom 20.01.2016 hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna für diese Konzentrationszonen jeweils eine Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans Kreis Unna Nr. 2 „Raum Werne – Bergkamen“ in Aussicht gestellt.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Prüfung der Umweltauswirkungen auch die Potenzialflächen betrachtet, die sich aus dem o. a. Fachbeitrag ergeben haben, jedoch aufgrund des zu erwartenden hohen Konfliktpotenzials nicht mit einer Konzentrationszone belegt wurden:

- West II – Schmintrup östlich Südkirchener Straße (Potenzialflächen rd. 75 ha)
- Mitte II – Holthausen nördlich Nordlippestraße (Potenzialflächen rd. 21 ha)
- Ost I – Bundesautobahn A1 nördlich Wesseler Straße (westliche Potenzialflächen rd. 11 ha)
- Ost II – Bundesautobahn A1 südlich Nordlippestraße (östliche Potenzialflächen rd. 16 ha).



West II – Schmintrup östlich Südkirchener Straße

Für die Potenzialfläche West II ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft Schloss Nordkirchen und Funnebach sowie der Bedeutung der Potenzialflächen für den Artenschutz resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei insbesondere die Schutzgüter Landschaftsbild/Kulturlandschaft und Tiere ausschlaggebend sind.

Darüber hinaus liegen die Potenzialflächen in einem Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG einer Flugsicherungsanlage, für den die Deutsche Flugsicherung (DFS) empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche West II nicht ausgewiesen werden.

Mitte II – Holthausen nördlich Nordlippestraße

Für die Potenzialfläche Mitte II ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei insbesondere das Schutzgut Tiere ausschlaggebend ist.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche Mitte II nicht ausgewiesen werden.

Ost I – Bundesautobahn A1 nördlich Wesseler Straße (westliche Teilfläche)

Für die Potenzialfläche Ost I, westlicher Teil, ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **starke Einschränkungen**, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft Nordkirchen-Capelle-Herbern und Gräftenhof Haus Eickholt sowie dem Naturschutzgebiet Düsbecke im Süden resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei insbesondere die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie Tiere zu einem höheren Konfliktpotenzial tendieren. Hier kommt dem Schutzgebiet Düsbecke und dem Waldgebiet Lembecker Forst eine besondere Bedeutung zu. Es wird empfohlen, bei der Ausweisung einer Konzentrationszone über den Puffer zum NSG Düsbecke hinaus einen Puffer zum Lembecker Forst und zur Wesseler Straße (Fledermausquartier) zu berücksichtigen. Stärkere Auswirkungen sind für den angrenzenden Kulturlandschaftsbereich Raum Buldern-Lüdinghausen (westliche Teilfläche) zu erwarten.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche Ost I (westliche Teilfläche) nicht ausgewiesen werden.

Ost II – Bundesautobahn A1 südlich Nordlippestraße (östliche Teilfläche)

Für die Potenzialfläche Ost II, östlicher Teil, ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich für die östliche Teilfläche insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei die Schutzgüter Tiere (Hauptvorkommen des Kiebitz) sowie Kultur- und Sachgüter (Kulturlandschaftsbereich Kiebitzheide) ausschlaggebend sind.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche Ost II (östliche Teilfläche) nicht ausgewiesen werden.



2 Hauptteil

2.1 Umweltauswirkungen

2.1.1 Schutzgut Mensch – Wohnen

Bei Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) sind die immissionsschutzrechtlichen Werte zum Schutz der Wohnbebauung im Umfeld einzuhalten.

Aus Gründen des Immissionsschutzes ist daher sicherzustellen, dass im Hinblick auf den sogenannten bewegten Schatten (Schlagschatten) und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflektionen durch einen dauerhaft mattierten Anstrich (lichtgrau oder gedeckt weiß) und geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten (an schutzbedürftigen Anlagen (Wohnnutzungen) im Umfeld) 8 h/a (Stunden/Jahr) und 30 min/d (Minuten/Tag) nicht überschreiten. Sofern eine Abschalteneinrichtung (Schattenschlagbegrenzer) verwendet wird, die keine meteorologischen Parameter erfassen kann, darf eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case/“ Schlimmstfall“) von 30 h/a (Stunden/Jahr) und 30 min/d (Minuten/Tag) nicht überschritten werden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Schallimmissionen von der geplanten WEA die jeweiligen Richtwerte der TA-Lärm an schutzbedürftigen Anlagen (Wohnnutzungen) im Umfeld nicht überschreiten. Es ist eine WEA mit einem geeigneten Schallleistungspegel und/oder geeigneten Betriebsmodus (schall-reduzierter Nachtbetrieb) zu wählen, die die Einhaltung dieser Werte sicherstellt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind entsprechende, überprüfbare Nachweise vorzulegen. Nähere Bestimmungen werden dann dort getroffen.

Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene eines Teilflächennutzungsplanes nicht detailliert planerisch bewertet werden, weil dafür die Kenntnis konkreter Angaben über u. a. Anlagenart/-höhe/-standorte/-betriebsmodus sowie deren Konfiguration in einer Konzentrationszone erforderlich ist. Diese Kenntnis ist hier nicht gegeben und kann auf Ebene eines Teilflächennutzungsplans auch nicht erlangt werden.

Die potentielle Beeinträchtigung von Wohnstandorten im Außenbereich durch Änderungen in der Umgebung, hier durch Windenergieanlagen (u.a. Schall, Schattenwurf), ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass diese als gesetzlich unerheblich eingestuft wird. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, was auf der, dem Teilflächennutzungsplan nachgeordneten Zulassungsebene abschließend festgelegt wird, beeinträchtigen diese nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht erheblich. Es kann also davon ausgegangen werden, dass im Umfeld der Konzentrationszonen eine erhebliche Beeinträchtigung von Wohnstandorten durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ (Stand 16.12.2015):

Nach dem aktuell gesicherten Stand des Wissens treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen. Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert.



Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Auch das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014 fest: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Bei Einhaltung der immissions-schutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen wurden nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohnern/innen bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.

Der Aspekt des Infraschalls ist derzeit nicht abwägungsrelevant. Die Rechtsprechung hat trotz wiederholten Vorbringens von Klägern daran festgehalten, dass es derzeit keine Erkenntnisse gibt, dass von Windenergieanlagen schädliche Beeinträchtigungen oder sogar Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall belegt werden können. Es fehlt auch an einem technischen Regelwerk, um Infraschall bewerten zu können. Solange diese Erkenntnisse nicht vorhanden sind, müssen die Kommunen den Infraschall auch nicht als abwägungsrelevanten Belang in ihrer Planung bewältigen.

WEA können gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotorblätter eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgehen kann. Dies kann auch der Fall sein, wenn die baurechtlichen Abstandsvorschriften eingehalten sind. Ob eine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Kriterien, die in die Bewertung einzufließen haben, sind z. B. Höhe und Standort der WEA, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Windenergieanlage.

Nach gängiger Rechtsprechung kann von einer optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen unterhalb des Zweifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) ausgegangen werden, ab dem Dreifachen der Gesamthöhe ist diese eher nicht gegeben.

Der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Auf Abwehrrechte kann sich nur derjenige berufen, dessen eigene Nutzung formell und materiell legal ist, wobei die Beweislast für die formelle Legalität die Bauherrin oder den Bauherrn trifft. Ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahe legen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen.

Bei den Prognoseberechnungen (*Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne, FL Freese/SOLvent im Auftrag der Stadt Werne, Februar 2016*) kommt es unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit an den Immissionspunkten (nächstgelegene Wohnbebauung) zum Teil zu Überschreitungen des Richtwertes der TA-Lärm (hier: Außenbereich, 45 dB(A) nachts) und der kritischen Werte der Beschattungsdauer.



Diesen Überschreitungen kann jedoch durch eine veränderte Anlagenkonfiguration (andere Typen, Verringerung der Anzahl, Verlagerung der Standorte), eine Einschränkung des Betriebes (Nachtreduzierung) und Einsatz von Abschalteinrichtungen (Schattenschlagbegrenzer) entgegengewirkt werden, so dass von einer Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf den Immissionsschutz in Bezug auf die Wohnbebauung ausgegangen werden kann.

Die Wahl der Referenzanlage (140 m Gesamthöhe) in der Machbarkeitsprognose, auf deren Grundlage die Planungsauswirkungen abgeschätzt wurden, ist weiterhin zutreffend. Gesetzlich ist die Höhe einer Referenzanlage als Planungsmodell nirgendwo vorgesehen. Anlagen mit einer Gesamthöhe, wie sie der Machbarkeitsprognose zugrunde gelegt hat, sind gebräuchlich und werden in dieser Gegend auch gebaut. Praktisch alle Kommunen und auch das LANUV arbeiten mit einer Referenzanlage in dieser Größenordnung.



2.1.1.1 Konzentrationszonen

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
Mensch Wohnen	In der KW wird keine Wohnfunktion erfüllt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Hoflagen, Einzelwohnhäuser) befindet sich im Westen und Süden der KW in einer Entfernung > 300 m. Die KW ist aber so groß, dass auch größere Abstände > 450 m eingehalten werden können. Geschlossene Wohnbebauung bzw. Siedlungsbereiche befinden sich nicht in der Umgebung.	In der KW wird keine Wohnfunktion erfüllt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Hoflagen, Einzelwohnhäuser) befindet sich im Westen, Süden und Osten der KW in einer Entfernung > 300 m. Die KW ist aber so groß, dass auch größere Abstände > 450 m eingehalten werden können. Geschlossene Wohnbebauung bzw. Siedlungsbereiche befinden sich nicht in der Umgebung.
erhebliche Umweltauswirkungen	mittel	mittel

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
Mensch Wohnen	In der KW wird keine Wohnfunktion erfüllt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Hoflagen, Einzelwohnhäuser) befindet sich rund um die KW in einer Entfernung > 300 m. Die KW ist aber so groß, dass auch größere Abstände > 450 m eingehalten werden können. Geschlossene Wohnbebauung bzw. Siedlungsbereiche befinden sich nicht in der Umgebung.	In der KW wird keine Wohnfunktion erfüllt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Hoflagen, Einzelwohnhäuser) befindet sich rund um die KW in einer Entfernung > 300 m. Die KW ist aber so groß, dass auch größere Abstände, jedoch < 450 m eingehalten werden können. Geschlossene Wohnbebauung bzw. Siedlungsbereiche befinden sich erst in der weiteren Umgebung (Horst, Stockum).	In der KW wird keine Wohnfunktion erfüllt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Hoflagen, Einzelwohnhäuser) befindet sich rund um die KW in einer Entfernung > 300 m. Die KW ist aber so groß, dass auch größere Abstände, jedoch < 450 m eingehalten werden können. Geschlossene Wohnbebauung bzw. Siedlungsbereiche befinden sich nicht in der Umgebung.
erhebliche Umweltauswirkungen	mittel	mittel	mittel



2.1.1.2 Ausgeschlossene Potenzialflächen

Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
Mensch Wohnen	In der Potenzialfläche wird keine Wohnfunktion erfüllt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Hoflagen, Einzelwohnhäuser) befindet sich rund um die Potenzialflächen in einer Entfernung > 300 m. Die Potenzialflächen sind aber so groß, dass auch größere Abstände > 450 m eingehalten werden können. Geschlossene Wohnbebauung bzw. Siedlungsbereiche befinden sich nicht in der Umgebung.	In der Potenzialfläche wird keine Wohnfunktion erfüllt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Hoflagen, Einzelwohnhäuser) befindet sich rund um die Potenzialflächen in einer Entfernung > 300 m. Die Potenzialflächen sind aber so groß, dass auch größere Abstände, jedoch < 450 m eingehalten werden können. Geschlossene Wohnbebauung bzw. Siedlungsbereiche befinden sich nicht in der Umgebung.
erhebliche Umweltauswirkungen	mittel	mittel

Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
Mensch Wohnen	In der Potenzialfläche wird keine Wohnfunktion erfüllt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Hoflagen, Einzelwohnhäuser) befindet sich rund um die Potenzialflächen in einer Entfernung > 300 m. Die Potenzialflächen sind aber so groß, dass auch größere Abstände > 450 m eingehalten werden können. Geschlossene Wohnbebauung bzw. Siedlungsbereiche befinden sich nicht im Suchraum und in der Umgebung.	In der Potenzialfläche wird keine Wohnfunktion erfüllt. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Hoflagen, Einzelwohnhäuser) befindet sich rund um die Potenzialflächen in einer Entfernung > 300 m. Die Potenzialflächen sind aber so groß, dass auch größere Abstände, jedoch < 450 m eingehalten werden können. Geschlossene Wohnbebauung bzw. Siedlungsbereiche befinden sich erst in der weiteren Umgebung (Horst, Stockum).
erhebliche Umweltauswirkungen	mittel	mittel

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen – Biodiversität

(Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne, FL Freese/SOLvent im Auftrag der Stadt Werne, Februar 2016)

Im Bereich der Konzentrationszonen liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten aus den Katastern Fundorte Pflanzen, Biotoptypen sowie geschützten Biotopen nach § 62 LG NRW vor. Streng geschützte Pflanzenarten treten nicht auf. Diese finden sich erst in den Schutzgebieten der jeweiligen Umgebung (Funne, Cappenberger Wälder, Düsbecke). Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt mit relativ geringer Flächeninanspruchnahme und geringem Störungspotenzial im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann.

Die betrachteten Räume zeichnen sich methodisch bedingt überwiegend durch intensiv genutzte Ackerfluren und Fettweiden mit vereinzelt Kleingehölzen und Saumstrukturen aus. Darüber hinaus befinden sich jedoch auch kleinere Fließgewässer (Funne, Horne und Düsbecke jeweils mit Nebengewässern), überwiegend von schmalen Uferstaudensäumen mit Ufergehölzen und stellenweise von schmalen Grünlandstreifen begleitet, in den Räumen oder grenzen an diese an. Vereinzelt finden sich auch Kleingewässer. In den Randbereichen grenzen stellenweise Wälder an.

Die Lebensraumsprüche der Amphibien und Libellen werden auf den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegend nicht erfüllt. Hinweise auf Vorkommen von nicht planungsrelevanten Amphibienarten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch-Komplex) liegen für das NSG Düsbecke vor. Es kann daher bereits hier festgestellt werden, dass durch die Ausweisung von Windvorrangzonen keine essenziellen Lebensräume planungsrelevanter Amphibien- und Libellenarten zerstört oder beeinträchtigt werden. Die nächstgelegenen Hinweise stammen aus dem Bereich der mind. 2 km entfernten Lippeaue.

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten kann somit für die weitere Betrachtung auf die Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel beschränkt werden. Im Hinblick auf planungsrelevante Fledermausarten und Vogelarten kann als Ergebnis der Artenschutzprüfung (Stufe I), die sich ausschließlich auf den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und den Maßstab des Teilflächennutzungsplans bezieht, eine mögliche Betroffenheit einzelner Arten nicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz erfolgte 2013 und 2014 für die Suchräume im Stadtgebiet eine Artenerfassung (*Bestandserfassung von Vögeln und Fledermäusen als fachliche Standortprüfung zur Vorbereitung einer Artenschutzprüfung – FL Freese, Dorsten / AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck – Oktober 2013 und Oktober 2014*)), die der Qualifizierung der Artenschutzprüfung Stufe I (Abfrage und Auswertung der vorhandenen Daten) und soweit erforderlich der Vorbereitung der Artenschutzprüfung Stufe II (Art-für-Art-Betrachtung) dienen soll. Ziel der Untersuchungen ist eine Risikoabschätzung im Hinblick auf den Artenschutz. Damit wird nicht die Artenschutzprüfung Stufe II vorweggenommen, sondern diese vorbereitet. Es handelt sich demnach hier ausdrücklich nicht um flächendeckende und saisonal deckende Kartierungen für eine vollständige Artenschutzprüfung.

Im Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) November 2013) werden die gegenüber WEA empfindlich reagierenden Fledermaus- und Vogelarten aufgeführt.



Um einen besseren Überblick über die in den Jahren 2013 und 2014 erzielten Ergebnisse geben zu können, wurden die gegenüber WEA empfindlich reagierenden Vogel- und Fledermausarten für die sieben Bereiche mit Potenzialflächen in Werne zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Darüber hinaus wurden die Hinweise aus den Kartierungen der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft im Kreis Unna aus den Jahren 2011 und 2012 sowie aus der Stellungnahme von NABU & BUND (August 2014) nachrichtlich in die Tabelle mit aufgenommen. Ebenso wurden die Hotspots aus den Kiebitz-Kartierungen des Kreises Unna (2013) mit aufgenommen. Die Ergebnisse sind im Plan 3.1 Artenschutz dargestellt.

	West I	West II	Mitte I	Mitte II	Ost I	Ost II	Ost III
Vögel							
Kiebitz	X		X	X/X ^H	X	X/X ^H	X/X ^H
Rohrweihe	X ^N	X	X/X ^N		X ^N	X	X
Rotmilan	X	X ^N	X ^N	X ^N	X ^N		
Schwarzmilan		X ^N			X ^N		
Wachtel							X
Artenzahl Vögel	3	3	3	2	4	2	3
Fledermäuse							
Großer Abendsegler	X	X	X	X	X ^Q	X	X
Kleiner Abendsegler	X		X			X	
Rauhautfledermaus	X	X		X	X	X	
Breitflügelfledermaus	X	X	X	X		X	X
Artenzahl Fledermäuse	4	3	3	3	2	4	2
Artenzahl gesamt	7	6	6	5	6	6	5

X^N – nachrichtlich / X^H – Kiebitz-Hotspot / X^Q – Fledermaus-Quartier

In Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV/LANUV 2013) ist eine vollständige Bearbeitung der ASP auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen. Bei der Aufstellung eines FNP genügt in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im Bebauungsplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren, hier in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna, abschließend erfolgt. Dies gilt im Übrigen auch für die Eingriffsregelung.



Für alle Suchräume wurde eine umfängliche Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt. Dabei wurden neben der Abfrage beim LANUV auch die Ergebnisse der Standortuntersuchungen 2013 und 2014 sowie die Hinweise der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft im Kreis Unna sowie die Kiebitz-Kartierungen des Kreises Unna berücksichtigt. Die vorgelegten Unterlagen einschließlich der Untersuchungsmethodik wurden, wie die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 im Schreiben vom 10.09.2015 bestätigt, in mehreren Besprechungen mit der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) bei der Bezirksregierung und der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) beim Kreis Unna und auch den Naturschutzverbänden intensiv abgestimmt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass unter Beachtung einer bestimmten Vorgehensweise für die Zone Mitte I davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten. Dies bezieht sich auf die Ebene des Teil-Flächennutzungsplans und die Ausweisung von Konzentrationszonen. Hingewiesen sei darauf, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (Urteil vom 21. April 2015) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshinweise entgegenstehen werden. Dies ist bei der vorliegenden Planung in umfänglicher Weise geschehen. Weitergehende Untersuchungen sind daher für den Teil-Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) ist auf der Zulassungsebene (Einzelfallprüfung) durchzuführen. Dabei sind dann die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. Wichtig ist der Hinweis an die Zulassungsebene, dass CEF-Maßnahmen, die sich aus der ASP II ergeben, vor Beginn des Baues von Windkraftanlagen umgesetzt und wirksam sein müssen.

Für die Konzentrationszone Mitte I ist gemäß Schreiben vom 10.09.2015 der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 / Höhere Landschaftsbehörde folgende Vorgehensweise vorgesehen: Für die Zone Mitte I ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine detaillierte ASP II zu erarbeiten. Es ist zu prüfen, ob neben der Art-für-Art-Prüfung auch eine Raumnutzungsanalyse erforderlich ist. Sämtliche Prüfprotokolle der ASP II sind der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) vorzulegen.

Diese Vorgehensweise ist in einem über Jahre gehenden Prozess mit dem Kreis Unna als Untere Landschaftsbehörde und der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde abgestimmt worden und deckt sich eindeutig auch mit der Rechtsprechung des OVG Münster. Vertiefende Prüfungen, für die u. a. Anlagenart/-höhe/-standorte/-betriebsmodus sowie deren Konfiguration in einer Konzentrationszone bekannt sein müssen, sind auf der Ebene des Teilflächennutzungsplans nicht möglich, weil eben diese Kenntnisse nicht bekannt sind und auch nicht zu erlangen sind.

Darüber hinaus wird hier zum Thema „Prüftiefe“ auf die Ausführungen im aktuellen „Windenergie-Handbuch 2015“ (<http://windenergie-handbuch.de/wp/wp-content/uploads/2016/02/Windenergie-Handbuch-2015.pdf>) verwiesen, das hier einige wichtige Klarstellungen trifft.

*Dementsprechend hat das BVerwG Flächennutzungsplänen und Regionalplänen mit Konzentrationszonenausweisung eine **unmittelbare Wirkung** auf die Rechtsstellung von Bürgern zugeschrieben – dies jedoch ausdrücklich nur auf die Ausschlusswirkung des Plans bezogen. Eine Konzentrationszonenplanung greift in das Recht von Eigentümern von Grundstücken außerhalb der Zonen ein, da ihnen das Recht auf die Errichtung einer WEA genommen wird. Daher spricht das BVerwG diesen Grundstückseigentümern das Recht auf Einlegung einer **Normenkontrollklage** gegen die Ausschlusswirkung des Plans zu. Da eine Konzentrationszonenplanung nichts am Baurecht innerhalb der Zonen ändert und keine Vorabentscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der Zonen trifft, sondern im Genehmigungsverfahren das volle Prüfprogramm des § 6 Abs. 1 BImSchG, d.h. auch des § 35 BauGB und des Fachrechts verbleibt, gibt es in dieser Hinsicht keinen Eingriff in die Rechte von Bürgern und somit auch keine Berechtigung zu einer Normenkontrollklage [BVerwG 4 CN 1.12, EZBK Rn 18b zu § 5 BauGB].*

Umweltbericht, Stand: 10.02.2016



STADT WERNE

So hat auch eine Höhenbegrenzung nicht die normative Funktion einer vergleichbaren Festsetzung eines Bebauungsplans [BVerwG 4 CN 1.12, EZBK Rn 18b zu § 5 BauGB]. Auch das **Verbandsklagerecht** nach UmwRG greift nicht, da es sich nicht um einen Bebauungsplan, also einen Plan, der die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG handelt [OVG Lüneburg 12 MN 300/12]. Das BVerwG hat in seiner Grundsatzentscheidung zum Recht auf Normenkontrollklage zwar die Formulierung gewählt, dass einem Regional- bzw. Flächennutzungsplan eine „**einem Bebauungsplan vergleichbare Funktion**“ zukomme [BVerwG 4 CN 3.06]. Diese Formulierung wird weit verbreitet dahingehend fehlinterpretiert, dass die Regelungen dieser Pläne für die Flächen innerhalb der Zonen den Charakter eines Bebauungsplans hätten, da ein Bebauungsplan das Baurecht in seinem Geltungsbereich regelt. Das BVerwG sah es daher als notwendig an, dieses **Missverständnis** aufzuklären und hat erläutert, dass es sich eben nur um eine „vergleichbare“ (nicht „gleiche“) Funktion handelt und sich dieser Vergleich ausschließlich darauf bezieht, dass Konzentrationszonenplanungen das Baurecht außerhalb der Zonen regeln [BVerwG 4 CN 1.12, BKL Rn 46 zu § 5 BauGB]. Der Positivdarstellung und eventuellen Festlegungen für die Zonen wie Höhenbegrenzungen kommt keine Bindungskraft wie den Regelungen eines Bebauungsplans zu. Flächennutzungspläne für Windenergiekonzentrationszonen haben daher keinen anderen Rechtscharakter als „normale“ Flächennutzungspläne und haben daher nicht die Rechtsnormqualität eines Bebauungsplanes [EZBK Rn 18b zu § 5 BauGB, BKL Rn 46 zu § 5 BauGB]. Die falsch verstandene Gleichsetzung eines Flächennutzungsplans für Windenergiekonzentrationszonen mit einem Bebauungsplan hat in den letzten Jahren massive Auswirkungen auf die **Prüftiefe** von Konzentrationszonenanweisungen gehabt und somit erheblich – aber unnötigerweise – zu ihrer Komplexität beigetragen.

...

Auch in Hinsicht auf die **artenschutzrechtlichen Verbote** des § 44 BNatSchG ist eine reduzierte Prüftiefe angezeigt, deren Ermittlungspflichten sich am **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** orientieren. Da als Begründung für eine höhere Prüftiefe oft (zwar fälschlicherweise) auf eine vergleichbare Prüftiefe wie Bebauungspläne verwiesen wird, hilft zunächst eine Betrachtung der Rechtsprechung zum Artenschutz in **Bebauungsplänen**. Diese betont, dass die Anforderungen an artenschutzrechtliche Untersuchungen nicht überspannt werden dürfen und keine Untersuchungen erforderlich sind, die für die Planentscheidung keinen Erkenntnisgewinn bringen und die zu dem erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt außer Verhältnis stehen [OVG Münster 7 D 11/08.NE, OVG Münster 7 D 110/07.NE, OVG Koblenz 8 C 10368/07]. In den Fällen, in denen z.B. ein einheitlicher, ackerbaulich genutzter oder von Grünland geprägter, abgegrenzter Raum oder ein bestimmter Waldbereich beplant werden soll, ist das zu erwartende Artenspektrum und die Wertigkeit der Flächen für den Artenschutz aus der Beurteilung des Naturraums oder aus vorhandenem Datenmaterial, Fachinformationssystemen und Fachliteratur ausreichend bekannt. Eine umfangreiche **aktuelle Bestandserfassung** sehen die Gerichte daher im Regelfall – auch angesichts des erheblichen Zeit- und Kostenaufwandes – nicht als erforderlich und angemessen an. Sie weisen darüber hinaus auch auf die fachlichen Aspekte hin, dass eine aktuelle Bestandsaufnahme lediglich eine Momentaufnahme darstellt (und damit keinen erheblichen Erkenntnisgewinn für die Planungsentscheidung bietet) und daher langfristig gesicherte Informationen über grundsätzliche Schwerpunktverkommen und Lebensräume aus Datenbanken und Informationen der Behörden, Verbände und Literatur sogar eine bessere Entscheidungsgrundlage bieten [OVG Greifswald 4 K 24/11, OVG Münster 7 D 11/08.NE]. Darüber hinaus erkennt die Rechtsprechung an, dass es keine einheitlichen Bewertungsmaßstäbe für die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gibt, und somit die **Einschätzungsmöglichkeiten** des Plangebers, ob der späteren Verwirklichung eines Vorhabens auf Grund einer dann vorgenommenen Untersuchung im Genehmigungsverfahren die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen, begrenzt sind. Das OVG Münster fasst in einer aktuellen Entscheidung den Umgang mit dem Thema Artenschutz im Bebauungsplan umfassend und klar zusammen [OVG Münster 10 D 21/12.NE]: Demnach findet regelmäßig eine **Verlagerung** der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung **auf die Genehmigungsebene** statt, auf diese Ebene gehört auch die Ermittlung der realen Situation der Artverkommen. Der Plangeber braucht lediglich **überschlägig abzuschätzen**, ob der Verwirklichung des Plans dauerhaft unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, wozu regelmäßig die vorliegenden

Umweltbericht, Stand: 10.02.2016



STADT WERNE

allgemeinen Daten und Erkenntnisse genügen. Bei der Beurteilung steht dem Plangeber (nicht die Landschaftsbehörde) eine **naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative** zu. Wenn selbst für Bebauungspläne eine solche stark reduzierte Prüftiefe ausreichend ist, muss dies erst recht für die abstraktere Flächennutzungsplanung gelten.

...

Auch speziell für die Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen im FNP hat das OVG Münster explizit auf das beschränkte Prüferfordernis hingewiesen und lässt eine **überschlägige Einschätzung** des Plangebers ausreichen [OVG Münster 10 D 82/13.NE mit Verweis auf das o.g. Urteil OVG Münster 10 D 21/12.NE]. Der Landschaftsraum selbst lässt auf das „erwartete Arteninventar“ schließen. Schwerpunkt-vorkommen von WEA-relevanten Vogelarten sind im Energieatlas NRW verzeichnet, weitere Informationen über Verbreitung und Häufigkeit von Vögeln und Fledermäusen finden sich in den naturschutzfachlichen Informationssystemen des LANUV oder können bei den Landschaftsbehörden, Biologischen Stationen oder Naturschutzverbänden abgefragt werden. Diese Informationen sollten in der Regel ausreichen, um einschätzen zu können, ob es sich um eine artenschutzrechtlich besonders wertvolle oder konfliktbeladene Fläche handelt und in Folge davon eine sachgerechte Abwägungsentscheidung des Plangebers bei der **Auswahl** der Konzentrationszonen aus den Potenzialflächen zu ermöglichen.

Ein Anlass zu **vertieften Prüfungen** besteht nur, wenn konkrete Hinweise auf die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen – allein ein Hinweis auf das Vorkommen einer bestimmten Art im Plangebiet reicht hierzu aber nicht aus [OVG Saarlouis 2 R 11/06, OVG Münster 7 D 110/07.NE, OVG Koblenz 8 C 10368/07, VGH Mannheim 3 S 1873/09]. Auch in diesen Fällen sind Kartierungen oder andere weitergehende Untersuchungen nur erforderlich, wenn sie für die Planungsentscheidungen relevante zusätzliche Erkenntnisse bringen. Selbst die (mögliche) Gefahr der Verletzung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führt auf der Flächennutzungsplanebene nicht zwangsläufig zur Annahme von unüberwindbaren Hindernissen – schon allein auf Grund des fluktuierenden Charakters von Artvorkommen und Lebensstätten [OVG Münster 2 D 46/12.NE, VGH Mannheim 3 S 1873/09]. Auch bei der vertieften Prüfung ist nur eine prognostische Einschätzung in Hinsicht auf die grundsätzliche Überwindbarkeit der artenschutzrechtlichen Konflikte, nicht jedoch die abschließende Feststellung, dass sie tatsächlich zu überwinden sind, zu treffen.

Grundsätzlich ist es wegen der Unmöglichkeit einer abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung kaum möglich, eine Einstufung als „**harte Tabuzone**“ wegen artenschutzrechtlicher Verbote vorzunehmen. Die Rechtsprechung sieht die Gemeinden stets in der intensiven Begründungspflicht, wenn sie Flächen wegen artenschutzrechtlicher Aspekte ausschließt - die Vollzugsfähigkeit eines Plans auch bei Artvorkommen steht für die Gerichte hingegen kaum in Frage. Das OVG Münster hat dies klargestellt und resümiert, dass in Hinsicht auf artenschutzrechtliche Belange in der Regel auf der Flächennutzungsplanebene **Konfliktvorsorge** betrieben wird (Charakter einer weichen Tabuzone), was gerade eben nicht zu einer Feststellung einer artenschutzrechtlichen Unvereinbarkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB berechtigt [OVG Münster 2 D 46/12.NE]. Ist die Erteilung einer Ausnahme oder **Befreiung** von diesen Verboten nicht von vornherein ausgeschlossen, so steht die Umsetzbarkeit der Planung nicht in Frage [OVG Lüneburg 12 KN 12/07]. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine solche Ausnahme oder Befreiung unter Auflagen erteilt werden kann, was für die Umsetzbarkeit spricht [OVG NRW 10 D 47/10.NE]. Ebenso – und in der Praxis der häufigste Fall - sind **Vermeidungsmaßnahmen** möglich, die einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vermeiden können [BKL Rn 64-70 zu §1 BauGB, EZB 144f zu § 1 BauGB]. Daher ist es z.B. für die Beurteilung der Fledermäuse stets ausreichend, analog zur Beurteilung des Schattenwurfs auf die Möglichkeit der zeitweisen Abschaltung der WEA („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“) zu verweisen, mit der der Fledermausschutz in der Regel sichergestellt werden kann [Leitfaden Artenschutz NRW] und dass z.B. bei WEA im Wald im Rahmen der Parkplanung Bäume mit Fledermaushöhlen berücksichtigt werden können.



*In Überlegungen zur Prüftiefe sollte auch einbezogen werden, dass langwierige Kartierungen und Untersuchungen die Fertigstellung des Plans und somit den Eintritt seiner – insbesondere in Hinsicht auf den Naturschutz wichtigen und erwünschten - **Steuerungswirkung** für WEA extrem **verzögern**. Außerdem ist es fachlich und verwaltungsrechtlich **sachgerechter**, die detaillierten Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und damit zu dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem die Umsetzung des WEA-Projektes tatsächlich konkret ansteht und nicht bereits Jahre zuvor. Die kleinräumige Verteilung von Artvorkommen hängt von vielen Faktoren ab und kann sich von Jahr zu Jahr insbesondere auf Grund der Landnutzung ändern. Ein Ausschluss von Flächen, der sich nach einem Abstandsradius aus den Artenschutzleitfäden der Bundesländer oder der LAG VSW-Liste um ein einzelnes aktuell kartiertes Individuum bemisst, erscheint daher wenig sachgerecht, da sich das betroffene Individuum schon im nächsten Jahr nicht mehr auf der ausgeschlossenen, sondern auf der ausgewählten Fläche befinden kann. **Für die Prüfung und abschließende Regelung eines kurzzeitig fluktuierenden Belangs wie den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ist die langfristig ausgerichtete Perspektive der Bauleitplanung deshalb grundsätzlich kein geeigneter Rahmen.** Artenschutzfachlich zielführender, rechtssicherer und gleichzeitig weniger zeit- und kostenaufwändig ist hingegen eine Konfliktvorsorge durch Ausschluss artenschutz- und naturschutzfachlich grundsätzlich wertvoller Gebiete – die in aller Regel auch ohne aktuell kartierte Vorkommen einzelner Individuen klar von den Landschaftsbehörden, Biostationen, Landesumweltämtern und Naturschutzverbänden benannt werden können – als **weiche Tabuzone**.*

*Die Kritik an einer ggf. nicht ausreichenden Untersuchung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten im Umweltbericht des FNP stellt lediglich ein Ermittlungsdefizit und damit einen Verfahrensfehler nach § 214 BauGB dar, der nach Ablauf der Rügefrist des § 215 BauGB von einem Jahr nicht mehr geltend gemacht werden kann [OVG NRW 10 D 47/10.NE]. Auch die intensivste Prüfung und umfangreichste Kartierung kann auf Grund des fluktuierenden Charakters nie verhindern, dass einzelne Flächen des Flächennutzungsplans sich **später** tatsächlich doch als **nicht oder nur eingeschränkt nutzbar erweisen**. Dies stellt jedoch die Rechtmäßigkeit des Plans nicht in Frage [OVG Münster 7 D 11/08.NE].*



2.1.2.1 Konzentrationszonen

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
Tiere und Pflanzen Biodiversität	Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze sowie die nördlich in einem Abstand von mind. 150 m zur KW verlaufende Funne geprägt, die von einem schmalen Uferstaudensaum mit Röhricht und einzelnen Ufergehölzen sowie schmalen Grünlandflächen begleitet wird. Die Wälder der Umgebung zeichnen sich durch teilweise altholzreiche Buchen- und Eichenbestände sowie Roteichen- und Nadelholzforste aus. Landschaftsschutzgebiet L 1 Gebiete im Ortsteil Werne-Ehringhausen östlich der Cappenger Straße (Schutzzweck: Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Nutzungsgefüge Ackerfläche/Grünland und Vielfalt ökologisch wertvoller Teilbereiche), im Norden geschützter Landschaftsbestandteil LB 1 Funne mit Grünland und Kleingewässern südlich Forst Cappenberg (Schutzzweck: u.a. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, ökologische Vielfalt), im Norden und Osten LSG L 2 Teilgebiet des Forstes Cappenberg mit Nierstenholz und Teilen des Kohus-Holzes (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes).	Der Raum, der durch eine Bahnstrecke geteilt wird, wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze geprägt. An die KW grenzen im Norden Wald (altholzreicher Eichen-Hainbuchen-Wald, lichter Eichenbestand und Fichtenforst) und im Süden die Niederung eines Nebengewässers der Horne an, die weiter östlich verläuft. Im Osten befindet sich eine naturnahe Teichanlage, die von einem dichten Ufergehölz umgeben ist. Im Südwesten befindet sich eine vorhandene WEA. Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 3 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der B 54 und der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze von Werne liegt (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Mosaik von Acker, Grünland, Wald und Gehölze), im Osten LSG L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, offene Landschaft, kleine Waldflächen, Niederungsbereiche), im Südwesten geschützter Landschaftsbestandteil LB 14 Gehölzstreifen entlang des Höltingweges (Schutzzweck: u.a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes), im Südosten LB 32 Grünlandfläche nordöstlich Haus Hölting (Schutzzweck: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Quellbereich).

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	<u>Artenschutzprüfung Stufe I</u> Fledermäuse: Für die Messtischblätter 4211 „Ascheberg“ und 4311 „Lünen“, werden 10 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für sechs Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Vögel: Bei den Vögeln werden für die Messtischblätter 4211 „Ascheberg“ und 4311 „Lünen“ 43 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für über 40 % der aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Hinweise liegen für 3 Arten (Eisvogel, Steinkauz und Wespenbussard) im Schutzgebiet Funneae sowie für 7 Arten (Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber und Wespenbussard) in den Schutzgebieten der Cappenberger Wälder vor. Darüber hinaus liegen für 14 Arten Hinweise in den über 5 km entfernten Schutzgebieten der Lippeae vor. Konkrete Hinweise liegen zudem für Feldlerche und Rebhuhn (Schwerpunkt-vorkommen) sowie Kiebitz (Flächenkartierung) vor. Für den Rotmilan ist ein Revier südöstlich West I in über 1 km Entfernung und ein Brutverdacht nordöstlich in 4 km Entfernung sowie für die Rohrweihe ein Revier östlich der KW in etwa 3 km Entfernung bekannt.	<u>Artenschutzprüfung Stufe I</u> Fledermäuse: Für das Messtischblatt 4211 „Ascheberg“ werden 9 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für sechs Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Vögel: Bei den Vögeln werden für das Messtischblatt 4211 „Ascheberg“ 27 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für fast zwei Drittel der aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Eine weitere Art (Baumpieper) findet sich zudem als Hinweis im über 2,5 km entfernten NSG „Düsbecke“. Hier liegen zudem Hinweise für 4 weitere Arten (Feldschwirl, Flussregenpfeifer und Rebhuhn / der Grünspecht ist derzeit nicht mehr als planungsrelevante Art gelistet) vor. Konkrete Hinweise liegen für Feldlerche und Rebhuhn (Schwerpunkt-vorkommen) sowie Kiebitz (Flächenkartierung) südlich in mind. 100 m bis 500 m Entfernung vor. Für den Rotmilan ist ein Revier südwestlich in 4 km und östlich in 1,5 km Entfernung bekannt. Für die Rohrweihe ist ein Revier südwestlich der KW bekannt.

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	<u>Standortuntersuchung</u> Fledermäuse: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nördlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten in 2013 sechs Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) der Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) und die Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Darüber hinaus konnten einzelne Detektorkontakte Vertretern der Gattung <i>Myotis</i> zugeordnet werden. Im Bereich der KW West I konnte die Wasserfledermaus nicht nachgewiesen werden. Vögel: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nördlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten in 2013 insgesamt 14 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen werden; hiervon sind drei Arten (Kiebitz, Rotmilan und Rohrweihe) für eine größere Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt. Mit brütenden Mäusebussarden muss im Bereich aller Potenzialflächen gerechnet werden. Gleiches gilt für die Rauchschwalbe, die in Ställen und Scheunen brütet und regelmäßig über den Agrarflächen beim Nahrungserwerb gesichtet wurde.	<u>Standortuntersuchung</u> Fledermäuse: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nördlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten in 2013 sechs Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) der Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) und die Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Darüber hinaus konnten einzelne Detektorkontakte Vertretern der Gattung <i>Myotis</i> zugeordnet werden. Im Bereich Mitte I konnten Rauhhautfledermaus und Vertreter der Gattung <i>Myotis</i> nicht nachgewiesen werden. Vögel: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nördlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten in 2013 insgesamt 14 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen werden; hiervon sind drei Arten (Kiebitz, Rotmilan und Rohrweihe) für eine größere Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt. Mit brütenden Mäusebussarden muss im Bereich aller Potenzialflächen gerechnet werden. Gleiches gilt für die Rauchschwalbe, die in Ställen und Scheunen brütet und regelmäßig über den Agrarflächen beim Nahrungserwerb gesichtet wurde.

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	Die KW West I liegt zwischen zwei größeren Waldgebieten im Norden und Süden. Im Westen durchzieht die L 507/ L 810 das Gebiet von Nord nach Süd. Westlich dieser Landesstraße wurde längere Zeit ein kreisender Rotmilan über zwei unterschiedlichen Geländeabschnitten beobachtet. Auf den zentralen Agrarflächen brüten vermutlich Kiebitz und Feldlerche. Ein Turmfalke wurde hier bei der Nahrungssuche beobachtet, sein Brutplatz befindet sich aber wohl im Bereich von Siedlungsflächen. In der Nähe von Einzelsiedlungen an der L 507 konnte zweimal ein rufender Steinkauz gehört werden. Waldkauz und Waldohreule bewohnen die großen Waldflächen und werden von WEA kaum beeinflusst. Westlich der Erdgasverdichterstation konnte eine Nachtigall in einem Gebüschbestand verhört werden. Im Bereich West I wurde die Rohrweihe als regelmäßiger Nahrungsgast festgestellt. Darüber hinaus wurde in den nördlich gelegenen Waldbeständen der Wespenbussard beobachtet. Die Funne-Niederung hat eine besondere Bedeutung für die Avifauna. Sie wird von vielen Vogelarten als Nahrungsraum genutzt, so auch von der Rohrweihe. Brutplätze WEA-empfindlicher Arten wurden bisher nicht festgestellt.	Die KW Mitte I wird von einer nord-südlich verlaufenden Eisenbahnlinie begrenzt. In den kleineren Waldflächen zwischen K 15 und Eisenbahntrasse ist mit mindestens einem Brutpaar des Mäusebussards zu rechnen. In diesem Sektor wurden ferner Steinkauz, Kiebitz, Feldlerche, Nachtigall registriert. In den dichten Gebüschten entlang den Bahndämmen brüten zahlreiche Paare der Nachtigall. In dem großen Waldgebiet im Norden kann der Waldkauz und die Waldohreule als Brutvogel erwartet werden. Auf den zentral gelegenen Agrarflächen brüten mehrere Kiebitze. Im Bereich von Haus Hölting rief ein Steinkauz. Zwischen Hof Böcker an der Eisenbahntrasse und Haus Hölting konnte eine Rohrweihe beim Gleiten über die Ackerflächen beobachtet werden. Für die KW Mitte I wurde vom Kreis Unna ein Hinweis auf neue Brutvorkommen WEA-empfindlicher/ verfahrenskritischer Arten westlich der KW gegeben, der berücksichtigt werden soll.

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	Für die weitere Planung soll die 300 m-Pufferzone um Schutzgebiete, die dem Schutz von Vogel- und Fledermausarten dienen, hier um den geschützten Landschaftsbestandteil Funne-Niederung erweitert werden (150 m-Pufferzone um geschützte Landschaftsbestandteile, die dem Schutz von Vogel- und Fledermausarten dienen). Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der KW West I die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.	Für die Konzentrationszone Mitte I ist gemäß Schreiben vom 10.09.2015 der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 / Höhere Landschaftsbehörde folgende Vorgehensweise vorgesehen: Für die Zone Mitte I ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine detaillierte ASP II zu erarbeiten. Es ist zu prüfen, ob neben der Art-für-Art-Prüfung auch eine Raumnutzungsanalyse erforderlich ist. Sämtliche Prüfprotokolle der ASP II sind der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) vorzulegen.
erhebliche Umweltauswirkungen	mittel - hoch	hoch



Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
Tiere und Pflanzen Biodiversität	Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze geprägt. Westlich der BAB A1 erstreckt sich ein Waldgebiet (altholzreicher Buchen-Eichen- und Eichen-Buchenwald, Pappel-, Fichten- und Thujabestände). Die Westgrenze wird von der Horne gebildet, die von schmalen Uferstaudensäumen, Ufergehölzstreifen und zum Wald hin von schmalen Grünlandstreifen begleitet wird. Die KW liegt nördlich des NSG „Düsbecke“ mit einem Abstand von mind. 300 m. In der KW befindet sich eine Kiebitzbrutfläche und östlich unmittelbar angrenzend eine Vertragsnaturschutzfläche. Durch die KW verläuft die Düsbecke mit einem Nebengewässer (Geimbecke). Die Düsbecke, die von einem schmalen Uferstaudensaum und Ufergehölzgruppen/-streifen begleitet wird, fließt nach Süden zum NSG gleichen Namens. Das NSG zeichnet sich aus durch den Bachlauf mit seinen Saumstrukturen, den begleitenden Grünlandflächen und Feuchtbrachen mit Kleingewässern sowie den Gehölz- und Waldbeständen (Eichen, Buchen, Hainbuchen, Weiden, Erlen, Eschen). Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, offene Landschaft, kleine Waldflächen, Niederungsbereiche).	Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze sowie die Autobahn geprägt. Weiter im Westen, jenseits der Autobahn, befindet sich das Waldgebiet Halloh, aus vornehmlich mittelalten Eichen-Hainbuchenwäldern. Hier befindet sich auch eine vorhandene WEA. Von Ost nach West verläuft der Nordbach, der nach Unterquerung der Autobahn weiter im Westen in die Horne mündet. Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, offene Landschaft, kleine Waldflächen, Niederungsbereiche), im Osten LSG L 7 Gebiet östlich der A 1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Niederungsbereiche, kleine Waldflächen, ökologisch wertvolle Teilbereiche).	Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze geprägt. Im Süden verläuft die Nordbecke. Im Westen werden die Flächen durch die Werenbrokbecke, die in die Nordbecke mündet, begrenzt. Nach Süden schließt sich unmittelbar ein kleinerer Waldbestand an mit Bach-Eschenauwald, Eschen- und Eichen-Mischbeständen, Hybridpappeln und Fichten. Im Süden befinden sich ein Fischteich und ein Damwildgehege. Landschaftsschutzgebiet L 7 Gebiet östlich der A 1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Niederungsbereiche, kleine Waldflächen, ökologisch wertvolle Teilbereiche), im Westen drei geschützte Landschaftsbestandteile, v. a. LB 65 Tal der Werenbrokbecke mit Ufervegetation (Schutzzweck: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, naturnaher Bachlauf, Ufervegetation).

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
	Im Osten LSG L 7 Gebiet östlich der A 1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Niederungsbereiche, kleine Waldflächen, ökologisch wertvolle Teilbereiche), im Westen geschützte Landschaftsteile LB 36 Gehölzstrukturen mit Wildacker am Hornebach (Schutzzweck: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Hornebach-Niederung) und LB 38 Weidefläche am Waldrand (Schutzzweck: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Hornebach-Niederung), im Osten LB 61 und LB 62 Gehölzstreifen östlich A 1 und nördlich Wesseler Straße (Schutzzweck: u.a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, artenreiche Feldhecke bzw. Uferbewuchs des Grabens), im Südosten Naturschutzgebiet N 11 „Düsbecke“ (Schutzzweck: u.a. Erhaltung/Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften/Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, Bachlauf, Grünland, Feuchtbrache, Kleingewässer, Wald, Gehölze).		

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
	<u>Artenschutzprüfung Stufe I</u> Fledermäuse: Für die Messtischblätter 4211 „Ascheberg“ und 4212 „Drensteinfurt“ werden 10 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für sechs Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Vögel: Bei den Vögeln werden für die Messtischblätter 4211 „Ascheberg“ und 4212 „Drensteinfurt“ 29 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für fast zwei Drittel der aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Drei weitere planungsrelevante Arten (Baumpieper, als Gäste Flussuferläufer, Silberreiher) finden sich als Hinweis im mind. 300 m entfernten NSG „Düsbecke“. Hier liegen zudem Hinweise für 3 bereits auf den Messtischblättern gelistete Arten (Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Rebhuhn) vor. Darüber hinaus gibt es im NSG „Düsbecke“ Hinweise auf 5 nicht planungsrelevante Arten (Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke). Konkrete Hinweise liegen für Feldlerche, Rebhuhn (Schwerpunktvorkommen) sowie Kiebitz (Flächenkartierung, Brutfläche u. Schwerpunkt vorkommen im Kreis UN) z.T. auf den Potenzialflächen sowie südlich in mind. 750-1.000 m Entfernung vor. Für den Rotmilan ist ein Revier unmittelbar südlich bekannt. Für die Rohrweihe ist ein Revier 2 km westlich bekannt. Für den Neuntöter liegt ein Brutnachweis westlich in über 2,5 km Entfernung vor.	<u>Artenschutzprüfung Stufe I</u> Fledermäuse: Für das Messtischblatt 4312 „Hamm“ werden 11 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für vier Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Vögel: Bei den Vögeln werden für das Messtischblatt 4311 „Lünen“ 50 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für fast ein Drittel der aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich an der BAB A1 sind Kiebitzvorkommen sowie Schwerpunkt vorkommen verschiedener Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn) bekannt. Östlich befindet sich zudem ein Schwerpunkt vorkommen des Kiebitz im Kreis Unna.	<u>Artenschutzprüfung Stufe I</u> Fledermäuse: Für das Messtischblatt 4212 „Drensteinfurt“ werden 9 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für sieben Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Vögel: Bei den Vögeln werden für das Messtischblatt 4212 „Drensteinfurt“ 27 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für mehr als die Hälfte der aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbar nördlich der Flächen sind Schwerpunkt vorkommen verschiedener Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn) bekannt.



Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
	<u>Standortuntersuchung</u> Fledermäuse: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nördlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten in 2013 sechs Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) der Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) und die Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Darüber hinaus konnten einzelne Detektorkontakte Vertretern der Gattung <i>Myotis</i> zugeordnet werden. Im SR Ost I konnten Kleinabendsegler, Wasserfledermaus und Vertreter der Gattung <i>Myotis</i> nicht nachgewiesen werden. Vögel: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nördlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten in 2013 insgesamt 14 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen werden; hiervon sind drei Arten (Kiebitz, Rotmilan und Rohrweihe) für eine größere Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt. Mit brütenden Mäusebussarden muss im Bereich aller Potenzialflächen gerechnet werden. Gleiches gilt für die Rauchschnalbe, die in Ställen und Scheunen brütet und regelmäßig über den Agrarflächen beim Nahrungserwerb gesichtet wurde.	<u>Standortuntersuchung</u> Fledermäuse: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nordöstlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten 2014 6 Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), der Kleine Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) und die Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Darüber hinaus konnten einzelne Detektorkontakte Vertretern der Gattung <i>Myotis</i> zugeordnet werden. Konkrete Hinweise auf Quartiere konnten aus den Kartierungen nicht abgeleitet werden. WEA-empfindliche Arten: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>). Vögel: Im gesamten Untersuchungsraum im nordöstlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten 2014 insgesamt 17 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen werden; hiervon sind drei Arten (Kiebitz, Rohrweihe und Wachtel) WEA-empfindliche Arten. Im Bereich der KW konnten insgesamt 45 Vogelarten, davon 12 in NRW planungsrelevante Arten (Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschnalbe, Nachtigall, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Schleiereule, Steinkauz) nachgewiesen werden; hiervon sind zwei Arten (Kiebitz, Rohrweihe) WEA-empfindlich.	<u>Standortuntersuchung</u> Fledermäuse: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nordöstlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten 2014 sechs Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), der Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) und die Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Darüber hinaus konnten einzelne Detektorkontakte Vertretern der Gattung <i>Myotis</i> zugeordnet werden. Konkrete Hinweise auf Quartiere konnten aus den Kartierungen nicht abgeleitet werden. WEA-empfindliche Arten: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>). Vögel: Im gesamten Untersuchungsraum im nordöstlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten 2014 insgesamt 17 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen werden; hiervon sind drei Arten (Kiebitz, Rohrweihe und Wachtel) WEA-empfindliche Arten. Im Bereich der KW konnten insgesamt 36 Vogelarten, davon 10 in NRW planungsrelevante Arten (Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschnalbe, Nachtigall, Rauchschnalbe, Rohrweihe, Sperber, Steinkauz und Wachtel) nachgewiesen werden; hiervon sind drei Arten (Kiebitz, Rohrweihe und Wachtel) WEA-empfindlich.



Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
	Im Bereich der größeren Waldflächen westlich der BAB A1 konnten bislang keine Eulen registriert werden. In Ufergehölzen entlang des Bachlaufes wurden mindestens zwei rufende Exemplare der Nachtigall ermittelt. Östlich der BAB A1 werden die offenen Agrarflächen von Kiebitz und Feldlerche besiedelt. Im Bereich der Höfe wurden der Gartenrotschwanz und mehrfach die Rauchschwalbe beobachtet. Im südlichen Teil konnte ein rufender Steinkauz verhört werden. Im Umkreis von 1.000 m ist auch mit Brutvorkommen von Feldlerche und Nachtigall zu rechnen. Nördlich ist ein Kiebitz-Vorkommen bekannt, das mit der Standortuntersuchung 2013 bestätigt wurde. Es handelt sich jedoch nicht um einen Kiebitz-Hotspot bzw. ein Hauptvorkommen. Darüber hinaus ist jedoch zu berücksichtigen, dass westlich der BAB A1 der Forst Lembeck liegt, für den es Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan) gibt. Brutplätze WEA-empfindlicher Arten wurden bisher nicht übermittelt. Darüber hinaus wurde bei der Standortuntersuchung 2013 in einem der Bäume an der Wesseler Straße südlich der KW ein Fledermaus-Quartier festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass in der KW die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.	Im Osten liegt ein sogenannter „Kiebitz-Hotspot“ des Kreises Unna. Das Areal ist seit mind. fünf Jahren als Feldvogelschutzfläche optimiert worden, dort befindet sich ein Hauptvorkommen des Kiebitzes, Feldlerchen brüten dort und die Fläche wird durch die Rohrweihe zur Nahrungssuche genutzt. Die KW liegt in dem o.a. Kiebitz-Hotspot, jedoch im Randbereich unmittelbar an der BAB A1 (Vorbelastung). Da es sich hier nicht um einen Bereich mit einem Hauptvorkommen des Kiebitz handelt, wird davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.	Die KW liegt am Rand eines sogenannten „Kiebitz-Hotspot“ des Kreises Unna. Ein Hauptvorkommen des Kiebitzes befindet sich im Südwesten in etwa 1 km Entfernung. Es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.
erhebliche Umweltauswirkungen	mittel - hoch	mittel	mittel



2.1.2.2 Ausgeschlossene Potenzialflächen

Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
Tiere und Pflanzen Biodiversität	Der Raum wird durch landwirtschaftl. Nutzflächen, Hoflagen, Feldgehölze, einen Golfplatz u. die südlich der Potenzialflächen verlaufende Funne geprägt, die von einem schmalen Uferstaudensaum mit Röhricht, einzelnen Ufergehölzen sowie schmalen Grünlandflächen begleitet wird. Die Wälder der Umgebung zeichnen sich durch tlw. altholzreiche Buchen- u. Eichenbestände sowie Roteichen- u. Nadelholzforste aus. Im Osten der Potenzialfläche verläuft der Schwannenbach, der im Süden in die Funne mündet. Der Schwannenbach wird von einem schmalen Uferstaudensaum u. einzelnen Ufergehölzgruppen begleitet. Im Mündungsbereich zur Funne werden ein Gehölzbestand und schmale Grünlandstreifen durchflossen. Im Norden Landschaftsschutzgebiet L 3, das im Wesentlichen zwischen der B 54 u. der nördlichen Kreis-/Stadtgrenze von Werne liegt (Schutzzweck: u.a. Erhaltung d. Leistungsfähigkeit d. Naturhaushaltes, Mosaik von Acker, Grünland, Wald u. Gehölze), im Süden LSG L 5 im Ortsteil Schmintrup westl. der Eisenbahntrasse (Schutzzweck: u.a. Erhaltung d. Leistungsfähigkeit d. Naturhaushaltes, naturnahe Wälder, grundwassergeprägte Flächen, ökologisch wertvolle Teilbereiche), mehrere geschützte Landschaftsbestandteile insbesondere im LSG L 5, u.a. LB 4 Bachniederung des Funnebaches u. des Schwannebaches mit angrenzenden Waldflächen und uferbegleitenden Gehölzstreifen (Schutzzweck: Sicherstellung d. Leistungsfähigkeit d. Naturhaushaltes, Erhaltung naturnahe Bachaue mit Begleitvegetation).	Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze sowie die Hauptverkehrsstraßen geprägt. Weiter im Süden befindet sich das Waldgebiet Halloh, aus vornehmlich mittelalten Eichen-Hainbuchenwäldern. Im Osten fließt die Horne, die die Nordlippestraße unterquert und dann unmittelbar parallel der Straße weiter Richtung Südwesten zum Stadtzentrum Werne verläuft. Im Westen durchfließt die aus Norden kommende Holthäuser Dillbecke die Potenzialflächen. Nach Unterquerung der Nordlippestraße mündet diese in die Horne. In diesem Bereich befinden sich unmittelbar nördlich der Nordlippestraße Kleingewässer mit Uferstaudensaum mit Röhricht und Ufergehölzen. Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, offene Landschaft, kleine Waldflächen, Niederungsbereiche), im Norden geschützter Landschaftsbestandteil LB 40 Baumreihe östlich des Hagenbuschweges (Schutzzweck: u.a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes), im Süden LB 42 Fläche nördlich an der Nordlippestraße (Schutzzweck: u.a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Teiche mit Gehölzbewuchs).



Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
	<u>Artenschutzprüfung Stufe I</u> Fledermäuse: Für die Messtischblätter 4211 „Ascheberg“ und 4311 „Lünen“, werden 10 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für sechs Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Vögel: Bei den Vögeln werden für die Messtischblätter 4211 „Ascheberg“ und 4311 „Lünen“ 43 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für rd. 45 % der aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Hinweise liegen für 3 Arten (Eisvogel, Steinkauz und Wespenbussard) im Schutzgebiet Funneae sowie für 7 Arten (Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber und Wespenbussard) in den Schutzgebieten der Cappenberger Wälder vor. Darüber hinaus liegen für 14 Arten Hinweise in den über 5 km entfernten Schutzgebieten der Lippeae vor. Konkrete Hinweise liegen zudem für Feldlerche und Rebhuhn (Schwerpunktorkommen) sowie Kiebitz (Flächenkartierung) auf den Potenzialflächen vor. Für den Rotmilan ist ein Revier südlich des SR in über 1 km Entfernung und ein Brutverdacht nordöstlich in über 1 km Entfernung sowie für die Rohrweihe ein Revier unmittelbar östlich des SR bekannt.	<u>Artenschutzprüfung Stufe I</u> Fledermäuse: Für das Messtischblatt 4311 „Lünen“ werden 10 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für vier Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Vögel: Bei den Vögeln werden für das Messtischblatt 4311 „Lünen“ 43 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für fast ein Drittel der aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der Potenzialflächen sind Kiebitzvorkommen sowie Schwerpunktorkommen verschiedener Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn) bekannt. Nördlich des Untersuchungsraumes ist ein Revier des Rotmilans bekannt. <u>Standortuntersuchung</u> Fledermäuse: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen Mitte II, Ost II und Ost III im nordöstlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten 2014 sechs Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), der Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) und die Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Darüber hinaus konnten einzelne Detektorkontakte Vertretern der Gattung <i>Myotis</i> zugeordnet werden. Konkrete Hinweise auf Quartiere konnten aus den Kartierungen nicht abgeleitet werden.

Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
	<u>Standortuntersuchung</u> Fledermäuse: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nördlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten in 2013 sechs Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) der Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) und die Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Darüber hinaus konnten einzelne Detektorkontakte Vertretern der Gattung <i>Myotis</i> zugeordnet werden. Im SR West II konnten Kleinabendsegler, Wasserfledermaus und Vertreter der Gattung <i>Myotis</i> nicht nachgewiesen werden. Vögel: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nördlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten in 2013 insgesamt 14 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen werden; hiervon sind drei Arten (Kiebitz, Rotmilan und Rohrweihe) für eine größere Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt. Mit brütenden Mäusebussarden muss im Bereich aller Potenzialflächen gerechnet werden. Gleiches gilt für die Rauchschwalbe, die in Ställen und Scheunen brütet und regelmäßig über den Agrarflächen beim Nahrungserwerb gesichtet wurde.	WEA-empfindliche Arten im SR Mitte II: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), und Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Vögel: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen Mitte II, Ost II und Ost III im nordöstlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten 2014 insgesamt 17 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen werden; hiervon sind drei Arten (Kiebitz, Rohrweihe und Wachtel) WEA-empfindliche Arten. Im SR Mitte II konnten insgesamt 40 Vogelarten, davon 9 in NRW planungsrelevante Arten (Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschwalbe, Steinkauz, Turmfalke und Waldohreule) nachgewiesen werden; hiervon ist eine Art (Kiebitz) WEA-empfindlich. Die Potenzialfläche Mitte II liegt in einem sogenannten „Kiebitz-Hotspot“ des Kreises Unna, hier mit einem Hauptvorkommen (größtes stabiles Vorkommen im Kreis Unna). Es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Sachverhalte nicht bewältigt werden können.

Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
	Der SR West II wird im Westen von der K 8 und im Osten von der K 15 durchzogen. Im Bereich der größeren Waldflächen im Westen und Süden konnte mehrfach der Waldkauz vernommen werden. Im zentralen Teil des SR ist mit Brutvorkommen der Feldlerche zu rechnen. Im östlichen Teil des Gebietes wurden Nachtigall und Rebhuhn festgestellt. Zwischen dem Golfplatz und der K 15 konnte ein Paar der Rohrweihe beobachtet werden. Beide Tiere kreisten über den Acker- und Grünlandflächen und flogen das kleine Feuchtgebiet nördlich von Hof Hönnemann an. Da sich hier Schilfbestände befinden, könnten diese ein geeigneter Brutplatz für die Rohrweihe sein. Im Suchraum West II wurden Vorkommen von Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan als WEA-empfindliche/verfahrenskritische Arten festgestellt. Ein großer Teil der Flächen liegen zudem in der 1.000 m-Schutzzone um Brutplätze WEA-empfindlicher Arten.	
erhebliche Umweltauswirkungen	hoch	hoch



Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
Tiere und Pflanzen Biodiversität	Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze geprägt. Zwischen der westlichen Potenzialfläche und der BAB A1 erstreckt sich ein Waldgebiet (altholzreicher Buchen-Eichen- und Eichen-Buchenwald, Pappel-, Fichten- und Thujabestände). Die Westgrenze wird von der Horne gebildet, die von schmalen Uferstaudensäumen, Ufergehölzstreifen und zum Wald hin von schmalen Grünlandstreifen begleitet wird. Die Düsbecke, von einem schmalen Uferstaudensaum und Ufergehölzgruppen/-streifen begleitet, fließt nach Süden zum NSG gleichen Namens. Das NSG zeichnet sich aus durch den Bachlauf mit seinen Saumstrukturen, begleitende Grünlandflächen, Feuchtbrachen mit Kleingewässern sowie Gehölz- und Waldbeständen (Eichen, Buchen, Hainbuchen, Weiden, Erlen, Eschen). Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zw. Eisenbahntrasse u. A1 liegt (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, offene Landschaft, kleine Waldflächen, Niederungsbereiche), im Westen geschützte Landschaftsbestandteile LB 36 Gehölzstrukturen mit Wildacker am Hornebach (Schutzzweck: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Hornebach-Niederung) und LB 38 Weidefläche am Waldrand (Schutzzweck: Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Hornebach-Niederung), im Südosten Naturschutzgebiet N 11 „Düsbecke“ (Schutzzweck: u.a. Erhaltung/Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften/Biotopen wildlebender Tier- u. Pflanzenarten, Bachlauf, Grünland, Feuchtbrache, Kleingewässer, Wald, Gehölze).	Der Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Hoflagen und Feldgehölze sowie die Autobahn geprägt. Weiter im Westen, jenseits der Autobahn, befindet sich das Waldgebiet Halloh, aus vornehmlich mittelalten Eichen-Hainbuchenwäldern. Hier befindet sich auch eine vorhandene WEA. Von Ost nach West verläuft der Nordbach, der nach Unterquerung der Autobahn weiter im Westen in die Horne mündet. Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A1 liegt (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, offene Landschaft, kleine Waldflächen, Niederungsbereiche), im Osten LSG L 7 Gebiet östlich der A1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: u.a. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Niederungsbereiche, kleine Waldflächen, ökologisch wertvolle Teilbereiche).



Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
	<u>Artenschutzprüfung Stufe I</u> Fledermäuse: Für die Messtischblätter 4211 „Ascheberg“ und 4212 „Drensteinfurt“ werden 10 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für sechs Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Vögel: Bei den Vögeln werden für die Messtischblätter 4211 „Ascheberg“ und 4212 „Drensteinfurt“ 29 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für fast zwei Drittel der aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Drei weitere planungsrelevante Arten (Baumpieper sowie als Gast Flussuferläufer und Silberreiher) finden sich zudem als Hinweis im mind. 300 m entfernten NSG „Düsbecke“. Hier liegen zudem Hinweise für 3 bereits auf den Messtischblättern gelisteten Arten (Feldschwirl, Flussregenpfeifer und Rebhuhn) vor. Darüber hinaus gibt es im NSG „Düsbecke“ Hinweise auf 5 nicht planungsrelevante Arten (Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht und Klappergrasmücke). Konkrete Hinweise liegen für Feldlerche und Rebhuhn (Schwerpunkt-vorkommen) sowie Kiebitz (Flächenkartierung, Brutfläche und Schwerpunkt-vorkommen im Kreis Unna) z.T. auf den Potenzialflächen sowie südlich in mind. 750 m bis 1.000 m Entfernung vor. Für den Rotmilan ist ein Revier unmittelbar südlich bekannt. Für die Rohrweihe ist ein Revier westlich des SR in 2 km Entfernung bekannt. Für den Neuntöter liegt ein Brutnachweis westlich in über 2,5 km Entfernung vor.	<u>Artenschutzprüfung Stufe I</u> Fledermäuse: Für das Messtischblatt 4312 „Hamm“ werden 11 planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für vier Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Vögel: Bei den Vögeln werden für das Messtischblatt 4311 „Lünen“ 50 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann als Ergebnis der ASP I für fast ein Drittel der aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der westlichen Potenzialflächen an der BAB A1 sind Kiebitzvorkommen sowie Schwerpunkt-vorkommen verschiedener Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn) bekannt. Im Bereich der östlichen Potenzialflächen befindet sich zudem ein Schwerpunkt-vorkommen des Kiebitz im Kreis Unna.

Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
	<u>Standortuntersuchung</u> Fledermäuse: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nördlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten in 2013 sechs Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) der Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) und die Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Darüber hinaus konnten einzelne Detektorkontakte Vertretern der Gattung <i>Myotis</i> zugeordnet werden. Im SR Ost I konnten Kleinabendsegler, Wasserfledermaus und Vertreter der Gattung <i>Myotis</i> nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurde bei der Standortuntersuchung 2013 in einem der Bäume an der Wesseler Straße südlich der Potenzialfläche ein Fledermaus-Quartier festgestellt. Vögel: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen im nördlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten in 2013 insgesamt 14 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen werden; hiervon sind drei Arten (Kiebitz, Rotmilan und Rohrweihe) für eine größere Empfindlichkeit gegenüber WEA bekannt. Mit brütenden Mäusebussarden muss im Bereich aller Potenzialflächen gerechnet werden. Gleiches gilt für die Rauchschwalbe, die in Ställen und Scheunen brütet und regelmäßig über den Agrarflächen beim Nahrungserwerb gesichtet wurde.	<u>Standortuntersuchung</u> Fledermäuse: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen Mitte II, Ost II und Ost III im nordöstlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten 2014 sechs Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) und Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>). Darüber hinaus konnten einzelne Detektorkontakte Vertretern der Gattung <i>Myotis</i> zugeordnet werden. Konkrete Hinweise auf Quartiere konnten aus den Kartierungen nicht abgeleitet werden. WEA-empfindliche Arten im SR Ost II: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) und Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>). Vögel: Im gesamten Untersuchungsraum für die Potenzialflächen Mitte II, Ost II und Ost III im nordöstlichen Stadtgebiet Werne konnten während der Erfassungsarbeiten 2014 insgesamt 17 in NRW planungsrelevante Arten nachgewiesen werden; hiervon sind drei Arten (Kiebitz, Rohrweihe, Wachtel) WEA-empfindliche Arten. Im SR Ost II konnten insgesamt 45 Vogelarten, davon 12 in NRW planungsrelevante Arten (Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Schleiereule, Steinkauz) nachgewiesen werden; hiervon sind zwei Arten (Kiebitz, Rohrweihe) WEA-empfindlich.

Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
	Der SR Ost I wird von der nord-südlich verlaufenden BAB A1 in zwei Teile geteilt. Im Bereich der größeren Waldflächen westlich der BAB A1 konnten bislang keine Eulen registriert werden. In Ufergehölzen entlang des Bachlaufes wurden mindestens zwei rufende Exemplare der Nachtigall ermittelt. Östlich der BAB A1 werden die offenen Agrarflächen von Kiebitz und Feldlerche besiedelt. Im Bereich der Höfe wurden der Gartenrotschwanz und mehrfach die Rauchschnalbe beobachtet. Im südlichen Teil der Potenzialfläche konnte ein rufender Steinkauz verhöört werden. Im Umkreis von 1.000 m ist auch mit Brutvorkommen von Feldlerche und Nachtigall zu rechnen. Darüber hinaus ist jedoch zu berücksichtigen, dass westlich der BAB A1 der Forst Lembeck liegt, für den es Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan) gibt. Brutplätze WEA-empfindlicher Arten wurden bisher nicht übermittlelt. Die westliche Potenzialfläche Ost I in der Niederung an der Horne hat eine besondere Bedeutung für die Avifauna.	Die östliche Fläche der Potenzialfläche Ost II liegt in einem sogenannten „Kiebitz-Hotspot“ des Kreises Unna. Das Areal ist seit mind. fünf Jahren als Feldvogelschutzfläche optimiert worden, dort befindet sich ein Hauptvorkommen des Kiebitzes, Feldlerchen brüten dort und die Fläche wird durch die Rohrweihe zur Nahrungssuche genutzt. Es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Sachverhalte in der östlichen Teilfläche nicht bewältigt werden können.
erhebliche Umweltauswirkungen	hoch	hoch

2.1.3 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft

2.1.3.1 Boden

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden basiert auf dem „Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Nordrhein-Westfalen“ (Geologischer Dienst NRW 2007) und berücksichtigt die Hinweise des Geologischen Dienstes NRW zum Bodenschutz i. d. Raumplanung bei Eingriffen in Böden als Wert-/Funktionselemente besonderer Bedeutung.

Schutzwürdigkeit	Boden(teil-)funktionen
Stufe 1 schutzwürdig	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Stufe 2 sehr schutzwürdig	Lebensraumfunktion: Teilfunktion hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte)
Stufe 3 besonders schutzwürdig	Lebensraumfunktion: Teilfunktion hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit/Regelungs- und Pufferfunktion

Als bodenkundlich wirksame Kompensationsmaßnahmen gelten z. B.:

- Entsiegelungen (bei fachgerechter Durchführung sehr hochwertige Kompensation);
- Abtrag (technogener) Überdeckungen ansonsten relativ naturnaher Böden (hochwertige Kompensation);
- Wiedervernässung drainierter Böden (hochwertige Kompensation);
- Maßnahmen zur Lockerung anthropogen verdichteter Böden (meist hochwertige Kompensation);
- Anlage naturnaher Strukturen, z. B. hangparalleler Hecken, zur Verminderung vorhandener Erosionsprozesse;
- Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung nach § 4a (6) Landschaftsgesetz, die vorrangig "auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landwirtschaftlicher Strukturen gerichtet sind";
- Umbau von Nadelforsten in standortangepasste Laub- oder Mischwälder;
- dauerhafte Unterschutzstellung eines in der Art der Funktion und im Grad der Funktionserfüllung mindestens gleichwertigen Bodens an anderer Stelle, dies gilt insbesondere bei Böden mit Archivfunktion, bei denen anderweitige funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen kaum möglich sind; um gleichwertige Flächen zur Verfügung stellen zu können, ist es zweckmäßig, die Suchräume für geeignete Kompensationsflächen ausreichend weit zu fassen.

Der Kreis Unna teilt mit, dass aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung im Bereich der Potenzialflächen Altlastenverdachtsflächen in Form von Altablagerung im Altlastenkataster erfasst sind. Es wird daher um eine Beteiligung im weiteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gebeten. Sofern für die einzelnen Konzentrationsflächen keine verbindliche Bauleitplanung folgt, sind die abfallrechtlichen Belange im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen nach BImSchG zu berücksichtigen. In diesen Verfahren erfolgt im Regelfall eine entsprechende Beteiligung.



2.1.3.1.1 Konzentrationszonen

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
Boden	Überwiegend Pseudogley, im Norden (Funneniederung) Pseudogley-Gley, im Süden (Niederung eines Nebengewässers N.N. der Funne) Gley und kleinflächig Plaggenesch. Schutzwürdigkeit Stufe 0 (nicht bewertet). Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff mit relativ geringer Flächeninanspruchnahme ausgeglichen werden kann.	Überwiegend Pseudogley, östlich der Bahnstrecke entlang des Nebengewässers N.N. zur Horne Pseudogley-Gley. Schutzwürdigkeit Stufe 0 (nicht bewertet). Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff mit relativ geringer Flächeninanspruchnahme ausgeglichen werden kann.
erhebliche Umweltauswirkungen	<i>gering</i>	<i>gering</i>

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
Boden	Pseudogley sowie Pseudogley-Gley und Gley (Düsbeckenniederung) und Pseudogley-Braunerde (südöstlich Düsbecke). Schutzwürdigkeit Stufe 0 (nicht bewertet). Gley entlang der Düsbecke im NSG Schutzwürdigkeit Stufe 3 (besonders schutzwürdig, Archivfunktion). Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff mit relativ geringer Flächeninanspruchnahme ausgeglichen werden kann.	Pseudogley-Gley (Niederung Nordbach u. Nebengewässer), im Süden Pseudogley u. Gley. Im Süden (an der BAB A1) kleinflächig Altablagerungen/-standorte. Im Norden Schutzwürdigkeit Stufe 3 (bes. schutzwürdig, Archivfunktion), im Süden Schutzwürdigkeit Stufe 0 (nicht bewertet). Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff mit relativ geringer Flächeninanspruchnahme ausgeglichen werden kann. Dauerhafte Unterschutzstellung eines in Art der Funktion/Grad der Funktionserfüllung mind. gleichwertigen Bodens an anderer Stelle, gilt bes. bei Böden mit Archivfunktion, bei denen anderweitige funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen kaum möglich sind; um gleichwertige Flächen zur Verfügung zu stellen, ist es zweckmäßig, die Suchräume für geeignete Kompensationsflächen ausreichend weit zu fassen.	Im Norden Pseudogley-Braunerde, im Süden Gley-Braunerde. Schutzwürdigkeit Stufe 0 (nicht bewertet). Im Süden (Wald) zahlreiche Bombentrichter. Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff mit relativ geringer Flächeninanspruchnahme ausgeglichen werden kann.
erhebliche Umweltauswirkungen	<i>gering</i>	hoch	<i>gering</i>



2.1.3.1.2 Ausgeschlossene Potenzialflächen

Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
Boden	Pseudogley, entlang des Schwannebachs Pseudogley-Gley. Schutzwürdigkeit Stufe 0 (nicht bewertet). Im Kernbereich kleinflächig Altablagerungen/-standorte. Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff mit relativ geringer Flächeninanspruchnahme ausgeglichen werden kann.	Im westlichen und nordöstlichen Kernbereich (Niederung Holt-hauser Dillbecke und Horne-niederung) podsolierter Gley und Gley-Podsol, im Norden und Süden des Suchraumes Pseudogley. Schutzwürdigkeit Stufe 0 (nicht bewertet). Im östlichen Kernbereich (Nord-bachniederung) Pseudogley-Gley. Schutzwürdigkeit Stufe 3 (besonders schutzwürdig, Archivfunktion).
erhebliche Umweltauswirkungen	gering	mäßig

Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
Boden	Im Bereich der westlichen Potenzialflächen Pseudogley sowie podsolierter Gley und Pseudogley-Gley (Horneniederung). Schutzwürdigkeit Stufe 0 (nicht bewertet). Im Bereich der östlichen Potenzialflächen Pseudogley sowie Pseudogley-Gley und Gley (Düsbeckeniederung) und Pseudogley-Braunerde (südöstlich Düsbecke). Schutzwürdigkeit Stufe 0 (nicht bewertet). Gley entlang der Düsbecke im NSG Schutzwürdigkeit Stufe 3 (besonders schutzwürdig, Archivfunktion).	Im Bereich der östlichen Potenzialflächen Pseudogley und Gley. Schutzwürdigkeit Stufe 0 (nicht bewertet).
erhebliche Umweltauswirkungen	gering	gering

2.1.3.2 Wasser

Moderne WEA verfügen über Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe. Auf den Hauptanteil (ca. 90 %) der Getriebeöle (ca. 200 l) kann bei getriebelosen Anlagen, d. h. WEA ohne Hauptgetriebe, verzichtet werden. Sonstige Getriebeöle (ca. 10 %) befinden sich in gekapselten Anlagenteilen und/oder können von Auffangwannen aufgenommen werden. Schmierstoffe (Spezialfette) befinden sich ebenfalls in gekapselten Anlagenteilen und geschlossenen Patronen und/oder können von Auffangtaschen aufgenommen werden. Moderne WEA werden elektronisch überwacht und besitzen eine Lecküberwachung. Die Nachfüllung erfolgt während der Wartung. Für das Trafoöl (bis zu 1.500 l) gibt es Betonwannen (bei gesonderten Trafostationen) oder Stahlwannen (bei Trafostationen im Turm der WEA), die das gesamte Ölvolumen aufnehmen können. Das Risiko, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund eindringen und dem Grundwasser zusetzen können, ist daher im Normalbetrieb auszuschließen und im Störfall bei entsprechenden Schutzvorrichtungen äußerst gering. Näheres ist in der Einzelfallprüfung bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Der Kreis Unna teilt mit, dass sich im Bereich der Konzentrationszonen teilweise Oberflächengewässer befinden. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen ist jedoch nicht auszuschließen. Auf Grundlage des Teilflächennutzungsplans sind konkrete Aussagen aus Sicht des Grund- und Gewässerschutzes sowie aus Sicht der Altlastenbearbeitung nicht möglich. Es wird daher um eine Beteiligung im weiteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gebeten. Sofern für die einzelnen Konzentrationsflächen keine verbindliche Bauleitplanung folgt, sind die wasserwirtschaftlichen Belange im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen nach BImSchG zu berücksichtigen. In diesen Verfahren erfolgt im Regelfall eine entsprechende Beteiligung.

2.1.3.2.1 Konzentrationszonen

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
Wasser	Nebengewässer N.N. zur Funne im Bereich der KW, Überschwemmungsbereiche der Funne im Norden. Geringe Grundwasserempfindlichkeit (kein geringer GW-Flurabstand, Gesteinsbereiche mit weitgehend wirksamer Abdichtung).	Keine Oberflächengewässer im Bereich der KW, im Südosten Nebengewässer N.N. zur Horne, keine Überschwemmungsbereiche. Geringe Grundwasserempfindlichkeit (kein geringer GW-Flurabstand, Gesteinsbereiche mit weitgehend wirksamer Abdichtung).
erhebliche Umweltauswirkungen	<i>gering</i>	<i>gering</i>

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
Wasser	Düsbecke und Nebengewässer im Bereich der KW, keine Überschwemmungsbereiche. Im Bereich der Düsbecke geringe Grundwasserempfindlichkeit (kein geringer GW-Flurabstand, Gesteinsbereiche mit weitgehend wirksamer Abdichtung).	Nordbach und Nebengewässer im Bereich der KW, keine Überschwemmungsbereiche. Mäßige Grundwasserempfindlichkeit (kein geringer GW-Flurabstand, Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung).	Keine Oberflächengewässer im Bereich der KW, im Westen Werenbrokbecke, im Süden Nordbecke, Fischteich, keine Überschwemmungsbereiche. Geringe Grundwasserempfindlichkeit (kein geringer GW-Flurabstand, Gesteinsbereiche mit weitgehend wirksamer Abdichtung).
erhebliche Umweltauswirkungen	mittel	mittel	gering

2.1.3.2.2 Ausgeschlossene Potenzialflächen

Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
Wasser	Schwannebach im Bereich der Potenzialflächen, Überschwemmungsbereiche der Funne im südlichen Suchraum. Geringe Grundwasserempfindlichkeit (kein geringer GW-Flurabstand, Gesteinsbereiche mit weitgehend wirksamer Abdichtung).	Horne und Holthäuser Dillbecke im Bereich der Potenzialflächen, keine Überschwemmungsbereiche im Suchraum. Mäßige Grundwasserempfindlichkeit (kein geringer GW-Flurabstand, Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung).
erhebliche Umweltauswirkungen	gering	mäßig

Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
Wasser	Horne im Bereich der westlichen Potenzialflächen, keine Überschwemmungsbereiche im Suchraum. Im Bereich der Horne mäßige Grundwasserempfindlichkeit (kein geringer GW-Flurabstand, Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung).	Im Bereich der östlichen Potenzialflächen geringe Grundwasserempfindlichkeit (kein geringer GW-Flurabstand, Gesteinsbereiche mit weitgehend wirksamer Abdichtung).
erhebliche Umweltauswirkungen	gering	gering

2.1.3.3 Klima/Luft

Auswirkungen von WEA, als Einzelanlagen oder in kleinen Windfarmen, sind in der Regel nicht relevant für das Schutzgut Klima/Luft.

2.1.3.3.1 Konzentrationszonen

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
Klima/Luft	Freilandklimabereich, im Norden und Osten Waldklimabereich. Waldflächen mit Filterfunktion, Kaltluft im Talgrund der Funne.	Freilandklimabereich, kleinflächig eingestreut Waldklimabereich.
erhebliche Umweltauswirkungen	<i>nicht relevant</i>	<i>nicht relevant</i>

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
Klima/Luft	Freilandklimabereich, zentral sowie im Süden und Westen Waldklimabereich. Waldflächen mit Filterfunktion, Kaltluft im Talgrund der Horne und der Düsbecke. Hauptverkehrsstraße (BAB A1) als Vorbelastung.	Freilandklimabereich, im Westen Waldklimabereich. Waldflächen mit Filterfunktion, Kaltluft im Talgrund des Nordbaches und der Nordbecke. Hauptverkehrsstraße (BAB A1) als Vorbelastung.	Freilandklimabereich, im Süden kleinflächig Waldklimabereich. Kaltluft im Talgrund Nordbecke.
erhebliche Umweltauswirkungen	<i>nicht relevant</i>	<i>nicht relevant</i>	<i>nicht relevant</i>

2.1.3.3.2 Ausgeschlossene Potenzialflächen

Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
Klima/Luft	Freilandklimabereich, im Westen und kleinflächig eingestreut Waldklimabereich. Waldflächen im Osten mit Filterfunktion, Kaltluft im Talgrund des Schwannebachs.	Freilandklimabereich, im Süden und kleinflächig eingestreut Waldklimabereich. Waldflächen im Süden mit Filterfunktion, Kaltluft im Talgrund der Horne und der Holthäuser Dillbecke.
erhebliche Umweltauswirkungen	<i>nicht relevant</i>	<i>nicht relevant</i>

Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
Klima/Luft	Freilandklimabereich, zentral sowie im Süden und Westen Waldklimabereich. Waldflächen mit Filterfunktion, Kaltluft im Talgrund der Horne und der Düsbecke. Hauptverkehrsstraße (BAB A1) als Vorbelastung.	Freilandklimabereich, im Westen Waldklimabereich. Waldflächen mit Filterfunktion, Kaltluft im Talgrund des Nordbaches und der Nordbecke. Hauptverkehrsstraße (BAB A1) als Vorbelastung.
erhebliche Umweltauswirkungen	<i>nicht relevant</i>	<i>nicht relevant</i>

2.1.4 Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Erholung

Die Bedeutung des Landschaftsschutzes wird bei der Planung nicht verkannt. Allerdings sind Landschaftsschutz und Förderung der regenerativen Energien als öffentliche Belange auszugleichen. Dabei ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der Bundesgesetzgeber in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen planungsrechtlich privilegiert hat und deshalb die Entscheidung getroffen hat, diese Anlagen gehörten in den Außenbereich.

Zur Beurteilung werden die landesplanerische Zielsetzung, die sich u. a. im dem Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP-Entwurf mit Stand vom 22. September 2015) zum Ausdruck bringt, sowie der neue Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 berücksichtigt.

Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung **(u. a.) Klimaschutzziele umsetzen**

Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch der neue Windenergie-Erlass, der zum Landschaftsschutz (8.2.2.5 Landschaftsschutzgebiete (LSG)) folgendes ausführt.

Üblicherweise besteht in LSG ein Bauverbot. Dieses ergibt sich aus § 26 Abs. 2 BNatSchG und dient dem Zweck, den besonderen Charakter des jeweiligen Gebietes zu erhalten. Hat der Verordnungs- beziehungsweise Satzungsgeber keine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgenommen beziehungsweise keine Zonierung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vorgenommen, sind regelmäßig die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Ausbauziele für die Windenergie zu prüfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in LSG ist möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind (z.B. ein überwiegendes öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergibt sich mit § 1 Abs. 3 Nr. 4, 2. Hbs. BNatSchG unmittelbar aus der Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege untereinander und gegen die Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen stellt im Rahmen der Abwägung eine solche Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar. Dies gilt insbesondere, da ohne die Nutzung der LSG für die Windenergie die Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen sind. Bei der Prüfung ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden.



In den folgenden Bereichen ist im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch im Einzelfall eine vertiefende Prüfung und Begründung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich:

- Teilbereiche von LSG, die überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind (für Repowering-Anlagen);
- Teilbereiche von LSG, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten zugewiesen ist;
- Teilbereiche, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind.

Die Nutzung der Windenergie stellt also im Rahmen der Abwägung eine Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar. Bei der Prüfung der Errichtung von Windenergieanlagen ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten kann erteilt werden. Dies gilt auch für die ausgewiesenen Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne. Das Erfordernis für eine vertiefende Prüfung und Begründung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung ist hier nicht gegeben. Der Landschaftsschutz im Bereich der Konzentrationszonen überlagert kein Natura 2000-Gebiet, erfüllt nicht explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutz- oder Natura 2000-Gebieten und erfasst auch keine Bereiche mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild oder für den Biotopverbund.

Im Hinblick auf den Landschaftsschutz wurde die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden. Zuletzt mit Schreiben vom 20.01.2016 hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna unter Berücksichtigung des Fachbeitrages und insbesondere der Konfliktprognose für die Potenzialflächen West I, Mitte I, Ost I (östl. Teilfläche), Ost II (westl. Teilfläche) und Ost III eine Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans Kreis Unna Nr. 2 „Raum Werne – Bergkamen“ in Aussicht gestellt.

Der Natur- und Landschaftsschutz wurde bei der Planung umfassend berücksichtigt. Er findet seinen Niederschlag in den „harten“ Tabukriterien (Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Naturschutzgebiete) und „weichen“ Tabukriterien (geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope, Naturdenkmäler, Alleen, Pufferzone zu naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete, die dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen, sowie europäische Vogelschutzgebiete). Zur weiteren Differenzierung des Landschaftsschutzes wurden die Kulturlandschaftlichen Fachbeiträge zur Landes- und Regionalplanung herangezogen.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und der Ausweisung von Konzentrationszonen wird u. a. einer sogenannten „Verspargelung“ der Landschaft vorgebeugt. Durch eine Steuerung werden Windenergieanlagen im Interesse einer umweltverträglichen Nutzung der Windenergie auf geeigneten Flächen gebündelt und zugleich in anderen Bereichen ausgeschlossen. Dies erfolgt insbesondere im Sinne der gebotenen Optimierung der Nutzung der Windenergie, den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für bestehende Wohnnutzungen und den Belangen von Natur und Landschaft. Die Bündelung erfolgt nicht willkürlich, sondern sie ergibt sich aus der Anwendung der durch das Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Methode, wobei grundsätzlich zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien unterschieden wird, d. h. zwischen den Kriterien, die rechtlich oder tatsächlich einer WEA/Konzentrationszone entgegenstehen und auch der Planungshoheit der Stadt Werne entzogen sind (z. B. Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiete), sowie den Kriterien, die aus städtebaulichen Gründen (Stadtentwicklung, Berücksichtigung anderer Belange, fachgesetzliche Anforderungen) als Planungswille der Stadt Werne angewendet werden sollen (z. B. Siedlungssonderflächen, Schutzstreifen). Die „weichen“ Tabukriterien unterliegen damit der Abwägungsentscheidung.



Weiterhin gilt, dass alle Werte/Kriterien grundsätzlich flächendeckend, d. h. pauschal einheitlich, für das Stadtgebiet Werne angewendet werden. (Tabu-)Kriterien, die nicht flächendeckend/pauschal einheitlich angewendet werden können und/oder nicht allein der Abwägungsentscheidung der Stadt Werne obliegen, werden gesondert als weitere öffentliche Belange berücksichtigt. Hierzu gehören in der Stadt Werne der Landschaftsschutz (weitgehend flächendeckende Festsetzung) und grundsätzlich der Artenschutz.

Im Ergebnis der flächendeckenden/pauschal einheitlichen Anwendung der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien haben sich Potenzialflächen für eine Ausweisung von Konzentrationszone für Windenergieanlagen ergeben. Eine Bündelung von Windenergieanlagen erfolgt im nördlichen und östlichen Stadtgebiet. Im zentralen, im südlichen und westlichen Stadtgebiet wird der Bau von Windenergieanlagen zugleich ausgeschlossen.

Bei einem Verzicht auf die Steuerung durch Konzentrationszonenausweisung sollte man sich bewusst sein, dass im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eine gebundene Entscheidung getroffen wird, d.h. ausschließlich die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen geprüft wird und eine Abwägungsentscheidung nach der es wünschenswert wäre, bestimmte Räume von WEA freizuhalten und somit einer sogenannten „Verspargelung“ der Landschaft vorzubeugen, nicht möglich ist.

Darüber hinaus wird hier auf die Ausführungen im aktuellen „Windenergie-Handbuch 2015“ verwiesen. *Die Ausweisung von Konzentrationszonen in **Landschaftsschutzgebieten** ist grundsätzlich möglich. Zunächst kann geprüft werden, ob der Schutzgebietsstatus überhaupt noch aktuell ist oder ob das Gebiet bereits so entwertet ist, dass eine Aufhebung des Schutzstatus gerechtfertigt ist. Soll der Landschaftsschutz grundsätzlich aufrechterhalten bleiben und erscheint eine Windenergienutzung damit vereinbar, so sollte die Schutzgebietsverordnung parallel zum FNP-Verfahren geändert werden und ein genereller Ausnahmetatbestand für WEA vom Bauverbot der Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden [Ziffer 8.2.2.5 WEA-Erl. 15], um die Realisierbarkeit der Planung zu sichern. Rechtlich ist es jedoch auch ausreichend, wenn eine **Befreiung nach § 67 BNatSchG** in Aussicht gestellt wird bzw. eine „**objektive Befreiungslage**“ vorliegt [BVerwG 4 C 15.01]. In Gemeinden, in denen ein sehr großer Anteil des Außenbereichs flächendeckend unter Landschaftsschutz gestellt ist, ist der pauschale Ansatz von Landschaftsschutzgebieten als Tabuzone nicht sachgerecht, sondern es bedarf einer einzelfallbezogenen, differenzierten Prüfung [OVG NRW 7 A 3368/02]. Auf Grund der Bedeutung des Landschaftsschutzgebiete für den Windenergieausbau sowie der regional hohen Flächendeckung haben einige Bundesländer Leitlinien entwickelt, wie die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Landschaftsschutzgebieten zu beurteilen ist und wann Befreiungen erteilt werden sollen. Dabei wird u.a. auf das öffentliche Interesse an der Erzeugung von Windstrom hingewiesen, das mit einer entsprechend hohen Gewichtung in die Entscheidung eingestellt werden soll [Rundschreiben Windenergie RLP, Leitfaden Naturschutzbelange Hessen]. Auch in NRW gibt der WEA-Erl. 15 nun für die Landschaftsbehörden **ermessenslenkende Vorgaben zur Erteilung von Befreiungen** für WEA in LSG. Die Bewertung erfolgt dabei auf Basis der landesweit einheitlichen Landschafts- und Biotopbewertung des LANUV. Eine Bilanzierung des **Eingriffs in Natur und Landschaft** nach § 14 BNatSchG und eine Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen braucht auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht vorgenommen zu werden, sondern ist erst im späteren Genehmigungsverfahren für die konkreten WEA zu bearbeiten [OVG Lüneburg 1 LB 133/04 bestätigt durch BVerwG 4 B 7.06, EZB Rn 18b zu § 5 BauGB, BKL Rn 117 zu § 35 BauGB].*



2.1.4.1 Konzentrationszonen

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
Landschaft	Die KW liegt im Grenzbereich zwischen dem Landschaftsraum LR-IIIa-091 „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“ (überwiegendes Stadtgebiet Werne) im Norden und dem Landschaftsraum LR-IIIa-089 „Waldreiche Kreidehöhen um Cappenberge“ (nur südöstliches Stadtgebiet Werne) im Süden (Erläuterung zum Landschaftsraum LR-IIIa-091 siehe Mitte I): <i>Die <u>Cappenberger Höhen</u> liegen im Übergangsbereich zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna. Im Westen wird der Raum von den breiten Niederungen der Stever begrenzt und erreicht hier seinen tiefsten Punkt von 53 m üNN. Nach Osten hin bilden sich die Cappenberger Höhen immer stärker aus und erreichen schließlich Höhen von über 100 m üNN. Höchster Punkt ist hier der Netteberg mit 109 m. Die südliche Grenze bildet die Lippeaue, die der Landschaftsraum bis zu 40 m überragt. Der geologische Untergrund des Raumes besteht aus teilweise kalkhaltigen Feinsandmergeln der Dülmener Schichten, die großflächig von Geschiebelehmen und Flugsanden überdeckt sind. Pseudogleye und Braunerden mit unterschiedlichem Stau-näseeinfluss dominieren v.a. im Osten den Raum. Die potentielle natürliche Vegetation besteht aus Flattergras- und Hainsimsen-Buchenwäldern und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern. Das Gebiet wird von kleineren Zuflüssen der Lippe entwässert,</i>	Die KW liegt (wie überwiegend das Stadtgebiet Werne) im Landschaftsraum LR-IIIa-091 „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“: <i>Der langgestreckte <u>Landschaftsraum</u> im Grenzbereich zwischen Münsterland und Kreis Unna liegt zwischen den Hügelländern des Nordkirchener Waldhügellandes (LR IIIa-090) im Norden und den Cappenberger Höhen im Süden (LR IIIa-089). Im Übergangsbereich zu den bergigen Lipper Höhen im Nordosten erreicht der Landschaftsraum mit Höhen bis zu 111 m bei Herbern sein höchstes Niveau. Hier bestimmen einzelne Berge wie der Kurricker Berg, der Roggenberg und der Kötterberg das Landschaftsbild. Nach Süden fällt der Raum zur Lippeniederung (70 - 80 m üNN) und insbesondere nach Westen zur Steverniederung (50 m üNN) stark ab. Der Kreideuntergrund wird großflächig von einer schluffig-tonigen Grundmorä-nendecke überlagert. Kleinflächig wird diese von Flugsanden und Sandlöss bedeckt. Auf den stauenden Geschiebelehmen haben sich überwiegend Pseudogleye entwickelt, die auf höher gelegenen Flächen von Pseudogley-Braunerden und auf trockenen Bereichen von Rendzinen abgelöst werden. Die sandigen Bereiche sind Ausgangsbasis für Podsole. Als potentielle natürliche Vegetation überwiegen Eichen-Hainbuchenwälder, die auf kleineren Flächen von Flattergras-Buchenwäldern und - auf sandigen Bereichen- von trockenen Buchen-Eichenwäldern abgelöst werden.</i>

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	Die königlich-preussische Ur-aufnahme von 1897 belegt einen Wandel der <u>Nutzung</u> des Landschaftsraumes im Rückgang der Grünland- und Waldflächen in den letzten 100 Jahren. Heute ist ein Viertel des Landschaftsraumes von Wäldern bedeckt. Es handelt sich hier überwiegend um die Wälder bei Cappenberg (670 ha), die als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen sind. Das große Waldgebiet mit hohen Anteilen an naturnahen Beständen der Eichen-Hainbuchenwäldern, Hainsimsen- und Waldmeisterbuchenwäldern stockt auf den ebenen bis leicht welligen Kreidesandmergeln der Dülmener Schichten. Die Wälder gehören zu den größten zusammenhängenden Waldgebieten des Kernmünsterlandes und sind zudem aufgrund ihres hohen Natürlichkeitsgrades sehr wertvoll. Das Gebiet wird von mehreren naturnahen Bachläufen (z.B. Funne) durchzogen, die häufig von Auenwäldern begleitet sind. Ansonsten ist der Landschaftsraum stark landwirtschaftlich geprägt. Ackerflächen nehmen die Hälfte der Gesamtfläche ein, während Grünland 12 % Flächenanteil haben. Inmitten der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft bilden die Relikte der Münsterländer Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und Kleingewässern zusammen mit mehreren naturnahen Laubwäldchen, Kerbtälern und Grünlandsiepen wertvolle Trittsteinbiotope und Refugialräume für viele Tier- und Pflanzenarten.	Das Gebiet wird von einigen kleinen und wenigen größeren Zuflüssen in die Lippe und Stever entwässert (z.B. Funne, Horne). Die <u>Nutzung</u> des Landschaftsraumes hat sich in den letzten 100 Jahren insbesondere hinsichtlich der Siedlungsflächen verändert. Um Selm, Werne und Hamm sind starke Ausdehnungen zu verzeichnen, während sich im nördlichen Bereich im Münsterland der landwirtschaftliche Charakter weitestgehend bewahrt hat. Der Anteil an bebauten Flächen ist mit 15% als für die Region relativ hoch einzustufen. Die ausgeprägte ackerbauliche Nutzung ist auch bereits auf den historischen Karten von 1897 zu erkennen, seit damals sind jedoch die Grünländer zugunsten der Ackerflächen leicht zurückgegangen. Heute werden ca. 60 % des Raumes ackerbaulich genutzt, Grünland nimmt 14 % der Gesamtfläche ein. Das Gebiet ist mit knapp 11 % Waldanteil als waldarm einzustufen. Größere zusammenhängende Waldflächen (80 bis 100 ha) liegen zwischen Herbern und Werne (Halloh, Wälder bei Horn) und bei Südkirchen. Kleingehölz-Grünlandkomplexe als Ausschnitte der ehemals weitverbreiteten Kulturlandschaft des Münsterlandes sind beispielsweise noch bei Südkirchen und südöstlich von Herbern zu finden. Naturnahe Laubgehölze, Teiche und Kleingewässer bilden hier wertvolle Trittstein- und Refugialbiotope in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung.

	West I	Mitte I
	Die Cappenberger Höhen sind durch kleinere und mittelgroße Ortschaften wie Cappenberge und Bork sowie einige Einzelhöfte und Bauernschaften relativ dünn besiedelt. Die Städte Nordlünen und Olfen grenzen an den Landschaftsraum. Der Raum wird durch eine Bundesstraße gequert sowie durch mehrere Land- und Kreisstraßen erschlossen.	Die Kleingewässer bieten zusammen mit vielen abschnittsweise naturnahen Bächen (insbes. Funne zwischen Südkirchen und Selm) einen wertvollen Lebensraum u.a. für Amphibien und Libellen. Die Funne ist eine bedeutende Vernetzungsachse im Süden des Kreises Coesfeld. Der Landschaftsraum wird insbesondere im Bereich der Städte Hamm, Werne und Selm von zahlreichen Straßen und Bahnlinien durchquert. Im Westen schneidet die B 236, im Osten die B 63 randlich den Raum. Die A1 mit Autobahnabfahrt "Hamm, Bockum Werne" und die B 54 durchqueren das Zentrum (Stadtgebiet Werne) des Gebietes.
Landschaftsbild Erholung	Der Landschaftsraum zeigt als <u>Landschaftsbild</u> ein abwechslungsreiches Relief mit reizvollen Gegensätzen zwischen den ebenen Niederungen im Westen, den steilen Abfällen zu der Lippeniederung und dem bis zu 110 m hohen bergigen Gebiet um Cappenberge mit tief eingeschnittenen Bachtälern. Viele Aussichtspunkte ermöglichen für das <u>Naturerleben</u> einen weiten Blick in das Umland. Die großen Wälder um Cappenberge sind durch einige Rad- und Wanderwege gut erschlossen. Landschaftliche Abwechslung bieten die Relikte der Kulturlandschaft. Zusammen mit kulturellen Sehenswürdigkeiten wie dem Schloss Cappenberge und der Nähe zu Lippe- und Steveraue und den Hullerner Stauseen weisen die Cappenberger Höhen ein hohes Potential für <u>Erholung</u> und Wander- und Radtourismus auf.	Das <u>Landschaftsbild</u> des nördlichen Bereichs wird stark von der landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem nach Westen ansteigenden Relief geprägt. Strukturreiche Ausschnitte der historischen Münsterländer Parklandschaft ermöglichen ein abwechslungsreiches <u>Naturerleben</u> und vermitteln ein Bild der historischen Kulturlandschaft. Die sich an den Landschaftsraum anschließenden Lipper Höhen bilden eine reizvolle Kulisse. Das dichte Netz an Wirtschaftswegen eignet sich für Radtouren. Die städtisch geprägten Bereiche um Selm, Hamm und Werne sind stark von Straßen zerschnitten und weisen zudem ein teilweise belastetes Bioklima auf. Diese Bereiche sind für die <u>Erholung</u> ungeeignet. Der Landschaftsraum enthält lärmarme Erholungsräume mit dem Lärmwert < 50 dB (A).

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	Lärmarmer Bereich < 50 dB (A) zwischen der K8 Südkirchener Straße im Norden und der L507 Selmer Landstraße im Süden. Keine besondere Erschließung und Einrichtungen für Freizeit und Erholung. Regionalplanung: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Landschaftsplanung: Landschaftsschutzgebiet L 1 Gebiete im Ortsteil Werne-Ehringhausen östlich der Cappenberger Straße (Schutzzweck: kein Hinweis auf Landschaftsbild und Erholung), im Norden geschützter Landschaftsbestandteil LB 1 Funne mit Grünland und Kleingewässern südlich Forst Cappenberg (Schutzzweck: u.a. Belebung des Landschaftsbildes), im Norden und Osten LSG L 2 Teilgebiet des Forstes Cappenberg mit Nierstenholz und Teilen des Kohus-Holzes (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung) Durch die Errichtung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Hochspannungs-Freileitungen stellen eine Vorbelastung dar. Waldbestände und Gehölzstrukturen führen zu „sichtverschatteten“ Bereichen v. a. im näheren Umfeld, in denen störende Anlagen kaum oder gar nicht wahrgenommen werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch begrenzt. Je nach Höhe der WEA werden diese auch im weiteren Umfeld wahrgenommen werden.	Zwei lärmarme Bereiche < 50 dB (A) westlich der Bahnstrecke (Lärmkorridor) zwischen der K15 Capeller Straße im Westen und der Bahnstrecke sowie östlich der Bahnstrecke zwischen der Bahnstrecke und der B54 Münsterstraße im Osten. Keine besondere Erschließung/Einrichtungen für Freizeit und Erholung. Regionalplanung: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Landschaftsplanung: Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 3 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der B 54 und der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze von Werne liegt (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Osten LSG L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Südwesten geschützter Landschaftsbestandteil LB 14 Gehölzstreifen entlang des Höltingweges (Schutzzweck: u.a. Belebung des Landschaftsbildes). Durch die Errichtung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Bahnstrecke und vorhandene WEA im Südwesten stellen eine Vorbelastung dar. Waldbestände im Norden und Gehölzstrukturen führen zu „sichtverschatteten“ Bereichen v. a. im näheren nördlichen Umfeld, in denen störende Anlagen kaum oder gar nicht wahrgenommen werden.

Konzentrations- zone für Wind- energieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	Im Hinblick auf die Erholungsfunktion ist v.a. die örtliche Erholung betroffen. Darüber hinaus sind in einzelnen Sichtausschnitten (Fernwirkung) auch die Erholungsräume um Schloss Cappenberg und Schloss Nordkirchen betroffen. Die Durchgangsfunktion bleibt erhalten.	Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch begrenzt. Je nach Höhe der WEA werden diese auch im weiteren Umfeld wahrgenommen werden. Insbesondere nach Süden ergibt sich ein weites Sichtfeld. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion ist v.a. die örtliche Erholung betroffen. Darüber hinaus sind in einzelnen Sichtausschnitten (Fernwirkung) auch die Erholungsräume um Schloss Nordkirchen betroffen. Die Durchgangsfunktion bleibt erhalten.
erhebliche Umweltauswirkungen	mittel	hoch

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
Landschaft	Die KW liegt (wie überwiegend das Stadtgebiet Werne) im Landschaftsraum LR-IIIa-091 „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“: (Erläuterung siehe Mitte I).	Die KW liegt (wie überwiegend das Stadtgebiet Werne) im Landschaftsraum LR-IIIa-091 „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“: (Erläuterung siehe Mitte I).	Die KW liegt (wie überwiegend das Stadtgebiet Werne) im Landschaftsraum LR-IIIa-091 „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“: (Erläuterung siehe Mitte I).
Landschaftsbild Erholung	(Erläuterung siehe Mitte I) Kein lärmarmen Bereich < 50 dB (A) (Lärmkorridor BAB A1 und K5 Wesseler Straße). Keine besondere Erschließung/Einrichtungen für Freizeit und Erholung. Regionalplanung: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft, landschaftsorientierte Erholung. Landschaftsplanung: Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Osten LSG L 7 Gebiet östlich der A 1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes), im Osten LB 61 und LB 62 Gehölzstreifen östlich A 1 und nördlich Wesseler Straße (Schutzzweck: u.a. Belebung des Landschaftsbildes), im Südosten Naturschutzgebiet N 11 „Düsbecke“ (Schutzzweck: u.a. Eigenart und Schönheit der Düsbeckeniederung).	(Erläuterung siehe Mitte I) Kein lärmarmen Bereich < 50 dB (A) (Lärmkorridore BAB A1 und L518 Nordlippestraße sowie K12 Horster Straße, K4 Mühlenstraße und K8 Kiwitzheidweg). Keine besondere Erschließung und Einrichtungen für Freizeit und Erholung. Regionalplanung: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Landschaftsplanung: Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Osten LSG L 7 Gebiet östlich der A 1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes).	(Erläuterung siehe Mitte I) Lärmarmen Bereich östlich der L844 Herberner Straße. Keine besondere Erschließung und Einrichtungen für Freizeit und Erholung. Regionalplanung: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Landschaftsplanung: Landschaftsschutzgebiet L 7 Gebiet östlich der A 1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes).

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
	Durch die Errichtung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. BAB A1 stellt eine Vorbelastung dar. Waldbestände im Westen und Gehölzstrukturen führen zu „sichtverschatteten“ Bereichen v. a. im näheren westlichen Umfeld, in denen störende Anlagen kaum oder gar nicht wahrgenommen werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch begrenzt. Je nach Höhe der WEA werden diese auch im weiteren Umfeld wahrgenommen werden. Insbesondere nach Osten und Süden ergibt sich ein weites Sichtfeld. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion ist v.a. die örtliche Erholung betroffen. Die Durchgangsfunktion bleibt erhalten.	Durch die Errichtung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. BAB A1, Hochspannungs-Freileitungen im Norden und Süden sowie vorhandene WEA im Westen stellen eine Vorbelastung dar. Waldbestände im Westen und Gehölzstrukturen führen zu „sichtverschatteten“ Bereichen v. a. im näheren westlichen Umfeld, in denen störende Anlagen kaum oder gar nicht wahrgenommen werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch begrenzt. Je nach Höhe der WEA werden diese auch im weiteren Umfeld wahrgenommen werden. Insbesondere in östliche Richtungen ergibt sich ein weites Sichtfeld. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion ist v.a. die örtliche Erholung betroffen. Die Durchgangsfunktion bleibt erhalten.	Durch die Errichtung von WEA ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Hochspannungs-Freileitung im Osten stellt eine Vorbelastung dar. Gehölzstrukturen führen zu „sichtverschatteten“ Bereichen v. a. im näheren südlichen Umfeld, in denen störende Anlagen kaum oder gar nicht wahrgenommen werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch begrenzt. Je nach Höhe der WEA werden diese auch im weiteren Umfeld wahrgenommen werden. In allen Richtungen ergibt sich ein weites Sichtfeld. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion ist v.a. die örtliche Erholung betroffen. Die Durchgangsfunktion bleibt erhalten.
erhebliche Umweltauswirkungen	mittel	mittel	mittel

2.1.4.2 Ausgeschlossene Potenzialflächen

Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
Landschaft	Der Suchraum liegt (wie überwiegend das Stadtgebiet Werne) im Landschaftsraum LR-IIIa-091 „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“: (Erläuterung siehe Konzentrationszone Mitte I).	Der Suchraum liegt (wie überwiegend das Stadtgebiet Werne) im Landschaftsraum LR-IIIa-091 „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“: (Erläuterung siehe Konzentrationszone Mitte I).
Landschaftsbild Erholung	(Erläuterung siehe Konzentrationszone Mitte I) Der Suchraum umfasst einen lärmarmen Bereich zwischen der K8 Südkirchener Straße im Westen und der K 15 Capeller Straße im Osten. Mit Ausnahme des Golfplatzes keine besondere Erschließung und Einrichtungen für Freizeit und Erholung. Regionalplanung: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Landschaftsplanung: Im Norden Landschaftsschutzgebiet L 3 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der B 54 und der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze von Werne liegt (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Süden LSG L 5 Gebiet im Ortsteil Werne Schmintrup westlich der Eisenbahntrasse (Schutzzweck: u.a. Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes), mehrere geschützte Landschaftsbestandteile.	(Erläuterung siehe Konzentrationszone Mitte I) Der Suchraum umfasst keinen lärmarmen Bereich < 50 dB (A) (Lärmkorridore B54 Münsterstraße, K5 Wesseler Straße, L518 Nordlippestraße und BAB A1). Keine besondere Erschließung und Einrichtungen für Freizeit und Erholung. Regionalplanung: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Landschaftsplanung: Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Norden geschützter Landschaftsbestandteil LB 40 Baumreihe östlich des Hagenbuschweges (Schutzzweck: u.a. Belebung des Landschaftsbildes), im Süden LB 42 Fläche nördlich an der Nordlippestraße (Schutzzweck: u.a. Belebung des Landschaftsbildes).
erhebliche Umweltauswirkungen	hoch	mäßig

Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
Landschaft	Der Suchraum liegt (wie überwiegend das Stadtgebiet Werne) im Landschaftsraum LR-IIIa-091 „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“: (Erläuterung siehe Konzentrationszone Mitte I).	Der Suchraum liegt (wie überwiegend das Stadtgebiet Werne) im Landschaftsraum LR-IIIa-091 „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“: (Erläuterung siehe Konzentrationszone Mitte I).
Landschaftsbild Erholung	(Erläuterung siehe Konzentrationszone Mitte I) Der Suchraum umfasst keinen lärmarmen Bereich < 50 dB (A) (Lärmkorridor BAB A1 und K5 Wesseler Straße). Keine besondere Erschließung/Einrichtungen für Freizeit und Erholung. Regionalplanung: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft, landschaftsorientierte Erholung. Landschaftsplanung: Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Osten LSG L 7 Gebiet östlich der A 1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes), im Osten LB 61 und LB 62 Gehölzstreifen östlich A 1 und nördlich Wesseler Straße (Schutzzweck: u.a. Belebung des Landschaftsbildes), im Südosten Naturschutzgebiet N 11 „Düsbecke“ (Schutzzweck: u.a. Eigenart und Schönheit der Düsbeckeniederung).	(Erläuterung siehe Konzentrationszone Mitte I) Der Suchraum umfasst keinen lärmarmen Bereich < 50 dB (A) (Lärmkorridore BAB A1 und L518 Nordlippestraße sowie K12 Horster Straße, K4 Mühlenstraße und K8 Kiwitzheidweg). Keine besondere Erschließung und Einrichtungen für Freizeit und Erholung. Regionalplanung: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Landschaftsplanung: Im Westen Landschaftsschutzgebiet L 6 Gebiet, das im Wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung), im Osten LSG L 7 Gebiet östlich der A 1, das im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt wird (Schutzzweck: u.a. Eigenart des Landschaftsbildes).
erhebliche Umweltauswirkungen	mäßig bis hoch	hoch

2.1.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.1.5.1 Konzentrationszonen

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
Kultur- und Sachgüter	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW keine bedeutsame und landesbedeutsame, auch keine kleinflächige bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Bereich der KW, weiter nördlich (Gemeindegebiete Nordkirchen/Ascheberg, Nordkirchen-Capelle-Herbern) landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 5.06 „Schloss Nordkirchen und Umfeld“ (<i>Im Raum Nordkirchen/Herbern sind die Entstehung und Entwicklung der Siedlung unter dem Aspekt feudaler Herrschaft mit den unterschiedlichen Land- und Landnutzungsformen durch Adel, Bauern und Bürger besonders anschaulich. ... Für die sehenswerte Schlossanlage sind die vielfältigen Sichtachsen aus allen Richtungen von herausragender Bedeutung, weil die Schlossanlage insgesamt von Wald umgeben ist und deshalb nur über diese Sichtachsen von außen einsehbar ist. ... Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmälern: Dorfkerne Capelle, Herbern, Nordkirchen, Südkirchen, Adelssitze Nordkirchen, Westerwinkel, Ittlingen samt Park-, Wald- und Grünflächen und die dazugehörigen Forsthäuser in Nordkirchen und Westerwinkel.</i>) in der Kulturlandschaft 5 „Kernmünsterland“, KW liegt am nördlichen Rand der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“ (wie überwiegend das Stadtgebiet Werne).	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW keine bedeutsame und landesbedeutsame, auch keine kleinflächige bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in der KW, unmittelbar nördlich (Gemeindegebiete Nordkirchen/Ascheberg, Nordkirchen-Capelle-Herbern) landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 5.06 „Schloss Nordkirchen und Umfeld“ (<i>Im Raum Nordkirchen/Herbern sind die Entstehung und Entwicklung der Siedlung unter dem Aspekt feudaler Herrschaft mit den unterschiedlichen Land- und Landnutzungsformen durch Adel, Bauern und Bürger besonders anschaulich. ... Für die sehenswerte Schlossanlage sind die vielfältigen Sichtachsen aus allen Richtungen von herausragender Bedeutung, weil die Schlossanlage insgesamt von Wald umgeben ist und deshalb nur über diese Sichtachsen von außen einsehbar ist. ... Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmälern: Dorfkerne Capelle, Herbern, Nordkirchen, Südkirchen, Adelssitze Nordkirchen, Westerwinkel, Ittlingen samt Park-, Wald- und Grünflächen und die dazugehörigen Forsthäuser in Nordkirchen und Westerwinkel.</i>) in der Kulturlandschaft 5 „Kernmünsterland“, KW liegt am südlichen Rand der Kulturlandschaft 5 im Übergang zur Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“ (überwiegend Stadtgebiet Werne).

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland nördlich der KW (Gemeindegebiet Nordkirchen) bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in der Region K 5.28 „Raum südlich Südkirchen“ (<i>Die bäuerliche Kulturlandschaft entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit. Der Kulturlandschaftsbereich ist zusammen mit seiner Umgebung im Süden (außerhalb des Plangebietes) zu betrachten. ... Insbesondere gilt: Erhaltung des Landschaftscharakters, ...</i>). Gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr südlich der KW bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Cappenberg (KLB 488) (<i>Schloss Cappenberg mit Park in landschaftlich beherrschender Lage auf einem Bergsporn gelegen; (...) bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich mit Hecken und Baumreihen ... Ziele u.a.: Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten / Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges</i>) und westlich der KW bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Funnebach (KLB 491) (<i>Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich mit prägenden Einzelbäumen, (Wall-)Hecken, Kopfbäumen und Baumreihen entlang persistenter Nutzungsgrenzen und Ufergehölzen entlang des Funnebaches ... Ziele u.a.: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges</i>).	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (der an der nördlichen Stadtgrenze Werne endet, für den Regionalplan Arnsberg liegt kein Fachbeitrag vor) unmittelbar nördlich der KW (Gemeindegebiete Nordkirchen/Ascheberg) bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in der Region K 5.16 „Raum Buldern-Lüdinghausen“ (<i>Die bäuerliche Kulturlandschaft entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit. Fast der gesamte Raum ist von fruchtbaren Böden eingenommen und wird agrarisch genutzt. Parzellen- und Wegestrukturen geben Hinweise auf ehemalige Heideflächen. ... Insbesondere gilt: Erhaltung des Landschaftscharakters, ...</i>). Gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Schmintrup (KLB 492) gelegen (<i>Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich mit Hecken ... Ziele u.a.: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges</i>).

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	West I	Mitte I
	Kulturgüter: Baudenkmal Nr. 88 (Hofanlage, Am Funnhof) im Osten. Unbekannte Fundstellen/Bodendenkmäler sowie Reste ehemaliger Höfe nicht auszuschließen. Sachgüter: Ackerflächen, im Norden (Funneniederung) mit mittlerer-hoher Bodenertragszahl, kleinflächig Grünland.	Kulturgüter: Baudenkmal Nr. 74 (Hofanlage, Höltingweg) im Süden. Unbekannte Fundstellen/Bodendenkmäler sowie Reste ehemaliger Höfe nicht auszuschließen. Sachgüter: Ackerflächen, im Süden (Niederung Nebengewässer N.N. zur Horne) mit mittlerer-hoher Bodenertragszahl. Bahnstrecke mit Anbauverbot/-beschränkung.
erhebliche Umweltauswirkungen	mittel	hoch

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
Kultur- und Sachgüter	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW keine bedeutsame und landesbedeutsame, auch keine kleinflächige bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in der KW, unmittelbar nördlich (Gemeindegebiet Ascheberg, Nordkirchen-Capelle-Herbern) landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 5.06 „Schloss Nordkirchen und Umfeld“ (<i>Im Raum Nordkirchen/Herbern sind die Entstehung und Entwicklung der Siedlung unter dem Aspekt feudaler Herrschaft mit den unterschiedlichen Land- und Landnutzungsformen durch Adel, Bauern und Bürger besonders anschaulich. ... Für die sehenswerte Schlossanlage sind die vielfältigen Sichtachsen aus allen Richtungen von herausragender Bedeutung, weil die Schlossanlage insgesamt von Wald umgeben ist und deshalb nur über diese Sichtachsen von außen einsehbar ist. ... Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmälern: Dorfkerne Capelle, Herbern, Nordkirchen, Südkirchen, Adelsitze Nordkirchen, Westerwinkel, Ittlingen samt Park-, Wald- und Grünflächen und die dazugehörigen Forsthäuser in Nordkirchen und Westerwinkel.</i>) in der Kulturlandschaft 5 „Kernmünsterland“, KW liegt am südlichen Rand der Kulturlandschaft 5 im Übergang zur Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“ (überwiegend Stadtgebiet Werne).	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW keine bedeutsame und landesbedeutsame, auch keine kleinflächige bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Bereich der KW, KW liegt im Norden der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“.	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW keine bedeutsame und landesbedeutsame, auch keine kleinflächige bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in der KW, nördlich und unmittelbar östlich (Gemeindegebiet Ascheberg, Nordkirchen-Capelle-Herbern) landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 5.06 „Schloss Nordkirchen und Umfeld“ (<i>Im Raum Nordkirchen/Herbern sind die Entstehung und Entwicklung der Siedlung unter dem Aspekt feudaler Herrschaft mit den unterschiedlichen Land- und Landnutzungsformen durch Adel, Bauern und Bürger besonders anschaulich. ... Für die sehenswerte Schlossanlage sind die vielfältigen Sichtachsen aus allen Richtungen von herausragender Bedeutung, weil die Schlossanlage insgesamt von Wald umgeben ist und deshalb nur über diese Sichtachsen von außen einsehbar ist. ... Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmälern: Dorfkerne Capelle, Herbern, Nordkirchen, Südkirchen, Adelsitze Nordkirchen, Westerwinkel, Ittlingen samt Park-, Wald- und Grünflächen und die dazugehörigen Forsthäuser in Nordkirchen und Westerwinkel.</i>) in der Kulturlandschaft 5 „Kernmünsterland“, KW liegt am südlichen Rand der Kulturlandschaft 5 im Übergang zur Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“ (überwiegend Stadtgebiet Werne).



Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (der an der nördlichen Stadtgrenze Werne endet, für den Regionalplan Arnsberg liegt kein Fachbeitrag vor) unmittelbar nördlich (Gemeindegebiet Ascheberg, BAB A1 als Grenze) bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in der Region K 5.16 „Raum Buldern-Lüdinghausen“ (<i>Die bäuerliche Kulturlandschaft entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit. Fast der gesamte Raum ist von fruchtbaren Böden eingenommen und wird agrarisch genutzt. Parzellen- und Wegestrukturen geben Hinweise auf ehemalige Heideflächen. ... Insbesondere gilt: Erhaltung des Landschaftscharakters, ...</i>). Gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr südlich bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Gräftenhof Haus Eickholt (KLB 493) (<i>Gräftenhof mit Hofhaus, Gräfte erhalten, (...) eingebunden in landwirtschaftliche Flächen ... Ziele u.a.: Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten</i>).	Gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Kiebitzheide bei Stockum (KLB 494) gelegen (<i>Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich mit Hecken ... Ziele: Bewahren des Kulturlandschaftgefüges</i>).	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland sowie Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr kein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich im Bereich der KW.

Konzentrationszone für Windenergieanlagen (KW)	Ost I	Ost II Teilbereiche A und B	Ost III
	Kulturgüter: Baudenkmal Nr. 72 (Hofanlage, Wesseler Straße) im Südosten und Baudenkmal Nr. 40 (Gräfenhof, Herberner Straße) im Nordosten. Reste einer Landwehr (Eintragung in Denkmalliste beantragt). Unbekannte Fundstellen/ Bodendenkmäler nicht auszuschließen. Sachgüter: Ackerflächen, im Bereich der Niederungen (Horne, Düsbecke) mit mittlerer-hoher Bodenertragszahl. Bundesautobahn mit Anbauverbot/ -beschränkung (östliche Teilfläche).	Kulturgüter: im Osten (Horst) außerhalb der KW Baudenkmal Nr. 44 (Hofanlage, Hellstraße). Unbekannte Fundstellen/ Bodendenkmäler nicht auszuschließen. Sachgüter: Ackerflächen, im Bereich der KW überwiegend mit mittlerer-hoher Bodenertragszahl, kleinflächig Grünland. Bundesautobahn mit Anbauverbot/ -beschränkung.	Kulturgüter: im Süden außerhalb der KW Baudenkmal Nr. 64 (Wegekreuz, Im Hanloh). Unbekannte Fundstellen/ Bodendenkmäler nicht auszuschließen. Sachgüter: Ackerflächen.
erhebliche Umweltauswirkungen	hoch	mittel	mittel

2.1.5.2 Ausgeschlossene Potenzialflächen

Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
Kultur- und Sachgüter	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW keine (landes-)bedeutsame (auch nicht kleinflächig) Kulturlandschaftsbereiche im Suchraum, weiter nördlich (Gemeindegebiete Nordkirchen/ Ascheberg, Nordkirchen-Capelle-Herbern) landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 5.06 „Schloss Nordkirchen und Umfeld“ (<i>Im Raum Nordkirchen/Herbern sind die Entstehung und Entwicklung der Siedlung unter dem Aspekt feudaler Herrschaft mit den unterschiedlichen Land- und Landnutzungsformen durch Adel, Bauern und Bürger besonders anschaulich.</i> ...	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW keine bedeutsame und landesbedeutsame, auch keine kleinflächige bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Suchraum, Suchraum liegt im Norden der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“. Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland sowie Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr kein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich im Suchraum. Kulturgüter: im Westen außerhalb des Suchraumes einige Baudenkmäler an der Münsterstraße. Unbekannte Fundstellen/Bodendenkmäler nicht auszuschließen.



Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
	<i>Für die sehenswerte Schlossanlage sind die vielfältigen Sichtachsen aus allen Richtungen von herausragender Bedeutung, weil die Schlossanlage insgesamt von Wald umgeben ist und deshalb nur über diese Sichtachsen von außen einsehbar ist. ... Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmälern: Dorfkerne Capelle, Herbem, Nordkirchen, Südkirchen, Adelsitze Nordkirchen, Westerwinkel, Ittlingen samt Park-, Wald- und Grünflächen und die dazugehörigen Forsthäuser in Nordkirchen und Westerwinkel.) in der Kulturlandschaft 5 „Kernmünsterland“, Suchraum liegt im Grenzbereich zwischen der Kulturlandschaft 5 im Norden und der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“ (überwiegend Stadtgebiet Werne).</i> Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (der an der nördlichen Stadtgrenze Werne endet, für den Regionalplan Arnsberg liegt kein Fachbeitrag vor) nördlich des Suchraumes (Gemeindegebiet Nordkirchen) bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in der Region K 5.28 „Raum südlich Südkirchen“ (<i>Die bäuerliche Kulturlandschaft entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Aufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit. Der Kulturlandschaftsbereich ist zusammen mit seiner Umgebung im Süden (außerhalb des Plangebietes) zu betrachten. ... Insbesondere gilt: Erhaltung des Landschaftscharakters, ...).</i>	Sachgüter: Ackerflächen, im Bereich der Potenzialflächen mit mittlerer-hoher Bodenertragszahl.



Potenzialflächen für Windenergienutzung	West II	Mitte II
	Gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Funnebach (KLB 491) gelegen (<i>Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich mit prägenden Einzelbäumen, (Wall-) Hecken, Kopfbäumen und Baumreihen entlang persistenter Nutzungsgrenzen und Ufergehölzen entlang des Funnebaches ... Ziele u.a.: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges</i>). Kulturgüter: kein Baudenkmal im Suchraum. Unbekannte Fundstellen/Bodendenkmäler sowie Reste ehemaliger Höfe nicht auszuschließen. Sachgüter: Ackerflächen mit mittlerer-hoher Bodenertragszahl. Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG einer Flugsicherungsanlage, für den die Deutsche Flugsicherung (DFS) empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.	
erhebliche Umweltauswirkungen	hoch	gering

Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
Kultur- und Sachgüter	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW keine bedeutsame und landesbedeutsame, auch keine kleinflächige bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Suchraum, unmittelbar nördlich (Gemeindegebiet Ascheberg, Nordkirchen-Capelle-Herbern) landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 5.06 „Schloss Nordkirchen und Umfeld“ (<i>Im Raum Nordkirchen/Herbern sind die Entstehung und Entwicklung der Siedlung unter dem Aspekt feudaler Herrschaft mit den unterschiedlichen Land- und Landnutzungsformen durch Adel, Bauern und Bürger besonders anschaulich. ... Für die sehenswerte Schlossanlage sind die vielfältigen Sichtachsen aus allen Richtungen von herausragender Bedeutung, weil die Schlossanlage insgesamt von Wald umgeben ist und deshalb nur über diese Sichtachsen von außen einsehbar ist. ... Konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmalern: Dorfkerne Capelle, Herbern, Nordkirchen, Südkirchen, Adelsitze Nordkirchen, Westerwinkel, Ittlingen samt Park-, Wald- und Grünflächen und die dazugehörigen Forsthäuser in Nordkirchen und Westerwinkel.</i>) in der Kulturlandschaft 5 „Kernmünsterland“, Suchraum liegt am südlichen Rand der Kulturlandschaft 5 im Übergang zur Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“ (überwiegend Stadtgebiet Werne).	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW keine bedeutsame und landesbedeutsame, auch keine kleinflächige bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Suchraum, Suchraum liegt im Norden der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“. Gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Kiebitzheide bei Stockum (KLB 494) gelegen (<i>Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich mit Hecken ... Ziele: Bewahren des Kulturlandschaftgefüges</i>). Kulturgüter: im Osten (Horst) außerhalb des Suchraumes Baudenkmal Nr. 44 (Hofanlage, Hellstraße). Unbekannte Fundstellen/Bodendenkmäler nicht auszuschließen. Sachgüter: Ackerflächen, im Bereich der Potenzialflächen überwiegend mit mittlerer-hoher Bodenertragszahl, kleinflächig Grünland. Bundesautobahn mit Anbauverbot/-beschränkung (westliche Teilfläche).

Potenzialflächen für Windenergie- nutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
	Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (der an der nördlichen Stadtgrenze Werne endet, für den Regionalplan Arnsberg liegt kein Fachbeitrag vor) unmittelbar nördlich des westlichen Suchraumes (Gemeindegebiet Ascheberg, BAB A1 als Grenze) bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich in der Region K 5.16 „Raum Buldern-Lüdinghausen“ (<i>Die bäuerliche Kulturlandschaft entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit. Fast der gesamte Raum ist von fruchtbaren Böden eingenommen und wird agrarisch genutzt. Parzellen- und Wegestrukturen geben Hinweise auf ehemalige Heideflächen. ... Insbesondere gilt: Erhaltung des Landschaftscharakters, ...</i>). Gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr südlich des Suchraumes bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Gräftenhof Haus Eickholt (KLB 493) (<i>Gräftenhof mit Hofhaus, Gräfte erhalten, (...) eingebunden in landwirtschaftliche Flächen ... Ziele u.a.: Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten</i>). Kulturgüter: Baudenkmal Nr. 72 (Hofanlage, Wesseler Straße) im Südosten und Baudenkmal Nr. 40 (Gräftenhof, Herberner Straße) im Nordosten des Suchraumes. Reste einer Landwehr (Eintragung in Denkmalliste beantragt). Unbekannte Fundstellen/Bodendenkmäler nicht auszuschließen.	



Potenzialflächen für Windenergienutzung	Ost I westlicher Teil	Ost II östlicher Teil
	Sachgüter: Ackerflächen, im Bereich der Niederungen (Horne, Düsbecke) mit mittlerer-hoher Bodenertragszahl. Bundesautobahn mit Anbauverbot/-beschränkung (östliche Teilfläche).	
erhebliche Umweltauswirkungen	hoch	hoch

2.1.6 Zusammenfassung - Gesamteinschätzung

West I – Ehringhausen östlich Cappenberger Straße

Für die KW West I (32,4 ha / Prognose: 2 WEA), die eine ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen umfasst, ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige Einschränkungen**, die insbesondere aus den Schutzgebieten der Funne und der Cappenberger Wälder im Umfeld resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leiten sich insgesamt **mittlere erhebliche Umweltauswirkungen** ab, wobei das Schutzgut Tiere zu einer höheren Betroffenheit tendiert. Auch hier kommt den Schutzgebieten der Funne und der Cappenberger Wälder eine besondere Bedeutung zu.

Die großflächigen Wälder in der Umgebung schirmen das, durch Hochspannungs-Freileitungen vorbelastete Gebiet gegenüber den wertvollen Kulturlandschaften um Schloss Nordkirchen und Schloss Cappenberg ab. Stärkere Auswirkungen sind für den unmittelbar angrenzenden Kulturlandschaftsbereich Funnebach zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann sowie die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.

Mitte I – Bahnstrecke Lünen-Werne-Münster nördlich Höltingweg

Für die KW Mitte I (44,6 ha / Prognose: 3 WEA) ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft Nordkirchen-Capelle-Herbern und Schmintrup sowie dem Artenschutz resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leiten sich insgesamt **mittlere bis hohe erhebliche Umweltauswirkungen** ab, wobei die Schutzgüter Landschaftsbild/Kulturlandschaft sowie Tiere ausschlaggebend sind.

Stärkere Auswirkungen sind in dem durch Bahnstrecke und vorhandene WEA vorbelasteten Gebiet für WEA-empfindliche Vogelarten sowie für angrenzende Kulturlandschaftsbereiche zu erwarten.

Es ist dennoch davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann.



Im Hinblick auf den Artenschutz ist für die Konzentrationszone Mitte I gemäß Schreiben vom 10.09.2015 der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 / Höhere Landschaftsbehörde folgende Vorgehensweise vorgesehen: Für die Zone Mitte I ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine detaillierte ASP II zu erarbeiten. Es ist zu prüfen, ob neben der Art-für-Art-Prüfung auch eine Raumnutzungsanalyse erforderlich ist. Sämtliche Prüfprotokolle der ASP II sind der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) vorzulegen.

Ost I – Bundesautobahn A1 nördlich Wesseler Straße

Für die KW Ost I (31,1 ha / Prognose: 2 WEA) ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft Nordkirchen-Capelle-Herbern und Gräftenhof Haus Eickholt sowie dem Naturschutzgebiet Düsbecke im Süden und dem Artenschutz resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leiten sich insgesamt **mittlere bis hohe erhebliche Umweltauswirkungen** ab, wobei insbesondere die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie Tiere zu einer höheren Betroffenheit tendieren. Hier kommt dem Schutzgebiet Düsbecke und dem Waldgebiet Lembecker Forst eine besondere Bedeutung zu.

Stärkere Auswirkungen sind in dem durch die BAB A1 vorbelasteten Gebiet für die angrenzenden Kulturlandschaftsbereiche Raum Buldern-Lüdinghausen und Gräftenhof Haus Eickholt sowie für WEA-empfindliche Vogelarten und ein Fledermausquartier zu erwarten.

Es ist dennoch davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann sowie die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.

Ost II – Bundesautobahn A1 südlich Nordlippestraße (westliche Teilfläche)

Für die KW Ost II (Teil A 10,4 ha + Teil B 2,5 ha / Prognose: 2 WEA) ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige Einschränkungen**.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leiten sich insgesamt **mittlere erhebliche Umweltauswirkungen** ab, wobei das Schutzgut Boden zu einer höheren Betroffenheit tendiert.

Auswirkungen sind in dem durch BAB A1, Hochspannungs-Freileitungen und vorhandene WEA vorbelasteten Gebiet für WEA-empfindliche Vogelarten (Randbereich Kiebitz-Hotspot) zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann sowie die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.



Ost III – Wessel östlich Herberner Straße

Für die KW Ost III (9,7 ha / Prognose: 1 WEA), die eine ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen umfasst, ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige Einschränkungen**, die insbesondere aus den Schutzgebieten der Werenbrokbecke mit Waldbestand resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leiten sich insgesamt **mittlere erhebliche Umweltauswirkungen** ab.

Auswirkungen sind in dem durch Hochspannungs-Freileitungen vorbelasteten Gebiet für WEA-empfindliche Vogelarten zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann sowie die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.

KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN	W I	M I*	O I	O II A+B W	O III
VORGABEN / RESTRIKTIONEN / SCHUTZGÜTER			o		

MENSCH - WOHNEN	(O)	(O)	(O)	(O)	(O)
TIERE + PFLANZEN/ BIODIVERSITÄT	(O/-)	(-)*	(O/-)	(O)	(O)
BODEN	(+)	(+)	(+)	(-)	(+)
WASSER	(+)	(+)	(O)	(O)	(+)
KLIMA/LUFT	N. R.	N. R.	N. R.	N. R.	N. R.
LANDSCHAFT, L-BILD, ERHOLUNG	(O)	(-)	(O)	(O)	(O)
KULTUR- UND SACHGÜTER	(O)	(-)	(-)	(O)	(O)

GESAMTEINSCHÄTZUNG	(O/-)	(O/-)*	(O/-)	(O)	(O)
---------------------------	-------	--------	-------	-----	-----



Schwerpunkt der erheblichen Umweltauswirkungen

N. R. nicht relevant

(+) geringe Einschränkung / geringe erhebliche Umweltauswirkungen

(o) mäßige Einschränkung / mäßige erhebliche Umweltauswirkungen

(-) starke Einschränkung / hohe erhebliche Umweltauswirkungen

* weitergehende Prüfung artenschutzrechtlicher Sachverhalte

O östlicher Teil

W westlicher Teil



Ausgeschlossene Potenzialflächen

West II – Schmintrup östlich Südkirchener Straße

Für die Potenzialfläche West II ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft Schloss Nordkirchen und Funnebach sowie der Bedeutung der Potenzialflächen für den Artenschutz resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei insbesondere die Schutzgüter Landschaftsbild/Kulturlandschaft und Tiere ausschlaggebend sind.

Darüber hinaus liegen die Potenzialflächen in einem Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG einer Flugsicherungsanlage, für den die Deutsche Flugsicherung (DFS) empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche West II nicht ausgewiesen werden.

Mitte II – Holthausen nördlich Nordlippestraße

Für die Potenzialfläche Mitte II ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei insbesondere das Schutzgut Tiere ausschlaggebend ist.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche Mitte II nicht ausgewiesen werden.

Ost I – Bundesautobahn A1 nördlich Wesseler Straße (westliche Teilfläche)

Für die Potenzialfläche Ost I, westlicher Teil, ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **starke Einschränkungen**, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft Nordkirchen-Capelle-Herbern und Gräftenhof Haus Eickholt sowie dem Naturschutzgebiet Düsbecke im Süden resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei insbesondere die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie Tiere zu einem höheren Konfliktpotenzial tendieren. Hier kommt dem Schutzgebiet Düsbecke und dem Waldgebiet Lembecker Forst eine besondere Bedeutung zu. Es wird empfohlen, bei der Ausweisung einer Konzentrationszone über den Puffer zum NSG Düsbecke hinaus einen Puffer zum Lembecker Forst und zur Wesseler Straße (Fledermausquartier) zu berücksichtigen. Stärkere Auswirkungen sind für die angrenzenden Kulturlandschaftsbereich Raum Buldern-Lüdinghausen (westliche Teilfläche) zu erwarten.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche Ost I (westliche Teilfläche) nicht ausgewiesen werden.



Ost II – Bundesautobahn A1 südlich Nordlippestraße (östliche Teilfläche)

Für die Potenzialfläche Ost II, östlicher Teil, ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich für die östliche Teilfläche insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei die Schutzgüter Tiere (Hauptvorkommen des Kiebitz) sowie Kultur- und Sachgüter (Kulturlandschaftsbereich Kiebitzheide) ausschlaggebend sind.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche Ost II (östliche Teilfläche) nicht ausgewiesen werden.

AUSGESCHLOSSENE POTENZIALFLÄCHEN	W II	M II	O I W	O II O
VORGABEN / RESTRIKTIONEN / SCHUTZGÜTER				

MENSCH - WOHNEN	(O)	(O)	(O)	(O)
TIERE + PFLANZEN/ BIODIVERSITÄT	(-)	(-)	(-)	(-)
BODEN	(+)	(O)	(+)	(+)
WASSER	(+)	(O)	(O)	(+)
KLIMA/LUFT	N. R.	N. R.	N. R.	N. R.
LANDSCHAFT, L-BILD, ERHOLUNG	(-)	(O)	(O/-)	(-)
KULTUR- UND SACHGÜTER	(-)	(+)	(-)	(-)

GESAMTEINSCHÄTZUNG	(-)	(-)	(-)	(-)
---------------------------	-----	-----	-----	-----



Schwerpunkt der erheblichen Umweltauswirkungen

N. R. nicht relevant

(+) geringe Einschränkung / geringe erhebliche Umweltauswirkungen

(o) mäßige Einschränkung / mäßige erhebliche Umweltauswirkungen

(-) starke Einschränkung / hohe erhebliche Umweltauswirkungen

O östlicher Teil

W westlicher Teil



2.2 Vermeidung und Ausgleich

Die Grenzen der Konzentrationszonen halten einen Mindestabstand von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein. Darüber hinaus müssen alle Anlagenteile, also auch der Rotor, innerhalb der Konzentrationszone liegen. Dadurch vergrößert sich der Mindestabstand zwischen WEA-Standort und nächstgelegener Wohnbebauung um mindestens die Hälfte des Rotordurchmessers (z. B. +60 m bei 120 m RD). Die Größe und der Flächenzuschnitt der KW sind zudem ausreichend, um zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung je nach Gesamthöhe der WEA auch größere Abstände (> 450 m in den KW West I, Mitte I und Ost I / < 450 m in den KW Ost II und Ost III) einhalten zu können. Nach gängiger Rechtsprechung kann von einer optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen unterhalb des Zweifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) ausgegangen werden, ab dem Dreifachen der Gesamthöhe ist diese eher nicht gegeben.

Bei den Prognoseberechnungen (*Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne, FL Freese/SOLvent im Auftrag der Stadt Werne, Februar 2016*) kommt es unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit an den Immissionspunkten (nächstgelegene Wohnbebauung) zum Teil zu Überschreitungen des Richtwertes der TA-Lärm (hier: Außenbereich, 45 dB(A) nachts) und der kritischen Werte der Beschattungsdauer. Diesen Überschreitungen kann jedoch durch eine veränderte Anlagenkonfiguration (andere Typen, Verringerung der Anzahl, Verlagerung der Standorte), eine Einschränkung des Betriebes (Nachtreduzierung) und Einsatz von Abschaltvorrichtungen (Schattenschlagbegrenzer) entgegengewirkt werden, so dass von einer Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf den Immissionsschutz in Bezug auf die Wohnbebauung ausgegangen werden kann.

Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, dass mit der Prognose noch keine Planung erfolgt und auch keine WEA oder deren Standorte festgelegt werden. Dies bleibt ausdrücklich der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) und/oder Genehmigungsverfahren vorbehalten.

In den Konzentrationszonen können Windenergieanlagen im Volllastbetrieb arbeiten. Zur Vermeidung der Überschreitung der zulässigen Richtwerte für Schallimmissionen bei Wohnbebauung kann aber nicht für alle WEA ausgeschlossen werden, dass Auflagen, wie Betriebsbeschränkungen (z.B. reduzierter Nachtbetrieb), erforderlich werden. Die tatsächlichen Schallimmissionen und Betriebsmodi sind in der Einzelfallprüfung bzw. in einem Bebauungsplan zu prüfen und festzulegen.

Zur Vermeidung der Überschreitung der kritischen Werte des Schattenwurfes bei Wohnbebauung kann in allen Konzentrationszonen nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik ausgestattet sein und betrieben werden müssen. Die Zeiten sind in der Einzelfallprüfung bzw. in einem Bebauungsplan festzulegen.

Die Stadt Werne geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Sachverhalte in den Konzentrationszonen bewältigt werden können. Für die KW Mitte I ist noch eine weitergehende Prüfung auf der Zulassungsebene vorgesehen.

In Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV/LANUV 2013) ist eine vollständige Bearbeitung der ASP auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen. Bei der Aufstellung eines FNP genügt in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im Bebauungsplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren, hier in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna, abschließend erfolgt. Dies gilt im Übrigen auch für die Eingriffsregelung.



Für alle Suchräume wurde eine umfängliche Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt. Dabei wurden neben der Abfrage beim LANUV auch die Ergebnisse der Standortuntersuchungen 2013 und 2014 sowie die Hinweise der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft im Kreis Unna sowie die Kiebitz-Kartierungen des Kreises Unna berücksichtigt. Die vorgelegten Unterlagen einschließlich der Untersuchungsmethodik wurden, wie die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 im Schreiben vom 10.09.2015 bestätigt, in mehreren Besprechungen mit der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) bei der Bezirksregierung und der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) beim Kreis Unna und auch den Naturschutzverbänden intensiv abgestimmt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass unter Beachtung einer bestimmten Vorgehensweise für die Zone Mitte I davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten. Dies bezieht sich auf die Ebene des Teil-Flächennutzungsplans und die Ausweisung von Konzentrationszonen. Hingewiesen sei darauf, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (Urteil vom 21. April 2015) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshinweise entgegenstehen werden. Dies ist bei der vorliegenden Planung in umfänglicher Weise geschehen. Weitergehende Untersuchungen sind daher für den Teil-Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) ist auf der Zulassungsebene (Einzelfallprüfung) durchzuführen. Dabei sind dann die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. Wichtig ist der Hinweis an die Zulassungsebene, dass CEF-Maßnahmen, die sich aus der ASP II ergeben, vor Beginn des Baues von Windkraftanlagen umgesetzt und wirksam sein müssen.

Antragsteller/Betreiber von WEA müssen in allen Konzentrationszonen davon ausgehen, dass Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt und v. a. in das Landschaftsbild sowie für den Artenschutz erforderlich sind. Hierzu sind zum jeweiligen Antrag die erforderlichen Fachgutachten mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und Darlegung zur Artenschutzprüfung zu erstellen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind nach Maßgabe dieser Fachbeiträge sowie der einschlägigen Richtlinien und Normen (u. a. Boden-, Vegetationsschutz etc.) bei allen neu zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der Neben- und Erschließungsanlagen zu beachten und umzusetzen.

Aus Gründen des Artenschutzes ist davon auszugehen, dass zu den WEA-Anträgen die Erarbeitung eines umfangreichen Maßnahmenpakets erforderlich sein wird, welches sowohl aus CEF-Maßnahmen als auch aus Maßnahmen, die der Vermeidung von Verbotstatbeständen dienen, bestehen kann: u. a.

- Einhaltung von ausreichend großen Abständen von WEA-Standorten zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten (insbes. WEA-empfindliche Vogelarten),
- betriebsbegleitendes Aktivitätsmonitoring in Gondelhöhe kombiniert mit Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und Witterungsbedingungen in den ersten beiden Betriebsjahren (insbes. WEA-empfindliche Fledermausarten),
- weitestgehende Vermeidung von Eingriffen in Gehölzbestände für Neben- und Erschließungsanlagen,
- Bau-/Betriebszeitenbeschränkungen.

Die erforderlichen Regelungen und näheren Bestimmungen werden in der Einzelfallprüfung durch die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna getroffen.



3 Zusätzliche Angaben

3.1 Hinweise und Ergebnisse

Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne berücksichtigt den Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01).

Weitere Grundlage ist der Regionalplan Dortmund – westlicher Teil – des Regierungsbezirkes Arnsberg, der keine speziellen Vorgaben zur Nutzung der Windenergie enthält. Zukünftig wird das Stadtgebiet Werne im Regionalplan Ruhr liegen. Dieser wird auch Vorgaben zur Nutzung der Windenergie enthalten. Der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde, der den Regionalplan Ruhr bearbeitet, wurde in den bisherigen Abstimmungsprozess eingebunden.

Mit Schreiben vom 13.10.2015 stellt der Regionalverband Ruhr als Referat 15 Regionalplanungsbehörde aufgrund der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 (1) LPlG in Hinblick auf das Ziel 22 des GEP Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil fest, dass die geplanten Konzentrationszonen zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen. Damit steht die Planung mit den Zielen der Raumordnung in Einklang.

Mit Schreiben vom 20.01.2016 hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna für die Konzentrationszonen jeweils eine Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans Kreis Unna Nr. 2 „Raum Werne – Bergkamen“ in Aussicht gestellt.

Der Planung liegt der seit dem 28.04.1993 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Werne zugrunde, der zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) mit Höhenbeschränkung ausweist. Die Anlagenhöhe innerhalb der Konzentrationszonen darf max. 100 m über dem natürlichen Gelände, gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers, nicht überschreiten.

Mit der Darstellung von fünf neuen Konzentrationszonen ohne Höhenbeschränkung im Teilflächennutzungsplan wird die Darstellung der zwei vorhandenen Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung (100 m) im Flächennutzungsplan der Stadt Werne gestrichen. Diese Konzentrationszonen mit einer Fläche von rd. 8,5 ha (im Bereich West I) und 13,7 ha (im Bereich Ost III) werden aufgehoben.

Die Ermittlung geeigneter Bereiche für Konzentrationszonen basiert auf dem *Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne (FL Freese/SOLvent im Auftrag der Stadt Werne, Stand: Februar 2016)*.

Grundsätzliche Probleme bei der Zusammenstellung der Unterlagen, z. B. Daten- oder Kenntnislücken oder sonstige Behinderungen sind nicht aufgetreten. Einzelne Probleme sind den Ausführungen zu den Sachthemen zu entnehmen.

Technische Verfahren wurden bei der Ermittlung des Windpotenzials und bei der Machbarkeitsprognose (bedrängende Wirkung, Schallimmissionen, Schattenwurf) sowie bei den Standortuntersuchungen zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen angewendet. Die Beschreibung der Verfahren erfolgt im o. a. Fachbeitrag (s. 2. 5 Windpotenzial, 3.2.2 Standortuntersuchung 2013, 3.2.3 Standortuntersuchung 2014 und 3.3 Machbarkeitsprognose).



Die Angaben erfolgten entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens (Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne). Sie beziehen sich damit ausschließlich auf die nach dem Planungsstand des Vorhabens erkennbaren, planerisch bedeutsamen Umweltauswirkungen (Stand: Februar 2016).

Weitergehende Umweltauswirkungen, die sich von zu errichtenden Windenergieanlagen bei konkreten Einzelfallprüfungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder Verfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz sowie aus der verbindlichen Bauleitplanung ergeben, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes.

Der Umweltbericht basiert im Wesentlichen auf:

- *Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil-, Bezirksregierung Arnsberg, Bezirksplanungsbehörde, Dezember 2004*
- *Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen, Kreis Unna, Januar 2009*
- *Flächennutzungsplan, 39. Änderung, Stadt Werne, März 2015*
- *Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland, September 2009*
- *Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2013*
- *Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2014*
- *Fachinformationssystem @LINFOS, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp, 2015*
- *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, 2015*
- *Fachinformationssystem ELWAS, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>, 2015*
- *Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Nordrhein-Westfalen, Geologischer Dienst NRW, 2007*
- *Hinweise des Geologischen Dienstes NRW zum Bodenschutz in der Raumplanung bei Eingriffen in Böden als Wert-/Funktionselement besonderer Bedeutung, Geologischer Dienst NRW*
- *Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2013*
- *Vogel-Kartierungen, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft im Kreis Unna, 2011 und 2012*
- *Kiebitz-Kartierungen, Kreis Unna, 2013*
- *Stellungnahme zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes 'Windenergie', Naturschutzbund Deutschland LV NRW e. V. und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e. V., August 2014*



- Bestandserfassung von Vögeln und Fledermäusen als fachliche Standortprüfung zur Vorbereitung einer Artenschutzprüfung, AgL – Büro für Umweltgutachten, Oktober 2013 und Oktober 2014
- Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne, FL Freese und SOLvent im Auftrag der Stadt Werne, Stand: Februar 2016
- Machbarkeitsprognose mit Windpotenzialanalyse, Schallimmissions- und Schattenwurfberechnung, SOLvent, 2012
- Umweltbericht zur FNP-Neuaufstellung der Stadt Werne, grünplan büro für landschaftsplanung, Juni 2008 (Pläne zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biodiversität / Boden / Wasser / Klima / Landschaft und Erholung / Mensch / Kultur- und Sachgüter)
- Windenergie Handbuch, Monika Agatz, 12. Ausgabe, Dezember 2015, <http://windenergie-handbuch.de/wp/wp-content/uploads/2016/02/Windenergie-Handbuch-2015.pdf>

3.2 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Nach dem Baugesetzbuch sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Darstellungen im Teilflächennutzungsplan eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen werden im Umweltbericht dargelegt. Die Überwachung durch die Stadt Werne ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargelegten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitoring von der Stadt Werne für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei nach § 4 (3) BauGB verpflichtet, die Stadt Werne über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen der Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (hier Teilflächennutzungsplans) zu unterrichten.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Teilflächennutzungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Werne ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

Es ist nicht Ziel des Monitorings, die planerische Entscheidung erneut auf den Prüfstand zu stellen oder wissenschaftliche Forschungsaktivitäten zu betreiben. Darüber hinaus müssen nicht sämtliche Umweltauswirkungen überwacht werden; die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen liegt im planerischen Ermessen der Stadt Werne. Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen, bei denen aber Prognoseunsicherheiten bestanden. Dies betrifft hier im Wesentlichen den Immissionsschutz sowie den Artenschutz.

Im Hinblick auf den räumlichen Bereich der Überwachungstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass Umweltauswirkungen ihrer Natur nach häufig medien- und raumübergreifend eintreten und daher nicht an den Grenzen des Plangebiets Halt machen. Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich wird sich daher in erster Linie nach dem Bereich richten, der hier auch bei Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Das Monitoring soll die Stadt Werne in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe bei unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen. Eine über das geltende Recht hinausgehende, materielle Verpflichtung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen wird hierdurch nicht aufgestellt.



Dennoch liegt es auf der Hand, dass die auf der Grundlage des Monitorings ermittelten unvorhergesehenen negativen Auswirkungen der Darstellungen des Teilflächennutzungsplans nach allgemeinen Grundsätzen berücksichtigt werden (z. B. bei nachfolgenden Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren, in der verbindlichen Bauleitplanung oder durch Ergänzung/Änderung des Teilflächennutzungsplans).

Das Monitoring stellt eine eigenständige Verpflichtung nach Abschluss der Planung dar. Zur Überwachung gehört, dass bei Einzelfallprüfungen bzw. der verbindlichen Bauleitplanung folgende Hinweise berücksichtigt werden: u. a.

- Beschränkungen aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung, der Schallimmissionen und des Schattenwurfes,
- Vorgaben des Kreises Unna, Untere Landschaftsbehörde, zur Eingriffsregelung insbesondere im Hinblick auf den Landschaftsschutz (Landschaftsbild und Erholungsfunktion) sowie zum Artenschutz insbesondere im Hinblick auf WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten.

3.3 Zusammenfassung

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB die planungsrechtliche Steuerung der Ausweisung von Konzentrationszonen zur Errichtung von WEA im Stadtgebiet Werne und die damit einhergehende Ordnung der Landschaft. Windenergieanlagen, die nach BauGB § 35 als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gelten, sollen im Interesse einer siedlungs- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie an geeigneten Standorten im Gebiet der Stadt Werne gebündelt und zugleich in anderen Bereichen des Stadtgebietes ausgeschlossen werden.

Die Ermittlung geeigneter Bereiche für Konzentrationszonen (*Fachbeitrag zur Ermittlung geeigneter Windenergie-Vorrangflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan der Stadt Werne, FL Freese/SOLvent im Auftrag der Stadt Werne, Stand: Dezember 2015*) kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der informellen und frühzeitigen Beteiligung und der landesplanerischen Anfrage sowie der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Auslegung zu dem Ergebnis, dass fünf Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Werne ausgewiesen werden sollen:

Konzentrationszone „West I“ (Fläche rd. 32,4 ha, Prognose bis zu 2 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Mitte I“ (Fläche rd. 44,6 ha, Prognose bis zu 3 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Ost I“ (Fläche rd. 31,1 ha, Prognose bis zu 2 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Ost II“ mit den Teilbereichen
A (rd. 10,4 ha, Prognose 1 WEA > 150 m GH*) und
B (Fläche rd. 2,5 ha, Prognose 1 WEA > 150 m GH)

Konzentrationszone „Ost III“ (rd. 9,7 ha, Prognose 1 WEA > 150 m GH).

Insgesamt wird mit der Darstellung von fünf neuen Konzentrationszonen der Nutzung der Windenergie auf einer Fläche von insgesamt rd. 130,7 ha Vorrang eingeräumt. Auf den Flächen sind Errichtung und Betrieb von voraussichtlich bis zu 10 WEA mit einer installierbaren Leistung von bis zu rd. 30 MW zu erwarten.

Darüber hinaus bleibt ein Bestandschutz der drei vorhandenen WEA am Knappweg und Höltingweg sowie an der Horster Straße unberührt. Ein Austausch der alten Windenergieanlagen durch neuere, moderne Windenergieanlagen (Repowering) ist auf der Zulassungsebene zu prüfen.



Mit der Darstellung von fünf neuen Konzentrationszonen ohne Höhenbeschränkung im Teil-Flächennutzungsplan wird die Darstellung der zwei vorhandenen Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung (100 m) im Flächennutzungsplan der Stadt Werne gestrichen. Diese Konzentrationszonen mit einer Fläche von rd. 8,5 ha (im Bereich West I) und 13,7 ha (im Bereich Ost III) werden aufgehoben.

Die neuen Konzentrationszonen befinden sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Gebietsgrenzen liegen außerhalb. Insofern wird im Teil-Flächennutzungsplan auf die Landschaftsschutzgebiete hingewiesen (§ 5 Abs. 4 BauGB). Die Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplanes Nr. 2 Werne-Bergkamen des Kreises Unna sind zu beachten. Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen innerhalb von planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen bleibt von den Verboten unberührt.

Mit Schreiben vom 20.01.2016 hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna für diese Konzentrationszonen jeweils eine Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans Kreis Unna Nr. 2 „Raum Werne – Bergkamen“ in Aussicht gestellt.

Darüber hinaus wurden auch die Potenzialflächen betrachtet, die sich aus dem o. a. Fachbeitrag ergeben haben, jedoch aufgrund des zu erwartenden hohen Konfliktpotenzials nicht mit einer Konzentrationszone belegt wurden:

- West II – Schmintrup östlich Südkirchener Straße (Potenzialflächen rd. 75 ha)
- Mitte II – Holthausen nördlich Nordlippestraße (Potenzialflächen rd. 21 ha)
- Ost I – Bundesautobahn A1 nördlich Wesseler Straße (westliche Potenzialflächen rd. 11 ha)
- Ost II – Bundesautobahn A1 südlich Nordlippestraße (östliche Potenzialflächen rd. 16 ha).

Die Grenzen der Konzentrationszonen halten einen Mindestabstand von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein. Darüber hinaus müssen alle Anlagenteile, also auch der Rotor, innerhalb der Konzentrationszone liegen. Nach gängiger Rechtsprechung kann von einer optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen unterhalb des Zweifachen der Gesamthöhe ausgegangen werden, ab dem Dreifachen der Gesamthöhe ist diese eher nicht gegeben.

Richtwerte der TA-Lärm und kritische Werte der Beschattungsdauer können durch eine entsprechende Anlagenkonfiguration, eine Einschränkung des Betriebes und Einsatz von Abschaltvorrichtungen eingehalten werden. Die tatsächlichen Schallimmissionen und Betriebsmodi sind in der Einzelfallprüfung bzw. in einem Bebauungsplan zu prüfen und festzulegen.

Für alle Suchräume wurde eine, der Planungsebene (Teil-Flächennutzungsplan) angemessene, umfängliche Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt. Dabei wurden neben der Abfrage beim LANUV auch die Ergebnisse der von der Stadt Werne beauftragten Standortuntersuchungen 2013 und 2014 sowie die Hinweise der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft im Kreis Unna und die Kiebitz-Kartierungen des Kreises Unna berücksichtigt. Die vorgelegten Unterlagen einschließlich der Untersuchungsmethodik wurden in mehreren Besprechungen mit der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) bei der Bezirksregierung und der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) beim Kreis Unna und auch den Naturschutzverbänden intensiv abgestimmt. Unter Beachtung einer bestimmten Vorgehensweise für die Zone Mitte I ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten. Dies bezieht sich auf die Ebene des Teil-Flächennutzungsplans und die Ausweisung von Konzentrationszonen. Weitergehende Untersuchungen sind für den Teil-Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) ist auf der Zulassungsebene (Einzelfallprüfung) durchzuführen.



Antragsteller/Betreiber von WEA müssen in allen Konzentrationszonen davon ausgehen, dass Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt und v. a. in das Landschaftsbild sowie für den Artenschutz erforderlich sind. Hierzu sind zum jeweiligen Antrag die erforderlichen Fachgutachten mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und Darlegung zur Artenschutzprüfung zu erstellen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind nach Maßgabe dieser Fachbeiträge sowie der einschlägigen Richtlinien und Normen bei allen neu zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der Neben- und Erschließungsanlagen zu beachten und umzusetzen.

Aus Gründen des Artenschutzes ist davon auszugehen, dass zu den WEA-Anträgen die Erarbeitung eines umfangreichen Maßnahmenpakets erforderlich sein wird, welches sowohl aus CEF-Maßnahmen als auch aus Maßnahmen, die der Vermeidung von Verbotstatbeständen dienen, bestehen kann: u. a.

- Einhaltung von ausreichend großen Abständen von WEA-Standorten zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten (insbes. WEA-empfindliche Vogelarten),
- betriebsbegleitendes Aktivitätsmonitoring in Gondelhöhe kombiniert mit Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und Witterungsbedingungen in den ersten beiden Betriebsjahren (insbes. WEA-empfindliche Fledermausarten),
- weitestgehende Vermeidung von Eingriffen in Gehölzbestände für Neben- und Erschließungsanlagen,
- Bau-/Betriebszeitenbeschränkungen.

Die erforderlichen Regelungen und näheren Bestimmungen werden in der Einzelfallprüfung durch die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna getroffen.

West I – Ehringhausen östlich Cappenberger Straße

Für die KW West I (32,4 ha / Prognose: 2 WEA), die eine ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen umfasst, ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige Einschränkungen**, die insbesondere aus den Schutzgebieten der Funne und der Cappenberger Wälder im Umfeld resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leiten sich insgesamt **mittlere erhebliche Umweltauswirkungen** ab, wobei das Schutzgut Tiere zu einer höheren Betroffenheit tendiert. Auch hier kommt den Schutzgebieten der Funne und der Cappenberger Wälder eine besondere Bedeutung zu.

Die großflächigen Wälder in der Umgebung schirmen das, durch Hochspannungs-Freileitungen vorbelastete Gebiet gegenüber den wertvollen Kulturlandschaften um Schloss Nordkirchen und Schloss Cappenberg ab. Stärkere Auswirkungen sind für den unmittelbar angrenzenden Kulturlandschaftsbereich Funnebach zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann sowie die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.

Mitte I – Bahnstrecke Lünen-Werne-Münster nördlich Höltingweg

Für die KW Mitte I (44,6 ha / Prognose: 3 WEA) ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft Nordkirchen-Capelle-Herbern und Schmintrup sowie dem Artenschutz resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leiten sich insgesamt **mittlere bis hohe erhebliche Umweltauswirkungen** ab, wobei die Schutzgüter Landschaftsbild/Kulturlandschaft sowie Tiere ausschlaggebend sind.



Stärkere Auswirkungen sind in dem durch Bahnstrecke und vorhandene WEA vorbelasteten Gebiet für WEA-empfindliche Vogelarten sowie für angrenzende Kulturlandschaftsbereiche zu erwarten.

Es ist dennoch davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist für die Konzentrationszone Mitte I gemäß Schreiben vom 10.09.2015 der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 / Höhere Landschaftsbehörde folgende Vorgehensweise vorgesehen: Für die Zone Mitte I ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene eine detaillierte ASP II zu erarbeiten. Es ist zu prüfen, ob neben der Art-für-Art-Prüfung auch eine Raumnutzungsanalyse erforderlich ist. Sämtliche Prüfprotokolle der ASP II sind der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) vorzulegen.

Ost I – Bundesautobahn A1 nördlich Wesseler Straße

Für die KW Ost I (31,1 ha / Prognose: 2 WEA) ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft Nordkirchen-Capelle-Herbern und Gräftenhof Haus Eickholt sowie dem Naturschutzgebiet Düsbecke im Süden und dem Artenschutz resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leiten sich insgesamt **mittlere bis hohe erhebliche Umweltauswirkungen** ab, wobei insbesondere die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie Tiere zu einer höheren Betroffenheit tendieren. Hier kommt dem Schutzgebiet Düsbecke und dem Waldgebiet Lembecker Forst eine besondere Bedeutung zu.

Stärkere Auswirkungen sind in dem durch die BAB A1 vorbelasteten Gebiet für die angrenzenden Kulturlandschaftsbereiche Raum Buldern-Lüdinghausen und Gräftenhof Haus Eickholt sowie für WEA-empfindliche Vogelarten und ein Fledermausquartier zu erwarten.

Es ist dennoch davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann sowie die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.

Ost II – Bundesautobahn A1 südlich Nordlippestraße (westliche Teilfläche)

Für die KW Ost II (Teil A 10,4 ha + Teil B 2,5 ha / Prognose: 2 WEA) ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige Einschränkungen**.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leiten sich insgesamt **mittlere erhebliche Umweltauswirkungen** ab, wobei das Schutzgut Boden zu einer höheren Betroffenheit tendiert.

Auswirkungen sind in dem durch BAB A1, Hochspannungs-Freileitungen und vorhandene WEA vorbelasteten Gebiet für WEA-empfindliche Vogelarten (Randbereich Kiebitz-Hotspot) zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann sowie die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.

Ost III – Wessel östlich Herberner Straße

Für die KW Ost III (9,7 ha / Prognose: 1 WEA), die eine ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen umfasst, ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige Einschränkungen**, die insbesondere aus den Schutzgebieten der Werenbrokbecke mit Waldbestand resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leiten sich insgesamt **mittlere erhebliche Umweltauswirkungen** ab.



Auswirkungen sind in dem durch Hochspannungs-Freileitungen vorbelasteten Gebiet für WEA-empfindliche Vogelarten zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann sowie die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bewältigt werden können.

Ausgeschlossene Potenzialflächen

West II – Schmintrup östlich Südkirchener Straße

Für die Potenzialfläche West II ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft Schloss Nordkirchen und Funnebach sowie der Bedeutung der Potenzialflächen für den Artenschutz resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei insbesondere die Schutzgüter Landschaftsbild/Kulturlandschaft und Tiere ausschlaggebend sind.

Darüber hinaus liegen die Potenzialflächen in einem Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG einer Flugsicherungsanlage, für den die Deutsche Flugsicherung (DFS) empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche West II nicht ausgewiesen werden.

Mitte II – Holthausen nördlich Nordlippestraße

Für die Potenzialfläche Mitte II ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei insbesondere das Schutzgut Tiere ausschlaggebend ist.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche Mitte II nicht ausgewiesen werden.

Ost I – Bundesautobahn A1 nördlich Wesseler Straße (westliche Teilfläche)

Für die Potenzialfläche Ost I, westlicher Teil, ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **starke Einschränkungen**, die insbesondere aus der wertvollen Kulturlandschaft Nordkirchen-Capelle-Herbern und Gräftenhof Haus Eickholt sowie dem Naturschutzgebiet Düsbecke im Süden resultieren.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei insbesondere die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie Tiere zu einem höheren Konfliktpotenzial tendieren. Hier kommt dem Schutzgebiet Düsbecke und dem Waldgebiet Lembecker Forst eine besondere Bedeutung zu. Es wird empfohlen, bei der Ausweisung einer Konzentrationszone über den Puffer zum NSG Düsbecke hinaus einen Puffer zum Lembecker Forst und zur Wesseler Straße (Fledermausquartier) zu berücksichtigen. Stärkere Auswirkungen sind für den angrenzenden Kulturlandschaftsbereich Raum Buldern-Lüdinghausen (westliche Teilfläche) zu erwarten.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche Ost I (westliche Teilfläche) nicht ausgewiesen werden.



Ost II – Bundesautobahn A1 südlich Nordlippestraße (östliche Teilfläche)

Für die Potenzialfläche Ost II, östlicher Teil, ergeben sich aus den planerischen Vorgaben und sonstigen Restriktionen insgesamt **mäßige bis starke Einschränkungen**.

Aus der Betrachtung der Schutzgüter leitet sich für die östliche Teilfläche insgesamt ein **hohes Konfliktpotenzial** ab, wobei die Schutzgüter Tiere (Hauptvorkommen des Kiebitz) sowie Kultur- und Sachgüter (Kulturlandschaftsbereich Kiebitzheide) ausschlaggebend sind.

Eine Konzentrationszone soll aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auf der Potenzialfläche Ost II (östliche Teilfläche) nicht ausgewiesen werden.

